



# **Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen**

Mag. Renate Schohaj

**Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes**  
**Leitfaden zu den Europäischen Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen**

**Herausgeber:**

Österreichischer Städtebund  
1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 01/4000-89980  
Telefax: 01/4000-7135  
E-Mail: [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at)  
Internet: <http://www.staedtebund.at>

**Schriftleitung:**

Generalsekretär Dkfm. Dr. Erich Pramböck

**Autorin:**

Mag. Renate Schohaj ist seit 1994 für die österreichische Finanzverwaltung tätig und wurde von dieser im August 2000 als Nationale Sachverständige in die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Staatliche Beihilfen II, „Referat öffentliche Unternehmen und Dienstleistungen, entsandt. Dort ist sie zuständig für Fragen des Europäischen Beihilferechts und die Vorbereitung beihilfespezifischer Entscheidungen (z. B. Banken, Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Skilifte).

© Copyright für Österreich: Österreichischer Städtebund

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung der Autorin. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

**Umschlaggestaltung und DTP-Produktion:**

Karin Wieser, Grafic & Design  
1030 Wien, Marokkanergasse 16  
[www.grafic.at](http://www.grafic.at)

**Druck:**

Littera Druck, Rauch Gesellschaft mbH, 1120 Wien

Wien, Februar 2004

## Vorwort

Staatliche Wirtschaftsförderung war in der Vergangenheit und ist nach wie vor ein Instrument zur Verbesserung der Wirtschaftslage, wobei ein breites Spektrum von unterschiedlichen Maßnahmen zum Einsatz kommt. In Zeiten schlechter Konjunkturlage trachteten die verantwortlichen Akteure – vornehmlich die öffentlichen Entscheidungsträger – durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln oder Änderung der Steuergesetzgebung den Auswirkungen von Rezessionen entgegen zu wirken, um Arbeitsplätze zu sichern. Aber auch im Konjunkturaufschwung wurden Unterstützungen weitergewährt, durch Begünstigung von Unternehmensansiedlungen, Entwicklung und Aufschließung von Gewerbegebieten etc. Dass dabei Volkswirtschaften, welche über höhere finanzielle Ressourcen verfügen, durch höheren Einsatz von Mitteln günstigere Bedingungen schaffen können als Volkswirtschaften mit geringerem Bruttoinlandsprodukt ist offenkundig. Damit treten jedoch Wettbewerbsverzerrungen ein, welche dem Bestreben nach Beseitigung der Disparitäten in der wirtschaftlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten und Regionen der Europäischen Gemeinschaft und jetzt der Europäischen Union zuwider laufen.

Da der Umfang der Rechtsgrundlagen sehr umfangreich und auch dem Prozess einer dauernden Revision und Ergänzung unterworfen ist, hat der Österreichische Städtebund den Versuch unternommen, einen für Städte und Gemeinden leicht handhabbaren und ihren Bedürfnissen angepassten Leitfaden ausarbeiten zu lassen, der auf die besonderen „Fallstricke“ und die unbedingt einzuhaltenden Regeln hinweist. Es ist verständlich, dass der Leitfaden die Rechtslage nur in einer Momentaufnahme wiedergibt, weil auch die Europäische Kommission auf wechselnde Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung durch neue oder geänderte Regelungen im Wettbewerbsrecht reagiert.

Der Österreichische Städtebund dankt der nationalen Expertin bei der Europäischen Kommission Mag. Renate Schohaj für die Erstellung des Manuskriptes zu diesem Leitfaden und hofft, dass mit diesem Band seiner Schriftreihe ein weiterer Mosaikstein in der Rechtsinformation der Mitgliedsgemeinden geschaffen wurde.

**Dkfm. Dr. Erich Pramböck**  
Generalsekretär



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>EINLEITUNG</b>	<b>7</b>	
<b>KAPITEL 1</b>	<b>EUROPARECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>9</b>
1.1	Der Begriff der staatlichen Beihilfe	11
1.1.1	Staatliche Mittel	11
1.1.2	Einem Unternehmen gewährter Vorteil	12
1.1.3	Selektivität	14
1.1.4	Wettbewerbsverfälschung	15
1.1.5	Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten	16
1.1.6	De-minimis-Beihilfen	17
1.2	Formen staatlicher Beihilfen	17
1.3	Das Prinzip der Unvereinbarkeit und dessen Ausnahmen	21
1.3.1	Die Rolle der Europäischen Kommission	21
1.3.2	Die Rechtsinstrumente der Beihilfekontrolle	21
1.3.3	Legalausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag	23
1.3.4	Ermessensausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag	24
1.4	Ausgewählte Beispiele für Ermessensausnahmen	25
1.4.1	Regionalbeihilfen	25
1.4.2	Horizontale Beihilfen	27
1.4.2.1	Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen	27
1.4.2.2	Umweltschutzbeihilfen	28
1.4.2.3	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	29
1.4.2.4	Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen	31
1.4.3	Sektorale Beihilfen	34
1.5	Die Entscheidungspraxis der Kommission	36
<b>KAPITEL 2</b>	<b>DAS VERFAHREN BEI STAATLICHEN BEIHILFEN</b>	<b>37</b>
2.1	Allgemeines	39
2.2	Die Überprüfung neu einzuführender oder umzugestaltender Beihilfen	39
2.2.1	Die Notifizierung	39
2.2.1.1	Formalitäten	40
2.2.1.2	Die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung notifizierter Beihilfen ohne Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (Vorprüfungsverfahren)	40
2.2.1.3	Das formelle Prüfverfahren (Hauptprüfverfahren) nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag	42
2.2.2	Unrechtmäßige Beihilfen	43
2.2.3	Die missbräuchliche Anwendung von Beihilfen	44
2.2.4	Die Rückforderung staatlicher Beihilfen	44
2.2.5	Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens	45

2.3	Die fortlaufende Überprüfung bestehender Beihilfen	45
2.4	Die Rechte Dritter	47
2.5	Der Rechtsschutz	48
	2.5.1 Die nationalen Gerichte	48
	2.5.2 Nichtigkeitsklagen	48
	2.5.3 Vertragsverletzungsklagen	49
<b>KAPITEL 3</b>	<b>KOMPENDIUM DER RELEVANTEN EG/EWR-VORSCHRIFTEN FÜR DAS BEIHILFERECHT</b>	<b>51</b>
3.1	Bestimmungen im EG-Vertrag	53
3.2	Allgemeine Verfahrensvorschriften	53
	3.2.1 Verfahrensordnung	53
	3.2.2 Ermächtigungsverordnung und Gruppenfreistellungsverordnungen	53
	3.2.3 Referenz- und Abzinsungssätze	54
3.3	Finanzielle Transfers und Transaktionen	54
	3.3.1 Staatliche Kapitalzuführungen	54
	3.3.2 Finanzielle Transfers an öffentliche Unternehmen	54
	3.3.3 Staatliche Bürgschaften	55
	3.3.4 Verkäufe von öffentlichen Grundstücken	55
	3.3.5 Exportkreditversicherung	55
	3.3.6 Finanzhilfe – Direkte Unternehmensbesteuerung	55
3.4	Regeln für die Beurteilung staatlicher Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung	56
	3.4.1 Beihilfen für Forschung und Entwicklung	56
	3.4.2 Umweltschutzbeihilfen	56
	3.4.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	56
	3.4.4 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	56
	3.4.5 Beschäftigungsbeihilfen	57
	3.4.6 Benachteiligte Stadtviertel	57
	3.4.7 Ausbildungsbeihilfen	57
	3.4.8 Risikokapital	57
3.5	Regeln für die Beurteilung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse	57
3.6	Regeln für die Beurteilung von Regionalbeihilfen	57
3.7	Regeln für die Beurteilung von Beihilfen in bestimmten Industriesektoren	58
	3.7.1 Rundfunk	58
	3.7.2 Audiovisuelle Werke	58
	3.7.3 Elektrizität (verlorene Kosten)	58
	3.7.4 Schiffbau	58

## Einleitung

Die Gewährung staatlicher Mittel, welche zur Folge haben, dass bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige zum Nachteil anderer Unternehmen oder Wirtschaftszweige bevorzugt werden und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen, können das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erheblich beeinträchtigen.

Das Ziel staatlicher Beihilfen besteht häufig in der wirtschaftlichen Förderung bzw. Abfederung der Schwierigkeiten von Unternehmen, Wirtschaftszweigen oder Regionen, was insbesondere von den Begünstigten auf den ersten Blick als positiv angesehen wird. In Wahrheit jedoch sind gerade Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen besonders schädlich, weil diese oft Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden, künstlich aufrechterhalten, obwohl diese langfristig nicht in der Lage wären, wieder selbstständig wettbewerbsfähig zu werden.

Aus dem Blickwinkel der nichtgeförderten Wettbewerber sind staatliche Beihilfen häufig als ungerechtfertigte Diskriminierungen zu sehen, da diese sämtliche Anstrengungen zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Beihilfeempfängern allein aufbringen müssen. Die negativen Auswirkungen der staatlichen Beihilfen auf die Wettbewerbsfähigkeit der leistungsfähigen Unternehmen bestehen in der Verfälschung des unternehmerischen Preis- und Leistungswettbewerbs, die zuweilen so weit führt, dass das Überleben ursprünglich effizienter Unternehmen und damit andere Arbeitsplätze bedroht sind. Damit können staatliche Beihilfen gegebenenfalls langfristig dem Markt insgesamt schaden, indem sie die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften durch die Bindung von Ressourcen an der falschen Stelle schwächen.

Die Europäische Kommission ist für die Überwachung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen allein zuständig und sieht es als ihre Aufgabe an, die leistungsfähigen Unternehmen vor wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Benachteiligungen zu schützen. Deshalb zielt diese Überwachung insbesondere darauf ab, staatliche Beihilfen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Indem sie bestrebt ist, die Verfälschungen des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs zu verhindern, die der Entfaltung des Binnenmarktes entgegenstünden, trägt die Überwachung der Beihilfen zum Wirtschaftswachstum der Union und damit zur Förderung der Beschäftigung bei. Schließlich leistet die Überwachung der Beihilfen auch einen Beitrag zur Hebung des Lebensstandards und des Wohlergehens der Bürger, indem sie bestimmten zielgerichteten Beihilfen, die bürgerfreundliche Entwicklungen stimulieren sollen, aus Erwägungen des Allgemeininteresses zustimmt. Die zentrale Aufgabe der Beihilfenkontrolle besteht daher darin, einerseits die für den Wettbewerb schädlichen Beihilfen zu unterbinden und andererseits Ausnahmen für jene Arten von Beihilfen zu schaffen, die neben ihrer wettbewerbsverzerrenden Wirkung als überwiegend positiv anzusehen sind.

Das aufgrund des EG-Vertrages vorgesehene Kontrollverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission ihre Beihilfevorhaben zur Genehmigung vorlegen müssen, bevor sie diese ausführen dürfen. Durch die Ausübung dieser Kontrollbefugnis hat die Kommission eine umfangreiche Entscheidungspraxis im Bereich der staatlichen Beihilfen und spezifische Lösungsansätze entwickelt.



Die folgenden Seiten enthalten keine erschöpfende Abhandlung der Beihilfevorschriften, sondern lediglich einen Leitfaden für den Leser der Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen unter besonderer Berücksichtigung des diesbezüglichen Interesses von Städten und Gemeinden.

# Kapitel 1

## **EUROPARECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**



## 1.1 DER BEGRIFF DER STAATLICHEN BEIHILFE

Nach der Definition in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden, den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, indem sie bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthält zwar weder eine konkrete Definition des Beihilfebegriffs noch Angaben darüber, welche Art von Maßnahmen untersagt sind, doch gibt er einige Tatbestandsmerkmale vor, nach welchen eine gemeinschaftsrechtlich relevante Maßnahme zu charakterisieren ist. Darüber hinaus sind der Entscheidungspraxis der Kommission und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Abgrenzungen zu entnehmen.

### 1.1.1 Staatliche Mittel

Um eine Maßnahme als Beihilfe einzustufen, muss festgestellt werden, dass sie eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Vergünstigung mit sich bringt. Der Gerichtshof bestätigte in seinem Urteil in der Rechtssache *Ladbroke Racing Ltd. Und Kommission*<sup>1</sup>, dass Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag alle Geldmittel erfasst, auf die der öffentliche Sektor tatsächlich zur Unterstützung von Unternehmen zurückgreifen kann, ohne dass es dafür eine Rolle spielt, ob diese Mittel auf Dauer zum Vermögen dieses Sektors gehören. Der Umstand, dass die betreffenden Beträge ständig unter staatlicher Kontrolle und somit zur Verfügung der zuständigen nationalen Behörden stehen, genügt, damit sie als staatliche Mittel qualifiziert werden können, da der Staat somit in der Lage ist, die Verwendung der Mittel zu steuern und gegebenenfalls besondere Vorteile zugunsten anderer Unternehmen zu finanzieren.

Die Unterscheidung des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag zwischen dem Begriff der „**staatlichen Beihilfen**“ und dem der „**aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen**“ dient dem Zweck, in den Beihilfebegriff nicht nur unmittelbar vom Staat direkt gewährte Beihilfen, sondern auch indirekte Beihilfen einzubeziehen, die durch vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtungen gewährt werden. Im ersten Fall ist Voraussetzung, dass die Beihilfe von einer staatlichen Einrichtung gewährt wird. Nicht erforderlich ist jedoch, dass die Beihilfe auf zentralstaatlicher Ebene gewährt wird. Es sind daher sowohl regionale als auch lokale Einrichtungen unabhängig vom Status und von der Bezeichnung dieser Einrichtungen auf allen Ebenen zu erfassen<sup>2</sup>. Im zweiten Fall werden öffentliche oder private Einrichtungen mit der Gewährung staatlicher Beihilfen beauftragt. Ausschlaggebendes Kriterium dafür, ob die Beihilfen dem Staat zuzuschreiben sind, ist diesfalls die Feststellung, ob die Einrichtungen autonom agieren oder ob ihr Handeln vom Staat diktiert wird.

<sup>1</sup> EuGH 16.5.2000, C-83/98 P.

<sup>2</sup> EuGH 14.10.1987, 248/84

In seinem Urteil in der Rechtssache *Stardust*<sup>3</sup> hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine Maßnahme, um als staatliche Beihilfe eingestuft zu werden, aus staatlichen Mitteln herrühren muss. Die bloße Tatsache, dass ein öffentliches Unternehmen Handlungen setzt, genügt jedoch nicht, um dem Staat Maßnahmen dieses Unternehmens zuzurechnen. Entscheidendes Element ist vielmehr, ob der Staat einerseits in der Lage ist, das öffentliche Unternehmen zu kontrollieren und einen beherrschenden Einfluss auf dessen Tätigkeit auszuüben und andererseits dieses Kontrollrecht auch tatsächlich ausübt. Solange hierfür keine Anhaltspunkte bestehen, ist die finanzielle Unterstützung eines öffentlichen Unternehmens nicht dem Staat zuzurechnen.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Beihilfiebegriff wiederholt den Zufluss staatlicher Mittel an den Beihilfeempfänger voraussetzt. Mit dem Kriterium der **Mittelzufuhr** werden somit solche Begünstigungen vom Anwendungsbereich der Beihilfevorschriften ausgeschlossen, die der Staat veranlasst, ohne dass dies mit finanziellen Aufwendungen für ihn verbunden wäre. Die Maßnahme muss sich also nicht als Belastung für den öffentlichen Haushalt in Form von direkten Ausgaben oder Mindereinnahmen darstellen.

In seinem Urteil in der Rechtssache *PreussenElektra*<sup>4</sup> hat der Gerichtshof vorausgesetzt, dass eine Übertragung staatlicher Mittel auf den Beihilfeempfänger vorliegen muss, um als Beihilfe qualifiziert zu werden. Die Rechtssache betraf die Regelung, nach der private Energieversorgungsunternehmen in Deutschland verpflichtet sind, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen, die über dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Stroms liegen. Der Gerichtshof wurde im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit in Deutschland um eine Vorabentscheidung zu der Frage ersucht, ob eine solche Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass die Verpflichtung privater Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren **Übertragung** staatlicher Mittel auf die Unternehmen führe, die diesen Strom erzeugen. Selbst der Umstand, dass die Abnahmepflicht auf einem Gesetz beruhe und bestimmten Unternehmen unbestreitbare Vorteile gewähre, könne der Regelung daher nicht den Charakter einer staatlichen Beihilfe verleihen.

### 1.1.2 Einem Unternehmen gewährter Vorteil

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ist unter „Beihilfe“ ein **Vorteil** zu verstehen, der einem Unternehmen durch staatliche Stellen unentgeltlich oder gegen Zahlung eines Betrages gewährt wird, der dem zahlenmäßigen Wert des Vorteils nur zu einem Bruchteil entspricht. Diese Definition erstreckt sich somit einerseits auf die Zuweisung von Mitteln an ein Unternehmen als auch andererseits auf jede Art der Verminderung der Lasten, die normalerweise das Unternehmen zu tragen hätte und deren Verminderung eine Einsparung ermöglicht. Die Form, in der die Beihilfe gewährt wird, ist unerheblich (siehe 1.2).

<sup>3</sup> EuGH 16.5.2002, C-482/99

<sup>4</sup> EuGH 13.3.2001, C-379/98

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19.9.2000 in der *Rechtssache Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission*<sup>5</sup> darauf hingewiesen, dass der Vorteil, der den betreffenden Unternehmen durch das deutsche Einkommensteuergesetz mittelbar gewährt wird, im Verzicht des Mitgliedstaates auf Steuereinnahmen besteht, die er normalerweise erzielt hätte, da durch diesen Verzicht die Investoren die Möglichkeit erhalten haben, Beteiligungen an diesen Unternehmen zu steuerlich günstigeren Bedingungen zu erwerben. Das Hinzutreten einer autonomen Entscheidung der Investoren lässt den Zusammenhang zwischen der Steuervergünstigung und dem den betreffenden Unternehmen gewährten Vorteil nicht entfallen, weil nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Änderung der Rahmenbedingungen, die diesen Vorteil bewirkt, die Folge davon ist, dass dem Staat Steuereinnahmen entgehen.

Die Frage, ob eine Maßnahme staatliche Mittel einschließt, stellt sich mit besonderem Nachdruck in jenen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat oder eine staatliche Holdinggesellschaft eine Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen erwerben möchte. Der Staat übernimmt als öffentlicher Kapitalgeber eine Rolle, die an sich vollkommen durch Artikel 295 EG-Vertrag<sup>6</sup> legitimiert ist. Da für die Bewertung staatlicher Beihilfen ihre Auswirkungen und nicht deren Gründe und Ziele maßgeblich sind<sup>7</sup>, entwickelte die Kommission das **Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers**: Danach ist in jedem Fall zu prüfen, ob die öffentliche Beteiligung am Kapital des betreffenden Unternehmens gewinnorientiert ist und folglich vom Staat oder von der staatlichen Holdinggesellschaft unter den gleichen Umständen erworben wurde, wie dies bei einem privaten Kapitalgeber in vergleichbarer Lage der Fall gewesen wäre, oder ob sie im öffentlichen Interesse erworben wurde, sodass der Erwerb als Maßnahme des Staates in seiner Eigenschaft als öffentliche Körperschaft zu werten ist. Im Hinblick auf öffentliche Kapitalzuführungen zugunsten von Unternehmen ist die Frage zu stellen, ob ein privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe wie die Verwaltungseinrichtung des öffentlichen Sektors in vergleichbarer Lage ebenso handeln würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aussicht besteht, dass die zugeführten Mittel eine normale Rendite in Form von Dividenden oder Kapitalgewinnen abwerfen.

In den Kreis der **Begünstigungsempfänger** fallen grundsätzlich Unternehmen und Produktionszweige. Bei der Qualifizierung als Unternehmen wird auf das Ausführen einer wirtschaftlichen Tätigkeit abgestellt, wobei nach der Rechtsprechung des EuGH darunter jede Tätigkeit zu verstehen ist, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten<sup>8</sup>. Da der Unternehmensbegriff weit auszulegen ist (funktionaler Unternehmensbegriff), kann demnach jeder Wirtschaftsteilnehmer die Rolle eines begünstigten Beihilfeempfängers einnehmen, womit sowohl **öffentliche** als auch **private** Unternehmen betroffen sein können. Als öffentliches Unternehmen ist jedes Unternehmen zu verstehen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger die Tätigkeit des Unternehmens regelnder Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar **beherrschenden Einfluss** ausübt. Von einem beherr-

<sup>5</sup> EuGH 19.9.2000, C-156/98

<sup>6</sup> Artikel 295 EG-Vertrag legt fest, dass der „Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lässt“. Daraus ist zu schließen, dass die Mitgliedstaaten, ebenso wie jeder andere, Güter, Dienstleistungen oder Beteiligungen erwerben können.

<sup>7</sup> Siehe EuGH 26.9.1996, C-241/94 oder EuGH 12.10.2000, C-480/98

<sup>8</sup> EuGH 12.9.2000, C-180-184/98, Pavel Pavlov u. a. gegen Stichting Pensioenfonds Medische Specialisten

schenden Einfluss der öffentlichen Hand kann gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Transparenzrichtlinie<sup>9</sup> dann ausgegangen werden, wenn sie die Mehrheit des gezeichneten Unternehmenskapitals besitzt, über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Zu beachten ist ebenfalls, dass der Begünstigte und der Empfänger der staatlichen Leistung nicht zwingend identisch sein müssen. Eine Beihilfe liegt demnach auch dann vor, wenn die staatliche Zuwendung zwar nicht unmittelbar<sup>10</sup> an den Begünstigten erfolgt, die staatliche Maßnahme aber geeignet ist, bestimmte Unternehmen gegenüber anderen vergleichbaren Unternehmen besser zu stellen.

### 1.1.3 Selektivität

Um in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu fallen, darf es sich bei einer Maßnahme nicht nur um eine staatliche Maßnahme handeln, sondern sie muss auch selektiv sein und somit das Gleichgewicht zwischen dem begünstigten Unternehmen oder Wirtschaftszweig und anderen Unternehmen oder Wirtschaftszweigen beeinträchtigen.

Durch diese Selektivität unterscheiden sich staatliche Beihilfemaßnahmen von **allgemeinen wirtschaftlichen Begleitmaßnahmen** (allgemeine konjunkturpolitische Maßnahmen sowie Maßnahmen der allgemeinen Steuer- und Sozialpolitik), die auf die Förderung der Wirtschaft insgesamt abzielen und die generell allen Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren eines Mitgliedstaates zugute kommen. Solange sie nicht einen bestimmten Wirtschaftszweig begünstigen, entsprechen solche allgemeinen Maßnahmen den Entscheidungsbefugnissen der Mitgliedstaaten in wirtschaftspolitischen Fragen. Demzufolge handelt es sich bei Maßnahmen mit sektorübergreifender Wirkung, die für alle Unternehmen in gleicher Weise anwendbar sind (z. B. Infrastrukturmaßnahmen) und auf die Förderung der Wirtschaft insgesamt abzielen, nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Steuerliche Maßnahmen, die allen Wirtschaftsteilnehmern eines Mitgliedstaates zugute kommen, stellen grundsätzlich allgemeine Maßnahmen dar, wenn sie tatsächlich allen Unternehmern in gleicher Weise offen stehen. Der selektive Charakter einer Maßnahme kann lediglich dann „**durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems**“ gerechtfertigt sein, wenn die Maßnahme mit der inneren Logik des allgemeinen Steuersystems im Einklang steht. Beispielsweise bleibt die Steuerprogression, die durch die Logik der steuerlichen Umverteilung gerechtfertigt wird, deshalb von der Anwendung des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ausgenommen<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Richtlinie 80/723/EG der Kommission vom 25.6.1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, letztmals geändert im Jahr 2000, ABl. L 193 vom 29.7.2000  
<sup>10</sup> EuGH 19.9.2000, C-156/98

<sup>11</sup> EuG, Rs. T-127/99, T-129/99 und T-148/99, Diputación de Álava, Comunidad Autónoma del País Vasco, Daewoo Electronics Manufacturing España SA/Kommission

Die Kommission überprüfte die dänische Regelung, nach der eine unter dem Normalsteuersatz liegende pauschale Einkommensteuer erhoben wurde, auf das Vorliegen staatlicher Beihilfen, weil auch die Möglichkeit bestand, dass nur bestimmte Industriezweige davon profitieren würden. Die vorgelegten Unterlagen zeigten jedoch, dass sich de facto alle die Regelung zunutze machen konnten, die Privatwirtschaft ebenso wie öffentliche Einrichtungen, das verarbeitende Gewerbe, der Handel und der Dienstleistungssektor ebenso wie Großunternehmen und KMU. Da die Maßnahme also tatsächlich weder bestimmte Unternehmen noch die Herstellung bestimmter Güter begünstigte, hat die Kommission die dänische Regelung genehmigt<sup>12</sup>.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes vom 26.9.1996<sup>13</sup> kann im Einzelfall selbst bei Maßnahmen, die weder sektoriell noch regional noch auf eine bestimmte Art von Unternehmen beschränkt und daher für alle Unternehmen anwendbar sind, im Einzelfall eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegen, wenn es das der Behörde eingeräumte **Ermessen** ermöglicht, ihren finanziellen Beitrag anzupassen. Verfügt also eine öffentliche Einrichtung bei der Gewährung finanzieller Vorteile über einen Ermessensspielraum, kann diese Maßnahme, obwohl sie theoretisch zwar allen Unternehmen offen steht, in der Praxis jedoch nur bestimmte Unternehmen in deren Genuss kommen können, nicht mehr als allgemeine Maßnahme angesehen werden. Des Weiteren hat der Gerichtshof in demselben Urteil festgestellt, dass das System der staatlichen Beteiligung (FNE) an der Durchführung der Sozialpläne nach seinem Zweck und seinem allgemeinen Zusammenhang geeignet sein kann, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere, und so die Voraussetzungen für eine Beihilfe erfüllen kann.

#### 1.1.4 Wettbewerbsverfälschung

Voraussetzung für die Anwendung des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist, dass die Beihilfe den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht. Die Bezugnahme auf die Wettbewerbsverfälschung als Tatbestandsmerkmal des genannten Artikels ergibt sich daraus, dass die Beihilfevorschriften zur Erreichung des Gemeinschaftszieles dienen, ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt<sup>14</sup>. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt dann vor, wenn die Maßnahme in ein tatsächlich bestehendes oder möglicherweise in Entstehung befindliches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen oder Produktionszweigen eingreift. Hinsichtlich des Vorliegens eines potenziellen Wettbewerbsverhältnisses genügt es festzustellen, dass es mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft eintreten kann.

Unter Verfälschung des Wettbewerbs ist jeder der Übertragung staatlicher Mittel zurechenbare Eingriff zu verstehen, der die Marktbedingungen für die Wettbewerber verändert. In der Regel verstärkt die Beihilfe die Marktposition des begünstigten Unternehmens. Diese Tatsache allein berechtigt bereits zur Feststellung, dass der Wettbewerb verfälscht wird. Der Gerichtshof be-

<sup>12</sup> Entscheidung der Kommission vom 3.5.2000, ABI. C 284 vom 7.10.2000

<sup>13</sup> EuGH 26.9.1996, C-241/94, Frankreich/Kommission

<sup>14</sup> Siehe Artikel 3 g EG-Vertrag



stätigt diese Auffassung erneut in jüngsten Urteilen zu diesem Thema<sup>15</sup>. Es muss sich dabei weder um eine wesentliche noch eine signifikante Wettbewerbsverzerrung handeln. Auch die geringe Höhe einer Beihilfe schließt an sich das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung nicht aus<sup>16</sup>.

Wegen des zusätzlichen Merkmals der Selektivität liegt eine gemeinschaftlich relevante Beihilfe dann nicht vor, wenn potenziell alle miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen der Gemeinschaft an der begünstigenden Maßnahme teilhaben können. In diesem Fall muss sie auch neuen Marktteilnehmern zugänglich sein.

### 1.1.5 Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

Beihilfen sind nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt nur insoweit unvereinbar, als sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Das Merkmal der Handelsbeeinträchtigung grenzt den **Geltungsbereich** des gemeinschaftlichen Beihilfekontrollrechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten ab. Das Beihilfeverbot des Gemeinschaftsrechts erstreckt sich somit nur auf solche Begünstigungen, die sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken, die innerstaatliche Regelungskompetenz für lokale, regionale oder nationale Sachverhalte bleibt davon unberührt.

Um die Auswirkungen der Wettbewerbsverfälschung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu ermitteln, reicht die Feststellung aus, dass der Begünstigte, und sei es nur partiell, einer Tätigkeit nachgeht, bei der Handel zwischen den Mitgliedstaaten gegeben ist. Weder der geringe Anteil des begünstigten Unternehmens am Gemeinschaftsmarkt oder das Fehlen einer Exporttätigkeit noch der Umstand, dass das Unternehmen fast seine gesamte Produktion aus der Gemeinschaft ausführt, ändern etwas an dieser Feststellung.

Entscheidend ist, ob sich unter dem Einfluss der Beihilfe der innergemeinschaftliche Waren- oder Dienstleistungsverkehr anders entwickelt oder entwickeln hätte können, als er dies ohne die Beihilfe täte. Aus diesem Grund ist auch dann von einer Handelsbeeinträchtigung auszugehen, wenn es durch die Beihilfe zu keiner Änderung der Handelsströme gekommen ist, nämlich dann, wenn es ohne die Beihilfe sehr wohl zu einer solchen Änderung gekommen wäre. Des Weiteren ist es nicht erforderlich, dass es zu einer tatsächlichen Handelsbeeinträchtigung kommt; der Umstand, dass eine Beihilfe nach Prüfung aller objektiven Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geeignet ist, den Handel zu beeinträchtigen, ist bereits ausreichend.

Die Auswirkungen auf den Wettbewerb müssen jedoch **abschätzbar** sein. In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof in seinem Urteil in der *Rechtssache Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission*<sup>17</sup> erneut, dass weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe<sup>18</sup> noch

<sup>15</sup> Siehe EuGH 12.12.2002, C-5/2001, Belgien gegen Kommission; EuGH 23.10.2002, T-269/99, T-271/99 und T-272/99 sowie T-346/99, T-347/99 und T-348/99 Diputación Foral de Giupúzcoa

<sup>16</sup> Mit Ausnahme der Beihilfen, die die Kriterien der De-minimis-Verordnung erfüllen, ABI. L 10/30 vom 13.1.2001; siehe 1.1.6

<sup>17</sup> EuGH 19.9.2000, C-156/98

<sup>18</sup> Mit Ausnahme der Beihilfen, die die Kriterien der De-minimis-Verordnung erfüllen, ABI. L 10/30 vom 13.1.2001; siehe 1.1.6

die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ausschließt. Wenn eine vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel verstärkt, so muss dieser als von der Beihilfe beeinflusst angesehen werden. Dies war hier der Fall, weil alle anderen Unternehmen als die, für welche die streitige Maßnahme galt, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig waren, ihre Mittel nur unter weniger günstigen Bedingungen erhöhen konnten.

### 1.1.6 De-minimis-Beihilfen

Obwohl weder der verhältnismäßig geringe Umfang einer Beihilfe noch die verhältnismäßig geringe Größe des begünstigten Unternehmens von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ausschließt, müssen die Beihilfen dennoch eine Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, um von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst zu werden.

Für Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, hat die Kommission die so genannte **De-minimis-Schwelle**<sup>19</sup> in Form einer Gruppenfreistellungsverordnung eingeführt, die einen absoluten Beihilfenhöchstbetrag von EUR 100.000,- bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren festsetzt. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung gelten De-minimis-Beihilfen als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels erfüllen und damit gar keine Beihilfen im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Aus diesem Grund unterliegen sie auch nicht der Notifizierungsverpflichtung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Die Mitgliedstaaten sind jedoch verpflichtet sicherzustellen, dass der kumulierte Betrag verschiedener an ein und dasselbe Unternehmen gewährter De-minimis-Beihilfen nicht den Gesamtbetrag von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst werden, sind sie dennoch für die Berechnung dieses Höchstbetrages zu berücksichtigen<sup>20</sup>.

## 1.2 FORMEN STAATLICHER BEIHILFEN

Da der Begriff der staatlichen Beihilfe in einem weiten Sinn zu verstehen ist, fallen darunter nicht lediglich finanzielle Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung, sondern grundsätzlich jede Form von Hilfeleistung oder Entlastung von Kosten, die ein Unternehmen üblicherweise selbst zu tragen hätte.

So können beispielsweise **Verkäufe von Bauten oder Grundstücken der öffentlichen Hand** auf damit verbundene staatliche Beihilfen an die erwerbenden Unternehmen überprüft werden, wenn die Überlassung der Immobilien seitens des Staates zu einem Preis erfolgte, der unter den marktüblichen Bedingungen liegt. Nach der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand<sup>21</sup> ist der

<sup>19</sup> ABI. L 10/30 vom 13.1.2001

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 8 Absatz 1 KMU-Verordnung

<sup>21</sup> ABI. C 209 vom 10.7.1997, S. 3

Verkauf von Bauten oder Grundstücken nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen bedingungsfreien Bietverfahren (ähnlich einer Versteigerung) und die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter grundsätzlich als ein Verkauf zum Marktwert anzusehen und enthält damit keine staatliche Beihilfe. Wenn die öffentliche Hand nicht die Absicht hat, dieses Verfahren anzuwenden, sollte vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch (einen) unabhängige(n) Sachverständige(n) für Wertermittlung erfolgen, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln. Der so festgestellte Marktpreis ist der Mindestkaufpreis, der vereinbart werden kann, ohne dass eine staatliche Beihilfe gewährt würde.

Ähnlich verhält es sich mit dem **Verkauf öffentlicher Beteiligungen**. Der Verkaufspreis für eine öffentliche Beteiligung enthält dann keine Elemente einer staatlichen Beihilfe, sofern das Verkaufsobjekt zum Marktpreis veräußert wird. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Beteiligung im Rahmen eines offenen, an keine Bedingungen geknüpften und nichtdiskriminierenden Ausschreibungsverfahrens angeboten wird und an den Meistbieter veräußert wird. Im Fall *Kali und Salz GmbH*<sup>22</sup> erfolgte zwar keine öffentliche Ausschreibung, der endgültig erzielte Preis war jedoch das Ergebnis eines Verfahrens, in dessen Rahmen kein potenzieller Investor willkürlich vom Verkauf ausgeschlossen wurde, und entsprach dem Marktpreis.

Aber auch umgekehrt können der Erwerb von Unternehmensanteilen durch den Staat oder sonstige staatliche Kapitalübertragungen, wie Kapitalzuführungen einer staatlichen Holding an ihre Tochtergesellschaften, Kapitalaufstockungen oder Kapitalbeteiligungen von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfasst werden, wenn sich der Staat dabei nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhält (siehe 1.1.2).

Gemäß der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im **Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung**<sup>23</sup> fallen alle Regelungen der nationalen Unternehmensbesteuerung, die entweder Unternehmen einer bestimmten Region oder eines bestimmten industriellen Sektors gegenüber den allgemeinen Steuerregeln selektiv begünstigen, in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Eine solche Begünstigung kann sowohl aus den steuerlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch aus Ermessensentscheidungen der Steuerverwaltung resultieren und vermindert gewöhnlich die Steuerlast des begünstigten Unternehmens durch die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage (besonderer Steuerabzug, außergewöhnliche oder beschleunigte Abschreibung, Aufnahme von Rücklagen in die Bilanz usw.), durch vollständige oder teilweise Ermäßigung des Steuerbetrages (Steuerbefreiung, Steuergutschrift usw.), durch Zahlungsaufschub, Aufhebung der Steuerschuld oder außergewöhnliche Vereinbarung über die Ratenzahlung.

Auch **staatliche Garantien in Form von Bürgschaften oder Haftungsverpflichtungen**, die gewöhnlich mit einem Darlehen oder anderen finanziellen Verpflichtungen, die ein Darlehensnehmer einget, verbunden sind, können Beihilfen beinhalten, weil staatliche Garantien den Vorteil bieten, dass das Risiko, auf das sich die Garantie bezieht, vom Staat getragen wird. Üblicherweise wird

<sup>22</sup> Entscheidung der Kommission vom 13.6.2000, Sache C 21/99

<sup>23</sup> ABl. C 384 vom 10.12.1998

eine solche staatliche Beihilfe dem Darlehensnehmer entweder direkt vom Staat oder indirekt über Finanzinstitute gewährt, indem er aufgrund des Vorteils der Garantie einen niedrigeren Zinssatz erhält oder weniger Sicherheiten zu leisten hat<sup>24</sup>. Damit können die Mittel zu niedrigeren Kosten aufgebracht werden, als dies ohne die Bürgschaft möglich wäre. Die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften<sup>25</sup> erläutert anhand der geltenden Bewertungsgrundsätze, wie das Beihilfeelement einer Bürgschaft zu berechnen ist. Des Weiteren werden die Bedingungen genannt, die vorliegen müssen, damit die Kommission von vornherein davon ausgehen kann, dass eine Bürgschaft kein Beihilfeelement enthält. Hierzu gehört, dass sich der Darlehensnehmer nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet und grundsätzlich auch ohne Eingreifen des Staates in der Lage wäre, auf dem Finanzmarkt ein Darlehen zu Marktbedingungen aufzunehmen, dass die Bürgschaft an eine konkrete finanzielle Transaktion geknüpft ist, eine festgelegte Höchstsumme betrifft, nicht über 80% der offenstehenden Darlehensverpflichtung hinausgeht und für die Übernahme der Bürgschaft ein marktgerechtes Entgelt bezahlt wird. Da Bürgschaften sich von anderen staatlichen Beihilfemaßnahmen dahingehend unterscheiden, als der Staat im Falle einer Bürgschaft nicht nur mit dem Begünstigten, sondern auch mit Dritten (z. B. Darlehensgeber) ein Rechtsverhältnis eingeht, sind auch die Folgen einer unrechtmäßigen Beihilfengewährung unterschiedlich. Es ist daher auf der Ebene der nationalen Gesetze<sup>26</sup> zu prüfen, ob die Tatsache, dass eine staatliche Beihilfe unrechtmäßig gewährt wurde, auch Konsequenzen für Dritte nach sich ziehen kann<sup>27</sup>.

### Privatisierung von öffentlichen Unternehmen

Da gemäß Artikel 295 EG-Vertrag das Gemeinschaftsrecht die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt lässt, kommen Beihilfen, welche die Privatisierung öffentlicher Unternehmen erleichtern, nicht als solche in den Genuss einer Ausnahme vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Die Kommission hat die allgemeinen Grundsätze, welche sie auf Privatisierungen anwendet und die sich im Laufe der Jahre aus der Prüfung von Einzelfällen ergeben haben, in ihrem XXIII. Bericht über Wettbewerbspolitik<sup>28</sup> ausgeführt. Danach wird davon ausgegangen, dass für den Fall der Privatisierung durch den Verkauf von Aktien über die Börse die Veräußerung zu Marktbedingungen erfolgt und kein Beihilfeelement enthalten ist. Wird das Unternehmen nicht über die Börse privatisiert, sondern als Ganzes oder in Teilen an andere Unternehmen verkauft, muss ein offener, transparenter und bedingungsfreier Ausschreibungswettbewerb stattfinden, in welchem den Bietern genügend Zeit und Informationen zur Verfügung steht, um eine angemessene Bewertung der Vermögenswerte vorzunehmen und in dem das Unternehmen an den Meistbietenden veräußert wird. Privatisierungen, die durch Börsenverkauf oder Ausschreibungswettbewerb zu den genannten Bedingungen erfolgen, müssen der Kommission nicht im Voraus zur Prüfung möglicher Beihilfeelemente mitgeteilt werden. In allen anderen Fällen (z. B. Verkäufe nach Verhandlungen mit einem einzigen oder einigen ausgewählten Bietern, Verkäufe zu Bedingungen, die bei vergleichbaren Transaktionen zwischen

<sup>24</sup> „In gewissen Fällen würde der Kreditnehmer ohne eine staatliche Garantie überhaupt kein kreditwilliges Finanzinstitut finden“ – siehe Randziffer 2.1.1 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

<sup>25</sup> ABI. C 071 vom 11.3.2000

<sup>26</sup> Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ist auf nationaler Ebene direkt anwendbar

<sup>27</sup> Siehe Randziffer 6.5 der Mitteilung

<sup>28</sup> XXIII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1993), Brüssel, Luxemburg 1994, S. 270

Privatparteien nicht üblich sind usw.) müssen Privatisierungen auf etwaige Beihilfeelemente überprüft und deshalb der Kommission notifiziert werden.

### Quersubventionierung

Auch in bereits liberalisierten Sektoren können bestimmte Unternehmen mitunter noch von finanziellen Transfers oder anderen Formen **staatlicher Unterstützung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten** (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) profitieren. Die staatliche Förderung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten wird insbesondere dann zu gemeinschaftsrechtlich bedenklichen Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn das begünstigte Unternehmen gleichzeitig in anderen Geschäftsfeldern erwerbswirtschaftlich tätig ist und die Gefahr unzulässiger Quersubventionierung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen besteht.

Um einerseits die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Unterstützung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten zu gewährleisten und andererseits potenzielle Quersubventionen zu unterbinden, muss eine klare und angemessene Trennung zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen und deren interner Kostenstruktur herbeigeführt werden.

Nach der **Richtlinie der Kommission 2000/52/EG** vom 26.7.2000 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen<sup>29</sup> sind Unternehmen, denen einerseits entweder besondere oder ausschließliche Rechte gemäß Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt werden oder die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut sind und dafür einen finanziellen Ausgleich erhalten, andererseits jedoch herkömmliche erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, mit denen sie am Wettbewerb mit anderen Unternehmen teilnehmen, zu getrennter Rechnungslegung zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen verpflichtet.

Die Verpflichtung zur getrennten Buchführung nach der Transparenzrichtlinie gilt für öffentliche wie private Unternehmen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, gilt die Richtlinie jedoch nicht für Unternehmen, die einen jährlichen Umsatz von EUR 40 Millionen unterschreiten (KMU) sowie für Geschäftsbereiche, für die bereits Spezialvorschriften bestehen. Die Richtlinie findet zudem keine Anwendung auf Unternehmen, deren Leistungen weder den Wettbewerb verfälschen noch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können sowie auf Unternehmen, bei denen die Höhe des finanziellen Ausgleichs für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung im Rahmen eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurde.

<sup>29</sup> Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25.6.1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. 1980 L 195) geändert durch Richtlinie 85/413/EWG der Kommission vom 24.7.1995 (ABl. 1985 L 229) geändert durch Richtlinie 93/84/EWG der Kommission vom 30.9.1993 (ABl. 1993 L 254) geändert durch Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.7.2000 (ABl. 2000 L 193).

## 1.3 DAS PRINZIP DER UNVEREINBARKEIT UND DESSEN AUSNAHMEN

Beihilfen, die den zuvor beschriebenen Tatbestandsmerkmalen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag entsprechen, unterliegen dem darin niedergelegten Grundsatz der Unvereinbarkeit. Die Bestimmung spiegelt eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber solchen staatlichen Beihilfen wider, die wettbewerbsverfälschende Wirkung zwischen Unternehmen entfalten und geeignet sind, die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Allerdings handelt es sich um **kein absolutes Beihilfeverbot**, da Artikel 87 EG-Vertrag in seinen Absätzen 2 und 3 verschiedene Ausnahmen von diesem Verbot vorsieht, wonach bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Dieses System der Ausnahmen vom grundsätzlichen Prinzip der Unvereinbarkeit macht ein **Verfahren zur Kontrolle** staatlicher Zuwendungen notwendig.

### 1.3.1 Die Rolle der Europäischen Kommission

Die Kommission als Kontrollorgan nimmt im Verfahren der gemeinschaftlichen Beihilfenkontrolle eine zentrale Rolle ein, da sie in der täglichen Anwendung und Durchsetzung des Beihilferechts für die Entscheidungen über die (Un-)Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt allein zuständig ist und über einen großen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Die Mitgliedstaaten, die eine Beihilfe zu gewähren beabsichtigen, sind demnach verpflichtet, der Kommission ihr Vorhaben rechtzeitig vor Ausführung zu notifizieren. Die fragliche Beihilfe kann erst nach Abschluss des Verfahrens gewährt werden, in dessen Verlauf die Kommission prüft, ob tatsächlich eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 oder 3 EG-Vertrag zur Anwendung kommt.

Während Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag die Ausnahmen nennt, die per se mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, zählt Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag die Ausnahmen auf, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von der Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums festgestellt werden kann. Darüber hinaus sind bereits für bestimmte horizontale Beihilfen Gruppenfreistellungsverordnungen der Kommission<sup>30</sup> in Kraft getreten, die diese Beihilfen von der Notifizierungspflicht befreien.

### 1.3.2 Die Rechtsinstrumente der Beihilfekontrolle

Da der EG-Vertrag die aus Artikel 87 Absatz 3 abgeleitete Ermessensbefugnis der Kommission nicht näher bestimmt, hielt es die Kommission für zweckmäßig, mittels verschiedener Instrumente allgemeine Kriterien zur Auslegung und Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufzustellen und damit den Behörden und betroffenen Wirtschaftsteilnehmern bekannt zu geben, welche Beihilfevorhaben sie in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag und auf Basis des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen beabsichtigt.

<sup>30</sup> Siehe auch 1.4.2.4

Die unterschiedliche Rechtsnatur dieser Instrumente hat insbesondere im Hinblick auf das für ihre Annahme erforderliche Verfahren bzw. ihre jeweilige Verbindlichkeit sehr unterschiedliche Auswirkungen. **Artikel 249 EG-Vertrag** nennt die in allen ihren Teilen verbindlichen **Verordnungen** bzw. die hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlichen **Richtlinien** sowie die für ihre Adressaten in allen ihren Teilen verbindlichen **Entscheidungen** und die unverbindlichen **Empfehlungen** bzw. **Stellungnahmen**.

Mitteilungen, Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen stellen jedoch eine eigene Kategorie **grundsätzlich nicht verbindlicher Instrumente** dar, die der Klärung rechtlicher Fragen in Bezug auf staatliche Beihilfen dienen und die Kriterien, auf deren Grundlage die Kommission Einzelfallbeurteilungen vornimmt, erläutern. Sie haben die Aufgabe, durch die Veröffentlichung der Entscheidungspraxis und der Kommissionspolitik zur Gewährleistung von Transparenz, Vorhersehbarkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten beizutragen. Insofern erzeugen die Veröffentlichungen einen gewissen Vertrauensschutz, der dazu führt, dass auch die Rechtshandlungen ohne direkte rechtliche Verbindlichkeit bei der Überprüfung des Vertrauensschutzes und Gleichbehandlungsgrundsatzes eine indirekte Bindungswirkung entfalten. Die Instrumente der Kommission lassen sich – je nach ihrer Rechtsnatur – in drei Gruppen aufteilen:

1. Für jene Bereiche des EG-Vertrages, in denen der Kommission bei der Anwendung des Beihilferechts kein Ermessen zukommt, es aber dennoch zweckmäßig erscheint, die Auslegung der Vorschriften aus Transparenzgründen näher zu beschreiben, kann die Kommission **Mitteilungen** verfassen.
2. Im Bereich der Ermessensentscheidungen (Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag) kann die Kommission **Leitlinien** aufstellen und sich damit hinsichtlich ihres zukünftigen Vorgehens bei der Ausübung ihres Ermessens selbst binden.
3. Beinhaltend die von der Kommission aufgestellten Leitlinien gleichzeitig bestimmte Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verfahrens bei bestehenden Beihilfen als zweckdienliche Maßnahmen<sup>31</sup> auferlegt und von diesen angenommen werden, entsteht dadurch ein **verbindlicher Gemeinschaftsrahmen**.

**Die neuen Transparenz-Instrumente** der Kommission – Beihilfenregister und Beihilfenanzeiger – haben drei Hauptziele:

- Es soll durch sie das Verständnis der Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit der Kontrolle im Bereich der staatlichen Beihilfen vertieft werden,
- sie sollen Informationen über Entscheidungen der Kommission zur Verfügung stellen und
- sie sollen den Mitgliedstaaten als Mittel zum Austausch von Informationen über die Umset-

<sup>31</sup> Siehe auch 2.3

zung der Kommissionsentscheidungen dienen.

Das **Beihilfenregister**<sup>32</sup> enthält eine Zusammenfassung von Informationen über die Entscheidungspraxis der Kommission, die einerseits aus statistischen Informationen besteht und andererseits den Benutzern die Suche nach Entscheidungen der Kommission seit dem 1.1.2000 im Bereich der staatlichen Beihilfen ermöglicht.

Der **Beihilfenanzeiger**<sup>33</sup> wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet, die aufgerufen werden, den Anzeiger als Forum für Diskussionen über die verschiedenen Vorgehensweisen im Beihilfesektor und zum Meinungsaustausch zu nützen, um optimale Verfahren zu ermitteln. Die Kommission will dabei als Moderator auftreten. Der Beihilfenanzeiger soll damit zur Verringerung des Gesamtniveaus der staatlichen Beihilfen beitragen und auf die Ausrichtung der Beihilfen auf horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse wie Forschung und Entwicklung oder kleine und mittlere Unternehmen hinwirken. Der Beihilfenanzeiger erscheint zweimal jährlich, wobei in der Frühjahrsausgabe die von den Mitgliedstaaten übermittelten Vorjahreszahlen veröffentlicht werden und die Herbstausgabe eine gründliche Analyse dieser Informationen erhält.

### 1.3.3 Legalausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag

Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag nennt bestimmte Beihilfen, die von vornherein vom Beihilfeverbot des Absatzes 1 ausgenommen sind, sodass die Kommission nicht befugt ist, sich zur Zweckmäßigkeit der Anwendung der darin enthaltenen Ausnahmen zu äußern. Diese Ausnahmen erklären die darunter zu subsumierenden Beihilfen bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen als **per se** mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Dennoch befreien sie den Mitgliedstaat, der sich auf sie beruft, nicht von der Pflicht zur Notifizierung seines Beihilfevorhabens. Die Prüfungsbefugnis der Kommission beschränkt sich allerdings auf die der Beihilfe und ihrer Anwendung zugrunde liegenden Tatsachen. Ergibt sich aus diesen Tatsachen, dass die betreffende Beihilfe in den Anwendungsbereich einer der Ausnahmebestimmungen des Absatzes 2 fällt, so hat die Kommission kein Ermessen bei der Entscheidung darüber, ob die Beihilfe auch gemeinschaftskonform ist. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind folgende Fälle mit dem Gemeinsamen Markt *per se* vereinbar:

#### a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher

Sozialbeihilfen unterliegen dem Beihilfenverbot des Absatzes 1 dann nicht, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren oder Dienstleistungen an individuelle Endverbraucher (aber nicht an Unternehmen) gewährt werden und eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern (z. B. bedürftige Verbraucher – z. B. Verteilung von Schulmilch) begünstigt.

#### b) Naturkatastrophen und außergewöhnliche Ereignisse

Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen (z. B. Überschwemmungen

<sup>32</sup> Das Beihilfenregister ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb zu finden unter: [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/register/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/register/)

<sup>33</sup> Der Beihilfenanzeiger ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb zu finden unter: [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/scoreboard/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/scoreboard/)



oder Orkane) oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie lediglich dem Ausgleich der entstandenen Schäden dienen und diese nicht überkompensieren.

### c) Beihilfen aus Gründen der Teilung Deutschlands

Aus Sicht der Kommission ist diese Ausnahme seit der Wiederherstellung der deutschen Einheit obsolet geworden. Nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland soll diese Ausnahmebestimmung im Hinblick auf Beihilfen für das Gebiet der ehemaligen DDR nach wie vor Anwendung finden<sup>34</sup>.

## 1.3.4 Ermessensausnahmen gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag

Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag sieht die Möglichkeit vor, durch Entscheidungen der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) in Verbindung mit Artikel 88 EG-Vertrag oder durch Entscheidung des Rates nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag bestimmte Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar anzusehen. Diese Entscheidungen der Kommission oder des Rates sind infolge des Wortlautes von Absatz 3 **Ermessensentscheidungen**.

Die in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen gelten also nur in jenen Fällen, in denen die Kommission nach sorgfältiger Prüfung in Ausübung ihres Ermessens feststellt, dass eine staatliche Beihilfe für eine Ausnahme in Frage kommt und folglich für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann. Eine mögliche Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ist in folgenden Fällen gegeben: (a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht; (b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates; (c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; (d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maße beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; und (e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Von den Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag lassen sich drei Gruppen von Beihilfen ableiten, innerhalb derer die Kommission Schwerpunktbereiche definiert hat:

**(1) Regionalbeihilfen (Buchstabe a und c)**, die für national und gemeinschaftsweit benachteiligte Gebiete gelten.

**(2) Horizontale Beihilfen (Buchstabe c)** umfassen die Bereiche Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen, KMU, Ausbildung und Be-

<sup>34</sup> Das Urteil des EuGH vom 19.9.2000, C-156/98, zeigt die unterschiedliche Haltung von Kommission und Bundesrepublik Deutschland auf.

schäftigung.

**(3) Sektorale Beihilfen (Buchstabe c)** umfassen die Eisen- und Stahlindustrie, den Kohlebergbau, die Kraftfahrzeugindustrie, die Kunstfaserindustrie, den Verkehr (Schienen- und Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Luft- und Seeverkehr), die Landwirtschaft, die Fischerei und den Schiffbau.

## 1.4 AUSGEWÄHLTE BEISPIELE FÜR ERMESSENSAUSNAHMEN

### 1.4.1 Regionalbeihilfen

Zu den wesentlichsten Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag zählen ohne Zweifel die Regionalbeihilfen, da diese zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in der Gemeinschaft beitragen können. Regionalbeihilfen unterscheiden sich von anderen Kategorien staatlicher Beihilfen dadurch, dass sie bestimmten Gebieten vorbehalten bleiben und gezielt die Entwicklung dieser benachteiligten Gebiete durch **Förderung von Erstinvestitionen** und **Schaffung von Arbeitsplätzen** im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung anstreben. Nach Ansicht der Kommission können Regionalbeihilfen den ihnen zugewiesenen Zweck wirksam erfüllen und deshalb die mit ihnen verbundenen Wettbewerbsverfälschungen rechtfertigen, wenn sie sparsam verwendet werden und auf die am stärksten benachteiligten Gebiete konzentriert bleiben (d. h. Grundsatz ist der Ausnahmecharakter der Regionalbeihilfen). Eine Freistellung von der in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag grundsätzlichen Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt kann aufgrund der regionalen Zielsetzung einer Beihilfe gemäß den **Regionalleitlinien**<sup>35</sup> nur gewährt werden, wenn zwischen den hieraus resultierenden Wettbewerbsverfälschungen und den Vorteilen der Beihilfe für die Entwicklung eines benachteiligten Gebiets ein Gleichgewicht gewährleistet werden kann<sup>36</sup>.

#### a) Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag

Bei dieser Gruppe von Regionen, auf die Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag anwendbar ist, handelt es sich um insofern benachteiligte Gebiete, als in ihnen „**die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht**“. Das Ausmaß der Benachteiligung und der relative Entwicklungsstand der Region sind hierbei am Durchschnitt des Gemeinschaftsniveaus zu bemessen. Die Festlegung der Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag als NUTSII-Gebiete<sup>37</sup> erfolgt anhand des Bruttoinlandsproduktes (BIP) pro Kopf. Soweit das BIP pro Kopf in einer Region 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts nicht übersteigt, können Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, wenn 50% Nettosubventionsäquivalent<sup>38</sup> nicht überschritten werden und der Beihilfeempfänger einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leistet (Ausnahmen für Gebiete in äußerster Randlage).

<sup>35</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ABl. C-74 vom 10.3.1998

<sup>36</sup> Siehe Punkt 2 der Regionalleitlinien

<sup>37</sup> Die Systematik der statistischen Gebietseinheiten für die EU (NUTS – Nomenclature des unités territoriales statistiques) nimmt eine geographische Unterteilung der Gemeinschaft auf drei Ebenen vor. Die NUTSII-Ebene entspricht in Österreich den Bundesländern.

<sup>38</sup> Die Methode zur Berechnung des NSÄ ist im Anhang zu den Regionalleitlinien abgedruckt und wird von der Kommission angewandt, wenn sie eine von einem Mitgliedstaat notifizierte Maßnahme zu prüfen hat.

### b) Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag

Gemäß dieser Bestimmung können Beihilfen „zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“ mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Anders als bei den Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag wird als Maßstab für die Festlegung der Gebiete nicht ausschließlich die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft, sondern auch die des betreffenden Mitgliedstaates herangezogen. Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Verzeichnis der nationalen Förderkarten vorschlagen, auf Basis dessen die Kommission die Förderzonen einheitlich festlegt. Dabei wird der Verteilungsschlüssel auf Basis von NUTSIII-Gebieten unter Zugrundelegung der Bevölkerung der Gebiete berechnet, in denen auf nationaler Ebene das Pro-Kopf-BIP 85% des Durchschnitts des jeweiligen Mitgliedstaates nicht übersteigt und die Arbeitslosenquote mindestens 115% des nationalen Durchschnitts beträgt. In diesen Gebieten darf der Regionalbeihilfehöchstsatz in der Regel 20% Nettosubventionsäquivalent nicht übersteigen, es gibt jedoch Ausnahmen (siehe Regionalleitlinien).

### c) Multisektorale Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben

Da für große Investitionsvorhaben oft alternative Standorte in verschiedenen Mitgliedstaaten erwogen werden, welche sich oftmals mit großzügigen Subventionsversprechen gegenseitig zu überbieten versuchen und diese Subventionsspiralen einerseits den Wettbewerb erheblich verzerren sowie andererseits die reicheren Mitgliedstaaten bzw. Regionen eindeutig begünstigen können, hat die Kommission einen **multisektoralen Regionalbeihilferahmen**<sup>39</sup> eingeführt, der Beihilfen für Großinvestitionen auf ein Niveau begrenzen soll, das den Wettbewerb bei gleichzeitiger Bewahrung der Anziehungskraft des Förderungsgebietes möglichst wenig verfälscht.

Der Regionalbeihilferahmen sieht eine Notifizierungsverpflichtung für im Rahmen von Regionalbeihilferegelungen gewährte Beihilfen für Großvorhaben in den Fällen vor, in denen entweder die Gesamtbeihilfe mindestens EUR 50 Millionen beträgt oder die Projekt-Gesamtkosten mindestens EUR 50 Millionen betragen, die Gesamtbeihilfeintensität mindestens 50% der für Regionalbeihilfen zulässigen Höchstgrenze beträgt und die Beihilfe pro geschaffenem Arbeitsplatz mindestens EUR 40.000,- beträgt.

Am 19.3.2002 wurde ein neuer multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben<sup>40</sup> veröffentlicht, welcher im Jahr 2004 in Kraft tritt und bis Ende 2009 in Kraft bleiben soll. Ebenso wie der bisherige Beihilferahmen basieren auch hier die Beihilfehöchstsätze auf den Regionalleitlinien bzw. den regionalen Obergrenzen gemäß der Fördergebietskarten. Es gelten folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze: Bis zu EUR 50 Millionen der beihilfefähigen Kosten können 100% der regionalen Beihilfehöchstsätze gewährt werden, zwischen EUR 50 Millionen und EUR 100 Millionen können 50% des regionalen Beihilfehöchstsatzes gewährt werden, über EUR 100 Millionen können 34% des regionalen Beihilfehöchstsatzes gewährt werden. Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsbetrag von weniger als EUR 100 Millionen sind nicht länger notifi-

<sup>39</sup> Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, ABl. C-107 vom 7.4.1998

<sup>40</sup> Mitteilung der Kommission – multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, ABl. C-70 vom 19.3.2002

zierungspflichtig, wenn die Beihilfe im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde. Ebenfalls neu ist die Einbeziehung bestimmter Sektoren (Kfz- und Kunstfaser-Industrie) in den neuen Regionalbeihilferahmen ab dem Jahr 2003<sup>41</sup>.

## 1.4.2 Horizontale Beihilfen

### 1.4.2.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Die Tätigkeit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zielt u. a. auf die Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung<sup>42</sup> ab. Im Rahmen der Beihilfekontrolle können Beihilfen genehmigt werden, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Wirtschaftszweige beitragen. Nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>43</sup> unterscheidet die Kommission abhängig vom Grad der Marktnähe der geförderten F&E-Tätigkeit (je marktnäher die Tätigkeiten sind, desto verzerrender die Wirkung der staatlichen Beihilfen) zwischen „Grundlagenforschung“, „industrieller Forschung“ und „vorwettbewerblicher Entwicklung“.

a) **Grundlagenforschung:** Darunter versteht man eine Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse, die nicht auf industrielle oder kommerzielle Ziele ausgerichtet sind, sowie für die eine nicht diskriminierende Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse gewährleistet ist. Beihilfen für Grundlagenforschung können in Ausnahmefällen mit einer Bruttobeihilfeintensität von bis zu 100% genehmigt werden, wenn die Art der Beihilfe marktfern ist und die Ergebnisse unter nicht diskriminierenden oder marktüblichen Bedingungen verbreitet werden.

b) **Industrielle Forschung:** Darunter versteht man planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Für industrielle Forschungsvorhaben darf die Bruttobeihilfeintensität 50% der beihilfefähigen Projektkosten nicht übersteigen.

c) **Vorwettbewerbliche Entwicklung:** Darunter versteht man die Umsetzung von Erkenntnissen aus der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Vorwettbewerbliche Entwicklung darf mit 25% der beihilfefähigen Projektkosten gefördert werden.

Über die genannten Beihilfeintensitäten hinaus können für KMU oder für Forschungsprojekte in einem Regionalfördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag Aufschläge in der Höhe

<sup>41</sup> Für diese Sektoren gelten jedoch strengere Bestimmungen.

<sup>42</sup> Artikel 157 Absatz 1 EG-Vertrag

<sup>43</sup> Gemeinschaftsrahmen F&E, ABl. C-45 vom 17.2.1996 sowie Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens bis 31.12.2005 durch ABl. C-111 vom 8.5.2002

von 10 Prozentpunkten, für Forschungsprojekte in einem Gebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag in der Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt werden. Werden die Forschungsprojekte im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit ausgeführt, gibt es Aufschläge zwischen 10 und 25 Prozentpunkten.

#### 1.4.2.2 Umweltschutzbeihilfen

Nach Artikel 6 EG-Vertrag ist die Gemeinschaft bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und somit auch die Kommission im Rahmen ihrer Beihilfepolitik verpflichtet, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Kommission die Auswirkungen der Umweltbeihilfen unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung und der uneingeschränkten Anwendung des Verursacherprinzips zu prüfen hat. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>44</sup> führt jedoch ganz klar aus, dass eine fehlende Internalisierung<sup>45</sup> der Kosten nicht durch die Gewährung von Beihilfen ausgewogen werden kann. Demnach setzt die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen Preiswahrheit und Preisklarheit voraus, d. h. dass die Preise für Waren und Dienstleistungen auch diejenigen Kosten enthalten, die durch negative externe Effekte entstehen.

##### 1. Investitionsbeihilfen:

Die Gewährung von Beihilfen für Investitionen ist nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese nur darauf abzielen, die bestehenden oder neuen technischen Gemeinschaftsnormen zu erfüllen. Eine Übergangsfrist ist lediglich für **KMU** vorgesehen. Für diese können bis zu 3 Jahre nach Annahme einer verbindlichen Gemeinschaftsnorm vorübergehende Investitionsbeihilfen bis höchstens **15% brutto der beihilfefähigen Kosten** genehmigt werden, wenn diese die KMU in die Lage versetzen, die neuen Gemeinschaftsnormen einzuhalten.

**Strengere Normen als die Gemeinschaftsnormen:** Hingegen können Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, Investitionen bei fehlenden Gemeinschaftsnormen zu tätigen oder strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, bis zu einem **Höchstsatz von 30% brutto der beihilfefähigen Investitionskosten** gewährt werden.

**Energiesektor:** Beihilfen für Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen können zum Ausgangssatz von 40% der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Dasselbe gilt für Investitionen zugunsten von kombinierten Kraft-Wärme-Erzeugern, wenn sich diese Maßnahmen vorteilhaft auf den Umweltschutz auswirken. Der Beihilfesatz für Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger kann um 10 Prozentpunkte hinaufgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten können Investitionsbeihilfen für erneuerbare Energien bis zu 100% der förderbaren Kosten gewähren, wenn dies unerlässlich ist.

Der Höchstsatz für Investitionsbeihilfen erhöht sich in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag um 10 Prozentpunkte und in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag um 5 Prozent-

<sup>44</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABI. C-37 vom 3.2.2001

<sup>45</sup> Internalisierung von Kosten ist die Notwendigkeit für die Unternehmen, sämtliche mit dem Umweltschutz zusammenhängende Kosten in ihre Produktionskosten einfließen zu lassen.

punkte. Die Höchstbeihilfe kann sich auch aus dem Regionalbeihilfegesetz zuzüglich 10 Prozentpunkten zusammensetzen. Auch für KMU kann ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden. Die Aufschläge sind kumulierbar, doch darf der Höchstbeihilfegesetz 100% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Maßnahmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte sowie Beihilfen für eine Standortverlegung aus Umweltschutzgründen können ebenfalls in den Anwendungsbereich des Umweltrahmens fallen.

## 2. Betriebsbeihilfen:

Betriebsbeihilfen können grundsätzlich für die Abfallbewirtschaftung und Energieeinsparung zeitlich begrenzt und degressiv sowie für erneuerbare Energieträger und für kombinierte Kraft-Wärme-Erzeugung gewährt werden bzw. sind sie auch in Form von Steuernachlässen und Steuerbefreiungen vorübergehend zulässig.

### 1.4.2.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen können zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen beitragen, ohne den Handel in einer Weise zu verändern, die dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderläuft, wenn sie die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>46</sup> beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** ist ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste auszugleichen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift. Zu den typischen Merkmalen eines Unternehmens in Schwierigkeiten gehören zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes. Neu gegründete Unternehmen kommen für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist.

#### a) Rettungsbeihilfen

Eine Rettungsbeihilfe soll die Weiterführung eines Unternehmens in Schwierigkeiten so lange gewährleisten, wie dies zur Aufstellung eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans notwendig ist bzw. die Zeit überbrücken, die die Kommission braucht, um über einen solchen Plan zu entscheiden. Rettungsbeihilfen haben daher von Natur aus vorübergehenden Charakter und können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen.

- Es muss sich um **Liquiditätsbeihilfen** in Form von Kreditbürgschaften oder Krediten handeln. In beiden Fällen muss für den Kredit ein Zinssatz verlangt werden, der mindestens den Zinssätzen vergleichbar ist, die für Darlehen an gesunde Unternehmen zu beobachten sind, insbesondere den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen.

<sup>46</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C-288 vom 9.10.1999

- Sie müssen mit Krediten verbunden sein, deren **Restlaufzeit** nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags der Kreditsumme an das Unternehmen längstens **zwölf Monate** beträgt.
- Sie müssen aus **akuten sozialen Gründen** gerechtfertigt sein und dürfen keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten haben.
- Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Beihilfe entweder einen **Umstrukturierungs- oder einen Liquidationsplan** vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft beendet worden ist.
- Ihre Höhe muss auf den **Betrag begrenzt** sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist.

Die Genehmigung einer Rettungsbeihilfe gilt für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten. Die Kommission kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedstaates eine Verlängerung um sechs Monate genehmigen. Wiederholte Rettungsmaßnahmen, die lediglich den Status quo aufrechterhalten, das unvermeidbare Ende hinausschieben und in der Zwischenzeit die betreffenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Hersteller oder andere Mitgliedstaaten abwälzen, können dagegen nicht genehmigt werden.

#### b) Umstrukturierungsbeihilfen

Eine Umstrukturierung stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens. Dazu gehören normalerweise eines oder mehrere der folgenden Elemente: Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Tätigkeitsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Tätigkeitsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, und in manchen Fällen Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. Die betriebliche Umstrukturierung muss in der Regel mit einer finanziellen Umstrukturierung (Kapitalzuführung, Schuldenabbau) einhergehen. Da Umstrukturierungsbeihilfen wettbewerbslich besonders problematisch sind, weil sie letztendlich dazu führen können, dass ein unangemessener Anteil der Strukturanpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Hersteller, die keine Beihilfe erhalten, und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt werden, genehmigt die Kommission Umstrukturierungsbeihilfen nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlaufen. Dies ist nur möglich, wenn die Beihilfe die folgenden strengen Kriterien erfüllt:

- Die Gewährung der Beihilfe wird von der Durchführung eines Umstrukturierungsplans abhängig gemacht, welcher die **Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität** des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt.
- Um **unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen** zu vermeiden, müssen Maßnahmen getroffen werden, die die nachteiligen Auswirkungen der Beihilfe auf Konkurrenten durch eine ausreichende Gegenleistung zugunsten dieser Konkurrenten abmildern.

- Höhe und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung **unbedingt notwendige Mindestmaß** beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen.
- Das Unternehmen muss den der Kommission vorgelegten **Umstrukturierungsplan vollständig durchführen** und die in der Entscheidung der Kommission auferlegten Bedingungen erfüllen.
- Die Kommission muss sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Umstrukturierungsplans anhand regelmäßiger ausführlicher **Berichte** überzeugen können.

Um jede missbräuchliche Förderung zu vermeiden, dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur **einmal** gewährt werden.

#### 1.4.2.4 Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen

Die auf der Grundlage des Artikels 89 EG-Vertrag verabschiedete Ratsverordnung Nr. 994/98 (Ermächtigungsverordnung) ermächtigt die Kommission, für eine bestimmte Gruppe horizontaler Beihilfen detaillierte Gruppenfreistellungsverordnungen mit der Wirkung zu erlassen, dass derartige Beihilfen nicht länger der Notifizierungsverpflichtung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen. Diese unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbaren Verordnungen der Kommission vereinfachen den Verwaltungsaufwand sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Kommission insofern, als sie die Freistellungskriterien genau definieren, die Kontrolle, ob eine Beihilfe den Freistellungskriterien entspricht, von der Kommission auf die Mitgliedstaaten bzw. deren nationale Gerichte verlagern und damit eine Anmeldung bei der Kommission überflüssig machen. Auf dieser Basis sind im Jahr 2001 bereits die ersten drei Gruppenfreistellungen und im Jahr 2002 eine vierte Gruppenfreistellung in Form von Kommissionsverordnungen in Kraft getreten.

##### a) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Nach Ansicht der Kommission spielen kleine und mittlere Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und bei der Erhaltung der sozialen Stabilität sowie der wirtschaftlichen Dynamik eine entscheidende Rolle. Durch Defizite des Marktes können sie jedoch in ihrer Entwicklung aufgehalten werden und können insbesondere wegen der geringen Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Garantien zu bieten, häufig Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten haben. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen häufig an Informationen auf wichtigen Gebieten wie neuen Technologien oder die Erschließung neuer Märkte. Durch die im Wege der KMU-Verordnung freigestellten Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>47</sup>, welche den davor bestehenden Gemeinschaftsrahmen für die Genehmigung staatlicher Beihilfen an KMU<sup>48</sup> ersetzte, soll deshalb deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden, sofern die Handelsbedingungen dadurch nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

<sup>47</sup> Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001

<sup>48</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. C 213 vom 23.7.1996



Anhang 1 der KMU-Verordnung definiert ein KMU als ein Unternehmen, das nicht mehr als 250 (50)<sup>49</sup> vollzeitbeschäftigte Arbeitskräfte beschäftigt **und** entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 40 (7) Millionen **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 27 (5) Millionen erreicht hat **und** sich nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz eines anderen, die KMU-Definition nicht erfüllenden Unternehmen befindet.

Die KMU-Verordnung erlaubt Beihilfen für Investitionen in Sachanlagen<sup>50</sup> und in immaterielle Anlagewerte<sup>51</sup>, sofern diese die Bruttobeihilfenintensität von 15% für Kleinunternehmen und 7,5% für mittlere Unternehmen nicht überschreiten. Darüber hinaus können in Regionalfördergebieten Aufschläge in der Höhe von 15 Prozentpunkten (brutto) der Investitionskosten in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag und von 10 Prozentpunkten (brutto) in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag gewährt werden, wenn die Investitionen mindestens 5 Jahre in der Empfängerregion verbleiben und das begünstigte KMU zumindest 25% der Investitionskosten selbst trägt. Gemäß Artikel 5 der KMU-Verordnung können auch Beihilfen für Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen von der Notifizierungsverpflichtung freigestellt werden. Einzelbeihilfen, deren Volumen mehr als EUR 15 Millionen beträgt oder deren förderfähige Gesamtkosten mindestens EUR 25 Millionen betragen, können aufgrund ihrer Größe auch dann nicht von der Notifizierung freigestellt werden, wenn sie auf der Grundlage einer nach der KMU-Verordnung freigestellten Beihilferegulierung gewährt werden. Derartige Beihilfen müssen daher jedenfalls notifiziert werden.

Bei der Kumulierung von Beihilfen gelten auch hier die Beihilfeobergrenzen unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

#### b) Ausbildungsbeihilfen

Nach Ansicht der Kommission wirken sich Ausbildungsmaßnahmen im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitnehmern vergrößern, aus dem wiederum andere Unternehmen schöpfen können, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft stärken. Da die Unternehmen in der Gemeinschaft im Allgemeinen zu wenig in die Ausbildung ihrer Beschäftigten investieren, können staatliche Beihilfen dazu beitragen, diese Schwäche auszugleichen. Beihilfen für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen, durch die übertragbare Qualifikationen erworben werden, die die Vermittelbarkeit des betreffenden Arbeitnehmers entsprechend erhöhen, verfälschen den Wettbewerb weniger stark, weswegen höhere Beihilfeintensitäten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Spezifische Ausbildungsmaßnahmen kommen in erster Linie dem ausbildenden Unternehmen zugute, wodurch sich die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung erhöht – hier muss die Beihilfeintensität daher geringer ausfallen.

<sup>49</sup> Klammerbegriff ist Kleinunternehmer

<sup>50</sup> Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes sowie im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb. Auch die Übernahme eines Betriebes, der geschlossen wurde oder ohne diese Übernahme geschlossen worden wäre, ist als Investition in Sachanlagen zu verstehen.

<sup>51</sup> Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen

Durch die im Wege der Verordnung für Ausbildungsbeihilfen<sup>52</sup> freigestellten Beihilfen, die den Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen<sup>53</sup> ablöste, dürfen allgemeine Ausbildungsmaßnahmen bei Großunternehmen mit 50% und bei KMU mit 70% der beihilfefähigen Kosten gefördert werden, während die Intensität von Beihilfen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen bei Großunternehmen mit 25% und bei KMU mit 35% der beihilfefähigen Kosten beschränkt ist. Darüber hinaus können Aufschläge in der Höhe von 5 Prozentpunkten der Kosten in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag und von 10 Prozentpunkten in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag gewährt werden. Bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern gibt es ebenfalls Aufschläge von 10 Prozentpunkten. Gemäß Artikel 5 der Verordnung gilt die Freistellung nicht für Beihilfen, deren Höhe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Million übersteigt. Die Kumulierungsbestimmung kommt auch hier sinngemäß zur Anwendung.

### c) Beschäftigungsbeihilfen

Die Förderung der Beschäftigung nimmt in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Schlüsselposition ein. Die Gemeinschaft hat deshalb auch eine europäische Beschäftigungsstrategie entwickelt. In einigen Teilen der Gemeinschaft ist Arbeitslosigkeit nach wie vor ein ernstes Problem. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt weiterhin besonders schwierig. Der Staat und die Gemeinschaft haben daher ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Maßnahmen, die Anreize für Unternehmen schaffen, neue Arbeitsplätze, vor allem für benachteiligte Arbeitnehmer, zu schaffen. Durch die Verordnung freigestellt werden sollen sämtliche Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden und die einschlägigen Freistellungs Voraussetzungen erfüllen, während individuell gewährte Beschäftigungsbeihilfen nach wie vor der Kommission zu melden sind.

Durch die im Wege der Verordnung für Beschäftigungsbeihilfen<sup>54</sup> freigestellten Beihilfen, die die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen<sup>55</sup> ablöste, ist bei der **Schaffung von neuen Arbeitsplätzen** in Gebieten, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 a oder c EG-Vertrag erfüllen, die zulässige Bruttobeihilfeintensität bei kleinen Unternehmen mit maximal 15% und bei mittleren Unternehmen mit maximal 7,5% beschränkt. Liegen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Voraussetzungen für die Gewährung einer Regionalbeihilfe vor, darf die Nettobeihilfeintensität die jeweilige Beihilfeobergrenze für regionale Investitionsbeihilfen nicht überschreiten. Darüber hinaus können für KMU Aufschläge in der Höhe von 10 Prozentpunkten (brutto) in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 c EG-Vertrag und von 15 Prozentpunkten in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 a EG-Vertrag gewährt werden, wenn die Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens zumindest 25% beträgt.

<sup>52</sup> Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen, ABl. L 10 vom 13.1.2001

<sup>53</sup> Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen, ABl. C-343 vom 11.11.1998

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002

<sup>55</sup> Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen, ABl. C 334 vom 12.12.1995

Die Bruttobeihilfeintensität sämtlicher zur **Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer** in bestehenden Arbeitsverhältnissen gewährter Beihilfen bemisst sich nach den Lohnkosten für die Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer während eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung und darf 50% für benachteiligte bzw. 60% für behinderte Arbeitnehmer nicht übersteigen. Für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer können die Mehrkosten, die dem Beihilfeempfänger bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers nicht entstehen würden, ausgeglichen werden, wenn die Beihilfen zur Förderung der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer insgesamt nicht über das Ausmaß hinausgehen, das erforderlich ist, um eine etwaige behinderungsbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie die zusätzlichen Kosten für die Schaffung behindertengerechter Räumlichkeiten, für die Abstellung von Personal zum Zweck der Unterstützung der behinderten Arbeitnehmer sowie für die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial auszugleichen.

Die Kumulierungsbestimmung kommt auch hier sinngemäß zu Anwendung.

### 1.4.3 Sektorale Beihilfen

Sektorale Beihilfen werden von den Mitgliedstaaten in der Regel zugunsten bestimmter sensibler und problematischer Industriesektoren eingesetzt, die mit Anpassungsschwierigkeiten oder anderen Krisensituationen zu kämpfen haben. Sektorale Beihilfen stellen grundsätzlich überbrückende Beihilfen dar, die langfristig die Lebensfähigkeit eines bestimmten Industriesektors wiederherstellen sollen, da dies ohne staatliche Unterstützung nicht möglich erschiene.

#### a) Eisen- und Stahlindustrie

Nach Artikel 4 c des EGKS-Vertrages waren Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie grundsätzlich verboten. Mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrages am 23.7.2002 verlor auch der 6. Stahlbeihilfekodex (auf dessen Grundlage staatliche Beihilfen zugunsten von EGKS-Produkten gewährt werden konnten) seine Gültigkeit, sodass danach für die Stahlindustrie prinzipiell der neue multisektorale Regionalbeihilferahmen<sup>56</sup> zur Anwendung kam, welcher jedoch in einer Spezialbestimmung weiterhin Investitionsbeihilfen für die Stahlindustrie verbietet. In ihrer Mitteilung vom 19.3.2002, welche vom 24.7.2002 bis zum 31.12.2009 anwendbar ist, hält die Kommission fest, dass sie Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie für grundsätzlich unvereinbar hält, und stellt die Grundsätze auf, nach denen sie Schließungsbeihilfen zu bewilligen beabsichtigt.

#### b) Kohlebergbau

Nach Artikel 4 c des EGKS-Vertrages waren auch Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus verboten. Staatliche Beihilfen zugunsten von EGKS-Kohleprodukten unterlagen der Entscheidung der Kommission Nr. 3632/93/EGKS<sup>57</sup>, welche ebenfalls mit Auslaufen des EGKS-Vertrages

<sup>56</sup> Siehe 1.4.1 c

<sup>57</sup> Entscheidung der Kommission vom 28.12.1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus, ABl. L 329 vom 30.12.1993, durchgeführt durch die Entscheidung der Kommission Nr. 341/91/EGKS vom 8.2.1994, ABl. L 49 vom 19.2.1994

am 23.7.2002 ihre Gültigkeit verloren hat. In ihrer Mitteilung vom 26.6.2002<sup>58</sup> äußert sich die Kommission zur Behandlung von Beihilfefällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrages.

#### c) Kraftfahrzeugindustrie

Für Beihilfen an die Kfz-Industrie galt bis 31.12.2002 der Kfz-Gemeinschaftsrahmen<sup>59</sup>, seither gelten der neue multisektorale Beihilferahmen<sup>60</sup> bzw. die normalen horizontalen Bestimmungen.

#### d) Kunstfaserindustrie

Für Beihilfen an die Kunstfaserindustrie galt bis 31.12.2002 der Beihilfekodex für Kunstfaserindustrie<sup>61</sup>, seither gelten der neue multisektorale Beihilferahmen<sup>62</sup> bzw. die normalen horizontalen Bestimmungen.

#### e) Verkehr

Gemäß Artikel 73 EG-Vertrag sind Beihilfen mit dem EG-Vertrag vereinbar, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen. Einen wesentlichen Anteil an Beihilfen für den Binnenverkehr bilden die Beihilfen für den **Schieneverkehr**, die den nationalen Eisenbahnen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69<sup>63</sup> sowie (EWG) Nr. 1107/70<sup>64</sup> gewährt werden. Im Bereich des **Straßenverkehrs** und der **Binnenschifffahrt** können diese Verordnungen ebenfalls als Rechtsgrundlage zur Genehmigung von Beihilfen herangezogen werden. Die Kontrolle staatlicher Beihilfen im Bereich des **Luftverkehrs** wird von der Kommission durch die Leitlinien für den Luftverkehr<sup>65</sup> wahrgenommen, welche insbesondere die Gewährung einmaliger Umstrukturierungsbeihilfen für Fluggesellschaften vorsehen. Im Bereich des **Seeverkehrs** behandelt die Kommission staatliche Beihilfen gemäß den Leitlinien über staatliche Beihilfen im Seeverkehr<sup>66</sup>.

<sup>58</sup> Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags, ABl. C 152 vom 26.6.2002

<sup>59</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 279 vom 15.9.1997, Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 258 vom 9.9.2000, Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 368 vom 22.12.2001

<sup>60</sup> Siehe 1.4.1 c

<sup>61</sup> Leitlinien für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie, ABl. C 94 vom 30.3.1996, Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien für Beihilfen zugunsten der Kunstfaserindustrie, ABl. C 24 vom 29.1.1999

<sup>62</sup> Siehe 1.4.1 c

<sup>63</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26.6.1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. L 156 vom 28.6.1969, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20.6.1991, ABl. L 169 vom 29.6.1991

<sup>64</sup> Verordnung (EWG) des Rates vom 4.6.1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. L 130 vom 15.6.1970, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/75 des Rates vom 20.5.1975, ABl. L 152 vom 12.6.1975, Verordnung (EWG) Nr. 3578/92 des Rates vom 7.12.1992, ABl. L 364 vom 12.12.1992, Verordnung (EG) Nr. 2255/96 des Rates vom 19.11.1996, ABl. L 304 vom 27.11.1996, Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17.3.1997, ABl. L 84 vom 26.3.1997

<sup>65</sup> Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Flugzeugsektor, ABl. C 350 vom 10.12.1994

<sup>66</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr vom 29.10.2003, noch nicht veröffentlicht

#### f) Landwirtschaft

Im Bereich der Landwirtschaft findet auf alle staatlichen Beihilfen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden (ausgenommen Forstwirtschaft, Fischerei- und Aquakultursektor), der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor<sup>67</sup> Anwendung. Danach können Investitionen, die sich auf die Verringerung der Produktionskosten, die Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, die Steigerung der Qualität, die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt, die Verbesserung der Hygienebedingungen und der Tierschutznormen sowie die Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb beziehen, unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 3 c EG-Vertrag fallen, da sie die Bedingungen der landwirtschaftlichen Erzeugung verbessern und die Entwicklung des Agrarsektors erleichtern. Neben diesen Investitionsbeihilfen sind auch andere Beihilfen wie z. B. zum Ausgleich von Nachteilen in benachteiligten Gebieten, Niederlassungsbeihilfen für Junglandwirte, für den Vorruhestand oder für die Beendigung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten, für die Stilllegung von Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten usw. zulässig.

#### g) Fischerei

Die Vereinbarkeit nationaler Beihilferegulungen zugunsten des Fischerei- und Aquakultursektors wird von der Kommission anhand der Fischereileitlinien<sup>68</sup> überprüft, welche für den gesamten Fischereisektor, also für die Nutzung der lebenden Meeresschätze, die Aquakultur, die Produktionsmittel sowie die Verarbeitung und Vermarktung der daraus hervorgehenden Erzeugnisse gelten und Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt schaffen.

#### h) Schiffbau

Die Gewährung von Beihilfen für den Schiffbau richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates, die allerdings mit 31.12.2003 ihre Geltung verliert. Ab dem Jahr 2004 wird dieser Bereich durch einen Beihilferahmen geregelt werden.

## 1.5 DIE ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER KOMMISSION

Die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union, welcher die aktuelle Entscheidungspraxis der Kommission darstellt. Dieser Bericht ist auch über Internet verfügbar und für das Jahr 2001 auf folgender Website abrufbar:

[http://europa.eu.int/comm/competition/annual\\_reports/2001/competitionpolicy/de.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/annual_reports/2001/competitionpolicy/de.pdf)

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind über Internet auf dem Server der Europäischen Union verfügbar: <http://europa.eu.int>

<sup>67</sup> Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. C 28 vom 1.2.2000, neu veröffentlicht in berichtigter Fassung im ABl. C 232 vom 12.8.2000

<sup>68</sup> Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 19 vom 20.1.2001

# Kapitel 2

## **DAS VERFAHREN BEI STAATLICHEN BEIHILFEN**



## 2.1 ALLGEMEINES

Artikel 88 EG-Vertrag regelt das Verfahren zur Anwendung der in Artikel 87 EG-Vertrag enthaltenen materiellen Beihilferegeln und unterscheidet zwischen dem **Verfahren zur Überprüfung neu einzuführender oder umzugestaltender Beihilfen**<sup>69</sup> einerseits sowie einem solchen zur **fortlaufenden Überprüfung bestehender Beihilfen**<sup>70</sup> andererseits. Das Beihilfeaufsichtsverfahren ist im Gegensatz zum Kartellaufsichtsverfahren ein Verfahren, an dem lediglich die Gemeinschaftsorgane (i. d. R. die Kommission, in Ausnahmefällen der Rat<sup>71</sup>) und die Mitgliedstaaten beteiligt sind. Den Mitgliedstaaten als solchen kommt somit der Status von Verfahrensbeteiligten zu, während andere Gebietskörperschaften nur als unmittelbar und individuell Betroffene im Sinne des Artikels 230 Absatz 4 EG-Vertrag angesehen werden können.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (**Verfahrensordnung**) wurde ein verfahrensrechtlicher Rahmen für die Beurteilung von Beihilfefällen festgelegt, welcher unbeschadet der besonderen Verfahrensregeln in Verordnungen für bestimmte Sektoren für Beihilfen in allen Sektoren gilt.

## 2.2 DIE ÜBERPRÜFUNG NEU EINZUFÜHRENDER ODER UMZUGESTALTENDER BEIHILFEN

### 2.2.1 Die Notifizierung

Artikel 88 EG-Vertrag bestimmt in seinem Absatz 3, dass die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet werden muss, dass sie vor Gewährung der Beihilfe entscheiden kann. Die Bestimmung beruht daher auf einem **System der vorherigen Kontrolle** und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Notifizierung aller Maßnahmen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beihilfe darstellen. Gleichzeitig verbietet sie die Ausführung der Beihilfemaßnahmen, bevor die Kommission diese ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat (**Stillhalteverpflichtung**). Der Kommission wird im Gegenzug die Verpflichtung auferlegt, sich innerhalb einer angemessenen Frist dahingehend zu äußern, ob die notifizierte Beihilfe in den Genuss der Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 2 oder 3 EG-Vertrag gelangen und daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigt werden kann oder ob das in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene formelle Prüfungsverfahren zu eröffnen ist.

Der Umfang der Notifizierungsverpflichtung gemäß Artikel 88 EG-Vertrag erstreckt sich auf alle Vorhaben zur Gewährung von Beihilfen oder zur Änderung bestehender Beihilferegeln. Ausgenommen von der Notifizierungsverpflichtung sind lediglich Beihilfen, die bereits von einer

<sup>69</sup> Siehe Artikel 88 Absatz 3: „Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann.“

<sup>70</sup> Siehe Artikel 88 Absatz 1: „Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegeln.“

<sup>71</sup> Siehe Artikel 88 Absatz 2 3. Unterabsatz sowie Artikel 89 EG-Vertrag



positiven Kommissionsentscheidung oder einer Gruppenfreistellungsverordnung gedeckt sind, oder Beihilfen, die als *de minimis*<sup>72</sup> einzustufen sind und daher vom Anwendungsbereich des Artikels 87 ff. EG-Vertrag gänzlich ausgenommen sind.

Es liegt im Interesse eines potenziellen Beihilfeempfängers, zu überprüfen, ob die Beihilfe nach ihrer Notifizierung durch die nationalen Behörden von der Kommission genehmigt wurde, da Beihilfen, die ohne Notifizierung oder im Falle der Notifizierung vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens gewährt wurden, **rechtswidrig** sind und zurückgefordert werden können, sofern sich nach Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Nachdem Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfaltet, besteht darüber hinaus die Gefahr der einstweiligen Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe durch nationale Gerichte.

### 2.2.1.1 Formalitäten

Notifizierungen müssen von der jeweiligen für Beihilfen zuständigen Zentralbehörde des betroffenen Mitgliedstaates (in Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, C 1 Wirtschaftspolitik, Abteilung 8 – EU-Beihilfenrecht) vorgenommen und im Wege der Ständigen Vertretung des Mitgliedstaates bei der Europäischen Union in Brüssel der Kommission übermittelt werden und sollten sich auf Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag oder jede andere ihnen zugrunde liegende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung beziehen. Zu diesem Zweck kann auf das von der Kommission vorbereitete **Notifizierungsformular**<sup>73</sup> zurückgegriffen werden. Mit Eingang der Notifizierung im Generalsekretariat der Kommission oder in der zuständigen Generaldirektion (lediglich in den Fällen genehmigter Beihilferegulungen) beginnt die Frist zu laufen, innerhalb derer die Kommission sich dahingehend zu äußern hat, ob sie die Beihilfe genehmigen kann oder ein formelles Prüfungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten ist.

### 2.2.1.2 Die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung notifizierter Beihilfen ohne Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag (Vorprüfungsverfahren)

Nach der Notifizierung der geplanten Beihilfe beginnt die Kommission mit ihrer Vorprüfung, die einer ersten Meinungsbildung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dient. Diese Untersuchungsphase beginnt mit **vollständiger** Notifizierung<sup>74</sup> und darf nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht länger als **2 Monate** dauern<sup>75</sup>. Innerhalb dieser Frist hat die Kommission eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- Die notifizierte Maßnahme stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar und kann daher ohne Abänderung durchgeführt werden.

<sup>72</sup> Amtsblatt L 10/30 vom 13.1.2001

<sup>73</sup> Schreiben SG(94) D/2472-2494 der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1994 über Anmeldungen und standardisierte Jahresberichte.

<sup>74</sup> D. h. wenn die Kommission über alle Informationen verfügt, die notwendig sind, um die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

<sup>75</sup> Siehe Artikel 4 Absatz 6 der Verfahrensordnung

- Die notifizierte Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, welche jedoch unter eine genehmigte Beihilferegulung oder eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 oder 3, des Artikels 86 Absatz 2 oder des Artikels 73 EG-Vertrag fällt und daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist. Die Maßnahme kann ohne Abänderung durchgeführt werden.
- Die notifizierte Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, an deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt die Kommission Zweifel hat und daher das Untersuchungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleitet. In diesem Fall kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden, bis die Kommission diese ausdrücklich genehmigt.

Enthält eine Notifizierung nicht alle erforderlichen Angaben, um die Kommission in die Lage zu versetzen, die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt feststellen zu können, liegt eine **unvollständige Notifizierung** vor. In diesem Fall kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat in einem Auskunftersuchen um die Übermittlung zusätzlicher Auskünfte ersuchen, wodurch der Lauf der Frist zur Überprüfung der Notifizierung gehemmt wird und die Untersuchungsfrist von 2 Monaten erst mit Übermittlung der angeforderten Auskünfte wieder neu zu laufen beginnt. Die Kommission kann jedoch die Voruntersuchung von als mit Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag unvereinbar bezeichneten staatlichen Maßnahmen nicht unendlich verlängern<sup>76</sup>, sondern hat, wenn sie bei der Einschätzung der Beihilfe auf grundlegende Schwierigkeiten stößt, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Werden die fehlenden Angaben seitens des Mitgliedstaates nicht oder nur unvollständig übermittelt, schickt die Kommission ein Erinnerungsschreiben oder ein weiteres Auskunftersuchen. Werden die angeforderten Informationen selbst nach der Erinnerung nicht fristgerecht erteilt, so gilt die Notifizierung als **zurückgezogen** und der Mitgliedstaat kann die Beihilfe nicht durchführen.

Vor Erlass einer Entscheidung über ein notifizierte Beihilfeverfahren ohne Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ist die Kommission nicht verpflichtet, die anderen Mitgliedstaaten und **beteiligte Dritte** vom Verlauf des Vorprüfungsverfahrens zu unterrichten. Die Entscheidung der Kommission, gegen die notifizierte Beihilfe keine Einwände zu erheben, wird dem betreffenden Mitgliedstaat durch Brief mitgeteilt und ist Gegenstand einer kurzen in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften<sup>77</sup> veröffentlichten Mitteilung. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung kann jedoch schriftlich beim Generalsekretariat der Kommission von jeder interessierten Partei angefordert werden.

Hat die Kommission innerhalb der vorgesehenen **Zweimonatsfrist** ab vollständiger Notifizierung keine Entscheidung getroffen, gilt die Beihilfe als genehmigt und kann vom Mitgliedstaat rechtmäßig durchgeführt werden, nachdem er die Kommission von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt

<sup>76</sup> EuGH 3.6.1999, T-17/96, Télévision française/Kommission

<sup>77</sup> Mitteilungen und Bekanntmachungen

und die Kommission innerhalb von 15 Tagen auch darauf nicht mit einer Entscheidung reagiert hat<sup>78</sup>. Die Beihilfe wird dadurch zu einer bestehenden Beihilfe<sup>79</sup>.

**2.2.1.3 Das formelle Prüfverfahren (Hauptprüfverfahren) nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag**  
Hat die Kommission nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt oder kann die Beihilfe nach Ansicht der Kommission nur unter Auflage gewisser Bedingungen genehmigt werden oder ist die Kommission der Ansicht, dass eine genehmigte Beihilfe unter Missachtung der erteilten Genehmigung missbräuchlich angewandt wird, leitet sie unverzüglich das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein.

Dieses Verfahren setzt zunächst die **Veröffentlichung** einer detaillierten Mitteilung, in der die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen zusammengefasst werden, in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften sowie die Aufforderung an den betreffenden Mitgliedstaat und andere Beteiligte im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 der Verfahrensordnung<sup>80</sup> zur schriftlichen **Stellungnahme** innerhalb einer bestimmten Frist (i. d. R. 30 Tage nach Zustellung bzw. Veröffentlichung) voraus. Mit der Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens, die in Form eines Schreibens an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgt, wird ein kontradiktorisches Untersuchungsverfahren eröffnet, an dem sich alle öffentlichen und privaten Personen, die ein legitimes Interesse geltend machen, beteiligen können. Der Zweck des Verfahrens besteht darin, eine umfassende Prüfung des Falles zu gewährleisten, indem zweifelhafte Fälle unter Einbeziehung des betreffenden Mitgliedstaates geprüft und beteiligte Dritte gehört werden.

Unterlässt es der betreffende Mitgliedstaat, sich zur Einleitung des Verfahrens zu äußern, ist die Kommission befugt, eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu treffen. Das Prüfverfahren der Kommission sollte nach einem **Zeitraum von 18 Monaten** nach Eröffnung des Verfahrens beendet sein<sup>81</sup>. Ist das nicht der Fall, kann der betreffende Mitgliedstaat auf Wunsch eine Entscheidung innerhalb zweier Monate verlangen. Liegen der Kommission zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend Informationen vor, anhand derer sie ihre Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt ausräumen kann, ist sie gezwungen, eine Negativentscheidung zu treffen.

Der Mitgliedstaat kann die Notifizierung des Beihilfevorhabens in jedem Stadium des Prüfverfahrens zurückziehen. Außer in den Fällen der Zurückziehung der Notifizierung beendet die Kommission das förmliche Prüfverfahren mit einer der folgenden formellen Entscheidungen:

- **Positiventscheidung:** Die Kommission gelangt im Zuge des förmlichen Prüfverfahrens zu dem Ergebnis, dass die notifizierte Maßnahme keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt oder dass sie eine gemäß Artikel 87 Absatz 2 oder 3, Artikel

<sup>78</sup> EuGH 11.12.1973, Rs 120/73 Lorenz

<sup>79</sup> Siehe 2.3

<sup>80</sup> Z.B. das durch die Beihilfe begünstigte Unternehmen bzw. die durch die Beihilfe in ihren Interessen beeinträchtigten Unternehmen

<sup>81</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 6 Satz 2 der Verfahrensordnung

86 Absatz 2 oder Artikel 73 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe ist.

- **Positiventscheidungen** können auch **mit Bedingungen oder Auflagen** verbunden werden, sodass die Beihilfegewährung im Hinblick auf ihre Dauer oder die Art, die Höhe oder den Zweck der Beihilfe beschränkt ist.
- **Negativentscheidung:** Die Kommission gelangt im Zuge des förmlichen Prüfverfahrens zu dem Ergebnis, dass die notifizierte Maßnahme eine mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbare Beihilfe darstellt. In der Entscheidung wird festgestellt, dass der Mitgliedstaat die Beihilfe nicht gewähren darf, sie aufzuheben oder umzugestalten hat.
- **Gemischte Entscheidungen** sind teilweise positiv und teilweise negativ.

Die Kommission gibt in ihrer Entscheidung eine Frist an, innerhalb derer der betreffende Mitgliedstaat der Entscheidung nachkommen und die geforderten Maßnahmen durchführen muss. Im Falle einer (teilweise) negativen, unter der Auflage von Bedingungen positiven Entscheidung oder auch einer gänzlichen Positiventscheidung<sup>82</sup> kann der betreffende Mitgliedstaat und das begünstigte Unternehmen eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 230 EG-Vertrag erheben. Im Falle einer (teilweise) positiven Entscheidung steht dasselbe Klagerecht den Wettbewerbern des Beihilfeempfängers und unmittelbar betroffenen Personen zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Kommissionsentscheidung.

### 2.2.2 Unrechtmäßige Beihilfen

Kommt ein Mitgliedstaat seiner **Notifizierungs- bzw. Aussetzungsverpflichtung** nicht nach, kann die Kommission bei Zweifeln an der Vereinbarkeit der Beihilfe von Amts wegen ein Verfahren eröffnen; vor der Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfen sind unrechtmäßig.

Die Kommission kann nicht nur im Wege einer Notifizierung seitens eines Mitgliedstaates, sondern auch durch **Beschwerden**<sup>83</sup> konkurrierender Wettbewerber des Beihilfeempfängers oder andere Informationsquellen Kenntnis von einer Beihilfe erlangen, da beteiligte Dritte<sup>84</sup> berechtigt sind, die Kommission über mutmaßlich rechtswidrige Beihilfen in Kenntnis zu setzen. Nach Einreichung einer substantiierten Beschwerde ist die Kommission grundsätzlich verpflichtet, das Beschwerdevorbringen unter Anwendung der Beihilfavorschriften dahingehend zu prüfen, ob der Fall näher zu untersuchen ist.

Nachdem die Kommission festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen zur Notifizierung und Aussetzung eines Beihilfeverfahrens nicht nachgekommen ist, fordert sie diesen

<sup>82</sup> Beispielsweise dann, wenn die Kommission ihre Positiventscheidung auf eine andere Rechtsgrundlage stützte als dies vom Mitgliedstaat angestrebt wurde.

<sup>83</sup> Siehe Formblatt für Beschwerden über mutmaßlich rechtswidrige staatliche Beihilfen, ABl. C 116 vom 16.5.2003, S. 0003-0006

<sup>84</sup> Siehe Artikel 20 Absatz 2 der Verfahrensordnung

auf, sich hierzu zu äußern. Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig nach, so wird die Kommission die Auskünfte durch Entscheidung anfordern (**Anordnung zur Auskunftserteilung**).

Die Kommission kann auch die einstweilige Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe anordnen (**Rückforderungsanordnung**), wenn hinsichtlich des Beihilfecharakters der Maßnahme keinerlei Zweifel bestehen, ein Tätigwerden der Kommission dringend geboten ist und ein erheblicher und nicht wiedergutzumachender Schaden für einen Mitbewerber ernsthaft zu befürchten ist.

Sowohl das Verfahren, das zu Entscheidungen in Fällen nicht notifizierter Beihilfen führt, als auch der Inhalt dieser Entscheidungen entsprechen jenen notifizierter Beihilfen, einzig ist die Kommission bei nicht notifizierten Beihilfen an keine Fristen für ihre Entscheidung gebunden. Hat die Kommission im Wege einer Beschwerde Kenntnis von der Beihilfe erhalten, muss sie die Behauptungen des Beschwerdeführers unparteiisch und erschöpfend prüfen und stellt ihm nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der an den betroffenen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung zu.

Die Kommission kann wie bei notifizierten Beihilfen bereits nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens eine **Positiventscheidung** treffen, in welcher sie feststellt, keine Einwände gegen die Maßnahme zu erheben, weil sie keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt oder die Beihilfe entweder unter eine genehmigte Beihilferegulierung oder unter eine Ausnahmebestimmung des Artikels 87 Absatz 2 oder 3 EG-Vertrag fällt. In diesem Fall handelt es sich um die nachträgliche Genehmigung einer rechtswidrig gewährten Beihilfe. Andererseits kann die Kommission unverzüglich das **Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag** eröffnen. Endet dieses Verfahren mit einer Negativentscheidung, muss der Mitgliedstaat vom Beihilfempfänger die rechtswidrige Beihilfe zurückfordern.

### 2.2.3 Die missbräuchliche Anwendung von Beihilfen

Verwendet ein Begünstigter eine Beihilfe unter Verstoß gegen die positive Entscheidung der Kommission<sup>85</sup>, so handelt es sich dabei um eine missbräuchliche Anwendung einer Beihilfe. In diesem Fall eröffnet die Kommission in der Regel das förmliche Prüfverfahren und wendet die Bestimmungen betreffend das Verfahren bei rechtswidrigen Beihilfen sinngemäß an.

### 2.2.4 Die Rückforderung staatlicher Beihilfen

Gemäß Artikel 14 der Verfahrensordnung ordnet die Kommission die Rückforderung sämtlicher unter Verstoß gegen die Notifizierungsverpflichtung gewährten und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen an (**Rückforderungsentscheidung**). Danach hat der betreffende Mitgliedstaat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Beihilfe unverzüglich **nach innerstaatlichen Verfahrensvorschriften** vom Empfänger zurückzufordern, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird.

<sup>85</sup> Siehe Artikel 1 g der Verfahrensordnung

Der Zweck der Rückforderung besteht darin, die durch die rechtswidrige Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung am Gemeinsamen Markt im Nachhinein zu korrigieren. Aus diesem Grunde ordnet die Kommission an, dass bei der Erstattung der Beihilfe ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu zahlen sind, die auf der Grundlage des von der Kommission festgesetzten Referenzzinssatzes berechnet werden. Da gemäß Artikel 242 EG-Vertrag Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften keine aufschiebende Wirkung haben, berührt eine Nichtigkeitsklage des Beihilfeempfängers oder des betreffenden Mitgliedstaates gemäß Artikel 230 EG-Vertrag nicht die Verpflichtung, der Rückforderungsentscheidung durch Rückzahlung oder Beitreibung nachzukommen.

Die Durchführung der Rückforderungsanordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat wird von der Kommission überwacht. Weigert sich der Mitgliedstaat der Rückforderungsentscheidung nachzukommen, kann die Kommission auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag direkt eine **Vertragsverletzungsklage** beim Gerichtshof wegen Nichtbefolgung von Kommissionsentscheidungen einbringen.

Die Befugnisse der Kommission zur Rückforderung von Beihilfen gelten für eine Frist von zehn Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger gewährt wird. Jede Beihilfe, für die die Frist abgelaufen ist, gilt als bestehende Beihilfe.

### 2.2.5 Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens

Eines der üblicherweise von den Mitgliedstaaten oder den Beihilfeempfängern geltend gemachten Argumente, um sich der Beitreibung oder Rückzahlung von Beihilfen zu entziehen, ist der Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

Da die Kommission für die Überwachung der staatlichen Beihilfen jedoch gemäß Artikel 88 EG-Vertrag allein zuständig ist, kann ein beihilfebegünstigtes Unternehmen auf die Ordnungsmäßigkeit einer erhaltenen Beihilfe nur dann vertrauen, wenn diese unter Einhaltung des in Artikel 88 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde. Der Europäische Gerichtshof geht davon aus, dass sich Beihilfeempfänger nur ausnahmsweise auf den Vertrauensschutz berufen können, und zwar dann, wenn sie sich im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht vor dem Erhalt der Beihilfe von deren Rechtmäßigkeit vergewissert haben<sup>86</sup>. Wenn diese also die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht überprüfen, können sie sich anschließend nicht darauf berufen, dass sie von der Konformität der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrecht überzeugt waren.

## 2.3 DIE FORTLAUFENDE ÜBERPRÜFUNG BESTEHENDER BEIHILFEN

Die Verpflichtung zur Notifizierung staatlicher Beihilfen sowie die damit einhergehende Aussetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten gilt nicht für bestehende Beihilfen, d. h. bestehende Beihilfen sind rechtmäßig und mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, solange die Kommission

<sup>86</sup> EuGH 20.9.1990, Rs. C-5/89, Kommission/Deutschland

nichts Gegenteiliges feststellt. Bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag sind insbesondere:

- Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten des EG-Vertrages (1.1.1958) bzw. vor dem Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaates eingeführt wurden und von der Kommission nie formell geprüft oder genehmigt wurden (für Österreich gilt das Datum des Beitritts zum EWR, 1.1.1994, mit welchem bereits der gesamte *acquis communautaire* – ausgenommen Landwirtschaft und Fischerei – übernommen wurde<sup>87</sup>).
- Beihilfen, die die Kommission bereits aufgrund einer Entscheidung genehmigt hat.
- Beihilfen, die als rechtmäßig gewährt anzusehen sind, weil die Kommission es verabsäumt hat, innerhalb der ihr für die Prüfung einer Notifizierung zur Verfügung stehenden Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen und der Mitgliedstaat die Kommission nach Ablauf dieser Frist darüber unterrichtet hat, dass er das Beihilfevorhaben durchführen werde und die Kommission auch darauf nicht reagiert hat.

Der Kategorie der bestehenden Beihilfen kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil sie Anwendungsfälle der von der Kommission bereits genehmigten Beihilferegulungen umfasst. Gemäß **Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag** überprüft die Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

Diese Bestimmung beruht auf einem **System der nachherigen Kontrolle** und soll die Kommission in die Lage versetzen, die Aufhebung oder Anpassung alter oder aus der Zeit vor dem Beitritt stammender Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, sicherzustellen und Beihilferegulungen, die sie früher genehmigt hat, zu überprüfen. Die anderen Mitgliedstaaten haben gegen die Kommission einen Rechtsanspruch auf fortlaufende Überprüfung, welcher direkt aus den Vertragsbestimmungen resultiert. Ob die Kommission tatsächlich bzw. zu welchem Zeitpunkt sie eine solche Überprüfung durchführt, liegt in ihrem **Ermessen**. Dieses Verfahren wird aber nicht nur zur Überprüfung von Beihilferegulungen einzelner Mitgliedstaaten angewandt, sondern auch in Fällen, in denen die Kommission in einem Zug in allen Mitgliedstaaten Änderungen bestehender Beihilferegulungen, z. B. im Hinblick auf einzelne Sektoren oder bestimmte Zwecke, herbeizuführen wünscht<sup>88</sup>.

Vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine bestehende Beihilferegulung geeignet ist, das Funktionieren oder die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, leitet sie eine Überprüfung in der Regel dadurch ein, dass sie vom betreffenden Mitgliedstaat einschlägige Informationen anfordert, die dieser in einer festgesetzten Frist zu erteilen hat. Die Einleitung einer Überprüfung bedeutet nicht, dass die Anwendung der Beihilferegulung ausgesetzt werden muss.

<sup>87</sup> Siehe Beitrittsvertrag Österreichs zur Europäischen Union

<sup>88</sup> Z. B. sind nach Erlass eines geänderten Beihilferahmens die Beihilfeprogramme in allen Mitgliedstaaten anzupassen.

Nach Prüfung der bestehenden Beihilferegulation unter Einbeziehung der seitens des Mitgliedstaates übermittelten Informationen kann die Kommission entscheiden, dass die Regelung unverändert weiterbestehen kann, da sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, oder sie kann entsprechende Änderungen vorschlagen, die ihr zweckdienlich erscheinen, um die Regelung mit den geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Diese **zweckdienlichen Maßnahmen**, welche unverbindliche Empfehlungen der Kommission darstellen, werden dem Mitgliedstaat in einem begründeten Schreiben mitgeteilt. Erklärt sich der Mitgliedstaat in Form einer formellen und verbindlichen Annahmeerklärung bereit, die vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen, so hält die Kommission dies fest, unterrichtet den Mitgliedstaat davon und schließt den Fall ab.

Lehnt es der Mitgliedstaat ab, die vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen durchzuführen, so kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat hierzu nur im Rahmen eines förmlichen **Hauptprüfverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag** verpflichten. Die das förmliche Prüfverfahren der Kommission abschließende Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam<sup>89</sup> und gibt im negativen Falle eine Frist an, innerhalb derer der Mitgliedstaat die Beihilfe aufzuheben oder umzugestalten hat.

Die Beurteilung einer Beihilfe durch die Kommission als **neue oder bestehende Beihilfe** ist aber nicht nur im Hinblick auf das Verfahren von wesentlicher Bedeutung. In Fällen, in denen neue Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden und daher als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar befunden werden, muss die Kommission gemäß Artikel 14 der Verfahrensordnung die Rückforderung der Beihilfen anordnen, während bei bestehenden Beihilfen eine Rückforderungsanordnung nicht möglich ist.

## 2.4 DIE RECHTE DRITTER

Da das beihilferechtliche Prüfungsverfahren grundsätzlich ein bilaterales Verfahren ist, das auf dem Dialog zwischen der Kommission und dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat beruht, sind die begünstigten Unternehmen sowie deren Konkurrenten nicht direkt daran beteiligt, sondern stellen hinsichtlich des Verfahrens Dritte dar.

Gemäß Artikel 20 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe h der Verfahrensordnung kommen **Beteiligten** allerdings wesentliche Rechte zu. Beispielsweise können Beschwerden an die Kommission über mutmaßlich rechtswidrige Beihilfen oder über eine mutmaßlich missbräuchliche Anwendung von Beihilfen lediglich von Beteiligten eingebracht werden. Der Grund dafür liegt darin, dass nur sie potenziell durch die kommerziellen Aktivitäten der geförderten Wettbewerber in ihrer Aktivität beeinträchtigt bzw. benachteiligt werden können, weil sie mit ihnen in einem marktlichen Wettbewerb stehen. Beteiligte sind daher nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes<sup>90</sup> nicht nur das oder die Unternehmen, die eine Beihilfe erhalten haben,

<sup>89</sup> Siehe Artikel 254 Absatz 2 EG-Vertrag

<sup>90</sup> EuGH 14.11.1984, Rs 323/82 Intermills/Kommission



sondern auch die durch die Gewährung der Beihilfe eventuell geschädigten Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, und insbesondere konkurrierende Unternehmen und Berufsverbände, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können.

Hat die Kommission im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt Zweifel und beschließt daher, das **förmliche Prüfverfahren** gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, werden die Rechte der Beteiligten insofern gewährleistet, als die Kommission das Schreiben (unter Schwärzung der Geschäftsgeheimnisse), mit dem der betroffene Mitgliedstaat von der Verfahrenseröffnung unterrichtet wurde, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und den Beteiligten innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung ein Recht zur schriftlichen Stellungnahme einräumt. Der Gerichtshof hat befunden<sup>91</sup>, dass diese Veröffentlichung als angemessenes Mittel der Unterrichtung aller Beteiligten anzusehen ist und keine individuelle Mitteilung an einzelne Beteiligte erforderlich sei. Eine darüber hinausgehende Beteiligung am Vorprüfungsverfahren der Kommission bzw. ein Anhörungs- oder Akteneinsichtsrecht steht Beteiligten allerdings nicht zu.

## 2.5 DER RECHTSSCHUTZ

### 2.5.1 Die nationalen Gerichte

Die unmittelbare Geltung des in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag geregelten Durchführungsverbot von beabsichtigten Beihilfemaßnahmen bildet die Rechtsgrundlage für das Einschreiten nationaler Gerichte. Um die den Mitgliedstaaten aufgrund dieser Bestimmung obliegende Verpflichtung unmittelbar umzusetzen, müssen die nationalen Gerichte zugunsten der Einzelnen nach ihrem nationalen Recht sämtliche Konsequenzen aus einer Verletzung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag sowohl bezüglich der Gültigkeit der Durchführungsakte als auch bezüglich der Beitreibung der unter Verletzung dieser Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen oder eventueller vorläufiger Maßnahmen ziehen<sup>92</sup>.

### 2.5.2 Nichtigkeitsklagen

Adressaten einer das Verfahren abschließenden Entscheidung der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen sind ausschließlich die **Mitgliedstaaten**, die dadurch zu den von der Entscheidung direkt Betroffenen werden. Das berechtigt sie dazu, gegen eine negative Entscheidung der Kommission binnen 2 Monaten Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 230 EG-Vertrag einzubringen. Darüber hinaus sind auch die übrigen Mitgliedstaaten und der Europäische Rat berechtigt, gegen eine positive Entscheidung der Kommission Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gerichtshof einzubringen. Im Hinblick auf ihre Rechtsschutzmöglichkeiten sind die Beihilfeempfänger den Mitgliedstaaten weitgehend gleichgestellt, sodass auch sie berechtigt sind, Entscheidungen der Kommission mit Nichtigkeitsklage (allerdings vor dem Gericht

<sup>91</sup> EuGH 14.11.1984, Rs 323/82 Intermills/Kommission

<sup>92</sup> EuGH 11.12.1973, Rs 120/73 Lorenz

erster Instanz) anzufechten.

Im Übrigen kann eine Nichtigkeitsklage lediglich von **unmittelbar betroffenen Personen** im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag eingebracht werden. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23.5.2000<sup>93</sup> festgestellt hat, kann sich ein Unternehmen somit nicht einfach auf seinen Status als benachteiligter Konkurrent des eine Beihilfe erhaltenden Unternehmens berufen, sondern muss vielmehr zusätzlich beweisen, dass es sich in einer ähnlichen Lage befindet wie das Unternehmen, das die Beihilfe erhalten hat. Der Umfang der Mitwirkung am förmlichen Prüfverfahren sowie das Ausmaß der Beteiligung der Marktposition des Konkurrenten wird häufig als Indikator dafür herangezogen, ob er als von der Entscheidung der Kommission individuell betroffen anzusehen ist.

Abgesehen von den das förmliche Prüfverfahren abschließenden Entscheidungen können auch Entscheidungen der Kommission zur Eröffnung des formellen Prüfverfahrens unter bestimmten Umständen beim Gerichtshof angefochten werden.

Darüber hinaus können gemäß Artikel 232 EG-Vertrag Beteiligte eine Klage wegen Untätigkeit der Kommission (z. B. infolge einer eingebrachten Beschwerde) beim Europäischen Gerichtshof erheben.

### 2.5.3 Vertragsverletzungsklagen

Kommt der betreffende Mitgliedstaat einer Entscheidung der Kommission oder etwaigen Auflagen, an die die Entscheidung geknüpft ist, innerhalb der ihm von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so können die Kommission und jeder durch diese Nichtbeachtung betroffene Mitgliedstaat gemäß dem zweiten Unterabsatz von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag unmittelbar den Gerichtshof wegen **Vertragsverletzung** anrufen und gegebenenfalls gemäß Artikel 243 EG-Vertrag eine einstweilige Anordnung beantragen.

In seinen Entscheidungen vom 22.3.2001<sup>94</sup> und vom 3.7.2001<sup>95</sup> stellte der Gerichtshof fest, dass nach der geltenden Rechtsprechung das einzige Argument, auf das sich ein Mitgliedstaat berufen kann, wenn er eine Entscheidung der Kommission nicht durchführe, die völlige Unmöglichkeit der Durchführung ist. Wenn ein Mitgliedstaat bei der Durchführung einer Entscheidung auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Schwierigkeiten stößt, muss er diese Probleme der Kommission vorlegen und dabei geeignete Änderungen der fraglichen Entscheidung vorschlagen. In einem solchen Fall müssen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat gemäß dem Grundsatz von Artikel 10 EG-Vertrag redlich zusammenwirken, um die Schwierigkeiten unter voller Beachtung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen zu überwinden.

Unterlässt es ein Mitgliedstaat, die sich aus einem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen, so kann die Kommission nach Artikel 228 EG-Vertrag ein weiteres Ver-

<sup>93</sup> EuGH 23.5.2000, C-106/98 P. Comité d'entreprises de la Société française de production/Kommission

<sup>94</sup> EuGH 22.3.2001, Kommission/Frankreich, C-261/99

<sup>95</sup> EuGH 3.7.2001, Kommission/Belgien, C-378/98

fahren gegen den Mitgliedstaat einleiten, das letztendlich zur Verhängung eines Zwangsgeldes führen kann. Am 18. Juli 2001 beschloss die Kommission erstmals in einem die Rückforderung staatlicher Beihilfen betreffenden Fall, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Italien zu richten, in der die Punkte dargelegt sind, in denen sich Italien nicht an das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache Kommission/Italien gehalten hat<sup>96</sup>.

---

<sup>96</sup> EuGH 29.1.1998, Kommission/Italien, C-280/95. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass Italien bereits der Rückforderungsanordnung gemäß der Entscheidung der Kommission vom 9. Juni 1993 über eine staatliche Beihilfe nicht nachgekommen ist.

# Kapitel 3

## **KOMPENDIUM DER RELEVANTEN EG/EWR- VORSCHRIFTEN FÜR DAS BEIHILFERECHT**



### 3.1 BESTIMMUNGEN IM EG-VERTRAG

Artikel 16  
Artikel 73  
Artikel 86  
Artikel 87-89

### 3.2 ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN<sup>97</sup>

#### 3.2.1 Verfahrensordnung<sup>98</sup>

Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (jetzt Artikel 88) des EG-Vertrages; ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 0001-0009

#### 3.2.2 Ermächtigungsverordnung und Gruppenfreistellungsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 (jetzt Artikel 87 und 88) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen; ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 0001-0004

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen; ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 0020-0029

Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen; ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 0030-0032

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 0033-0042<sup>99</sup>

<sup>97</sup> Eine Reihe anderer Schreiben und Mitteilungen (soft law), die derzeit noch nicht aufgehoben wurden, aber seltener anwendbar sind, befinden sich im „Gelben Buch“, Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen, Brüssel 1999, [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/legislation/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/legislation/)

<sup>98</sup> Auf der Rechtsgrundlage des Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages kann die Kommission zu Form, Inhalt und anderen Einzelheiten der Notifizierung und zur Berechnung der Fristen sowie zu den Zinsen Durchführungsregeln erlassen. Die Annahme einer solchen Durchführungsverordnung durch die Kommission, welche die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates implementiert und detaillierte Vorschriften betreffend die Notifizierungsverpflichtung, Jahresberichte, Fristen und die Rückforderung rechtswidriger Beihilfen aufstellt, ist für April 2004 vorgesehen. Nach der Annahme dieser Durchführungsverordnung plant die Kommission eine Mitteilung, in welcher sie die Mitgliedstaaten darüber informieren wird, dass die durch die Erlassung der Durchführungsverordnung obsolet gewordenen Texte im Bereich des Verfahrensrechtes (Schreiben der Kommission, Mitteilungen der Kommission) mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union nicht mehr zur Anwendung gelangen.

<sup>99</sup> Änderungen betreffend die neue KMU- Definition wurden bereits vorgeschlagen, siehe Fußnote 100

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen; ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 0003-0014

### **3.2.3 Referenz- und Abzinsungssätze**

Mitteilung der Kommission über die Referenzzinssätze/Abzinsungssätze mit Wirkung vom 1. Januar 2002; ABl. C 21 vom 24.1.2002, S. 0032

Mitteilung der Kommission über die technische Anpassung des Referenz- und Abzinsungssatzes für Griechenland; ABl. C 66 vom 1.3.2001, S. 0007

Mitteilung der Kommission über eine technische Anpassung der Methode zur Festsetzung der Referenzzins- und Abzinsungssätze; ABl. C 241 vom 26.8.1999, S. 0009

Mitteilung der Kommission über die Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze; ABl. C 273 vom 9.9.1997, S. 0003

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(97) D/7114 vom 18. August 1997, [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/legislation/18081997\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/legislation/18081997_en.html)

Historische Tabelle über Referenz- und Abzinsungssätze seit 1.8.1997, [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/others/reference\\_rates.html](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html)

Mitteilung der Kommission über die bei der Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen anzuwendenden Zinssätze; ABl. C 110 vom 8.5.2003, S. 0021-0022

## **3.3 FINANZIELLE TRANSFERS UND TRANSAKTIONEN**

### **3.3.1 Staatliche Kapitalzuführungen**

Anwendung der Artikel 92 und 93 (jetzt 87 und 88) EG-Vertrag auf staatliche Holdinggesellschaften; Bulletin EC 9-1984

### **3.3.2 Finanzielle Transfers an öffentliche Unternehmen**

Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen; ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 0035-0037

Richtlinie 85/413/EWG der Kommission vom 24. Juli 1985 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen; ABl. L 229 vom 28.8.1985, S. 0020-0021

Richtlinie 93/84/EWG vom 30. September 1993 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen; ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 0016-0018

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Artikel 92 und 93 (jetzt 87 und 88) des Vertrages und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission auf öffentliche Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe; ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 0003-0014

Richtlinie 2000/52/EWG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen; ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 0075-0078

### **3.3.3 Staatliche Bürgschaften**

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; ABl. C 071 vom 11.3.2000, S. 0014-0018

### **3.3.4 Verkäufe von öffentlichen Grundstücken**

Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand; ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 0003-0005

### **3.3.5 Exportkreditversicherung**

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf kurzfristige Exportkreditversicherungen; ABl. C 281 vom 17.9.1997, S. 0004-0010

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Änderung der Mitteilung nach Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung; ABl. C 217 vom 2.8.2001, S. 0002-0003

### **3.3.6 Finanzhilfe – Direkte Unternehmensbesteuerung**

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung; ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 0003-0009



### **3.4 REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG STAATLICHER BEIHILFEN MIT HORIZONTALER ZIELSETZUNG**

#### **3.4.1 Beihilfen für Forschung und Entwicklung**

Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen; ABI. C 045 vom 17.2.1996, S. 0005-0016

Mitteilung der Kommission zur Änderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen; ABI. C 048 vom 13.2.1998, S. 0002

Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen; ABI. C 078 vom 10.3.2001, S. 0024

Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen; ABI. C 111 vom 8.5.2002, S. 0003

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. Mai 1997 betreffend die Änderung der Notifizierungsschwellen für Beihilfen zugunsten von Eureka-Projekten; SG(97) D/3466

#### **3.4.2 Umweltschutzbeihilfen**

Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen; ABI. C 037 vom 3.2.2001, S. 0003-0015

#### **3.4.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen**

Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten; ABI. C 288 vom 9.10.1999, S. 0002-0018

Mitteilung der Kommission – Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315); ABI. C 070 vom 19.3.2003, S. 0021-0022

#### **3.4.4 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>100</sup>**

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; ABI. L 10 vom 13.1.2001, S. 0033-0042

<sup>100</sup> Eine neue Definition für KMU gilt ab 1.1.2005. Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422); ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 0036-0041 und Mitteilung der Kommission – Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben; ABI. C 118 vom 20.5.2003, S. 005-0015

### **3.4.5 Beschäftigungsbeihilfen**

Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen; ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 0003-0014

### **3.4.6 Benachteiligte Stadtviertel**

Bekanntmachung der Kommission hinsichtlich des Außerkrafttretens des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1806); ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 0021

### **3.4.7 Ausbildungsbeihilfen**

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen; ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 0020-0029

### **3.4.8 Risikokapital**

Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital; ABl. C 235 vom 21.8.2001, S. 0003-0011

## **3.5 REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM ALLGEMEINEN WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE**

Mitteilung der Kommission – Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa; ABl. C 017 vom 19.1.2001, S. 0004-0023

Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste; ABl. C 039 vom 6.2.1998, S. 0002-0018

Mitteilung der Kommission – Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa; ABl. C 281 vom 26.9.1996, S. 0003-0012

## **3.6 REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG VON REGIONALBEIHILFEN**

Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung; ABl. C 074 vom 10.3.1998, S. 0009-0018

Änderung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung; ABl. C 258 vom 9.9.2000, S. 0005

Nationale Fördergebietsbevölkerungshöchstgrenzen im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag für den Zeitraum 2000 bis 2006; ABl. C 016 vom 21.1.1999, S. 0005

Mitteilung der Kommission – Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 315); ABl. C 070 vom 19.3.2002, S. 0008-0020

Mitteilung der Kommission – Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung für die Zeit nach dem 1. Jänner 2007, ABl. C 110 vom 8.5.2003, S. 0024

Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 0033-0042

Siehe auch Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten; ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 0002-0018

## **3.7 REGELN FÜR DIE BEURTEILUNG VON BEIHILFEN IN BESTIMMTEN INDUSTRIESEKTOREN**

### **3.7.1 Rundfunk**

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk; ABl. C 320 vom 15.11.2001, S. 0005-0011

### **3.7.2 Audiovisuelle Werke**

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken; ABl. C 043 vom 16.2.2002, S. 0006-0017

### **3.7.3 Elektrizität (verlorene Kosten)**

Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten vom 26.7.2001, Schreiben der Kommission SG(2001) D/290869 vom 6.8.2001, [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/legislation/aid3.html](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/legislation/aid3.html)

### **3.7.4 Schiffbau**

Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau; ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 0001-0010

Verordnung (EG) Nr. 1013/97 des Rates vom 2.6.1997 über Beihilfen für bestimmte Werften, die zur Zeit umstrukturiert werden; ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 0001-0003

Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27.6.2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau; ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 0001-0003

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/311 vom 3.1.1989

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(97) D/4345 vom 10.6.1997, mit dem SG(89) D/311 abgeändert wird

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(88) D/6181 vom 26.5.1988

Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(92) D/06981 vom 19.3.1992

**Auf den nachfolgenden Seiten einige für Städte und Gemeinden relevante Regelungen im Volltext. Aufgenommen wurden primär jene Dokumente, welche nicht in der Publikation „Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften Band IIA Stand 30. Juni 1998“ ([http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/legislation /iia/de.pdf](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/legislation /iia/de.pdf)) enthalten sind.**

## INHALTSVERZEICHNIS

Textauszüge aus dem EG-Vertrag	60
„Transparenzrichtlinie“	64
Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen	70
Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen	83
„De-minimis-Beihilfen“	93
„Mitteilung der Kommission hinsichtlich Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“	96

## **Auszüge aus dem EG-Vertrag**

### **Artikel 16**

Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrages dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

### **Artikel 73**

Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

### **Artikel 86**

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

## **Artikel 87**

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der

Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

#### **Artikel 88**

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass ein von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 226 und 227 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, dass ein von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 87 oder von den nach Artikel 89 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu

äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 87 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

#### **Artikel 89**

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 87 und 88 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 88 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.



## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1980

### über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(80/723/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die öffentlichen Unternehmen spielen in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle.

Der Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt; so muß die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen sichergestellt sein.

Aufgrund des Vertrages hat die Kommission die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten weder öffentlichen noch privaten Unternehmen Beihilfen gewähren, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Die Vielschichtigkeit der finanziellen Beziehungen der öffentlichen Hand zu den öffentlichen Unternehmen kann jedoch die Erfüllung dieser Aufgabe behindern.

Eine angemessene und wirkungsvolle Anwendung der Beihilfevorschriften des Vertrages auf öffentliche und private Unternehmen ist nur dann möglich, wenn diese finanziellen Beziehungen transparent gemacht werden.

Im Bereich der öffentlichen Unternehmen soll diese Transparenz im übrigen ermöglichen, eindeutig zwischen dem Tätigwerden des Staates als öffentliche Hand und als Eigentümer zu unterscheiden.

Artikel 90 erlegt in Absatz 1 den Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen Verpflichtungen auf; Absatz 3 dieses Artikels verpflichtet die Kommission, auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu achten, und gibt ihr die zu diesem Zweck erforderlichen besonderen Mittel; die Festlegung der Bedingungen, durch die die vorgenannte Transparenz erreicht wird, gehört in diesen Rahmen.

Es ist angebracht klarzustellen, was unter „öffentlicher Hand“ und „öffentliches Unternehmen“ zu verstehen ist.

Die öffentliche Hand kann einen beherrschenden Einfluß auf das Verhalten der öffentlichen Unternehmen nicht nur dann ausüben, wenn sie Eigentümer ist oder eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, sondern auch, wegen der Befugnisse, die sie in den Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen aufgrund der Satzung oder wegen der Streuung der Aktien besitzt.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für öffentliche Unternehmen kann sowohl mittelbar als auch unmittelbar erfolgen; daher muß die Transparenz ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Bereitstellung der öffentlichen Mittel gewährleistet werden; hierzu gehört gegebenenfalls auch eine angemessene Kenntnis der Gründe für die Bereitstellung der Mittel sowie ihre tatsächliche Verwendung.

Die Mitgliedstaaten können mit ihren öffentlichen Unternehmen andere als kaufmännische Ziele verfolgen; sie erhalten vom Staat in bestimmten Fällen einen Ausgleich für die Belastungen, die ihnen hierzu auferlegt sind; auch die Transparenz solcher Ausgleichszahlungen muß gewährleistet werden.

Sowohl sektoral als auch quantitativ müssen Ausschlüsse vorgesehen werden; so sind bestimmte Sektoren auszuschließen, die nicht zum Wettbewerbsbereich gehören oder die bereits Gegenstand besonderer Gemeinschaftsregelungen sind, welche eine angemessene Transparenz gewährleisten, und gewisse Sektoren, deren Eigenart es rechtfertigt, daß sie zum Gegenstand besonderer Regelungen gemacht werden, und schließlich noch öffentliche Unternehmen, bei denen wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Verwaltungsaufwand, der mit den Maßnahmen verbunden ist, nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese Richtlinie läßt die übrigen Vorschriften des Vertrages, insbesondere dessen Artikel 90 Absatz 2, 93 und 223, unberührt.

Da es sich um Unternehmen handelt, die im Wettbewerb mit anderen Unternehmen tätig sind, muß das Geschäftsgeheimnis bei den erhaltenen Angaben gewahrt werden.

Die Anwendung dieser Richtlinie muß in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erfolgen; gegebenenfalls wird es angebracht sein, sie aufgrund von Erfahrungen zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, indem sie offenlegen:

- a) die unmittelbare Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand für öffentliche Unternehmen;
- b) die Bereitstellung öffentlicher Mittel durch die öffentliche Hand über öffentliche Unternehmen oder Finanzinstitute;
- c) die tatsächliche Verwendung dieser öffentlichen Mittel.

(2) Unbeschadet besonderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Finanz- und Organisationsstruktur der Unternehmen, die zur Erstellung einer getrennten Buchführung verpflichtet sind, sich in den getrennten Büchern genau widerspiegelt, so daß folgendes klar ersichtlich wird:

- a) eine nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennte Aufstellung der Kosten und Erlöse;
- b) eine genaue Angabe der Methode, nach der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden.

#### *Artikel 2*

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „öffentliche Hand“: alle Bereiche der öffentlichen Hand, inklusive Staat sowie regionale, lokale und alle anderen Gebietskörperschaften;
- b) „öffentliches Unternehmen“: jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann;
- c) „öffentliches Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes“: jedes Unternehmen, dessen Haupttätigkeit — definiert als Tätigkeit, die mindestens 50 % des gesamten Jahresumsatzes ausmacht — die Verarbeitung ist, d. h. dessen Tätigkeiten unter Abschnitt D — Verarbeitendes Gewerbe (Unterabschnitte DA bis einschließlich DN) der NACE-(Rev. 1)-Klassifizierung<sup>(1)</sup> fallen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1.

- d) „Unternehmen, das zu einer getrennten Buchführung verpflichtet ist“: jedes Unternehmen, dem besondere oder ausschließliche Rechte nach Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt werden oder das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut ist und das für diese Dienstleistungen staatliche Beihilfen in jedweder Form einschließlich Geld- und Ausgleichsleistungen erhält und das in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig ist;
- e) „verschiedene Geschäftsbereiche“: auf der einen Seite alle Produkte oder Dienstleistungen, für die ein Unternehmen besondere oder ausschließliche Rechte erhalten hat, oder alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit denen ein Unternehmen betraut worden ist sowie auf der anderen Seite jedes andere getrennte Produkt oder jede andere Dienstleistung des Unternehmens;
- f) „ausschließliche Rechte“: Rechte, die ein Mitgliedstaat einem Unternehmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt, wenn der Mitgliedstaat die Leistung eines Dienstes oder einer Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet einem einzigen Unternehmen vorbehält;
- g) „besondere Rechte“: Rechte, die ein Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer begrenzten Zahl von Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gewährt, wenn der Staat
- die Zahl dieser Unternehmen auf zwei oder mehrere Unternehmen begrenzt, ohne sich dabei an objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zu halten, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben, oder
  - mehrere konkurrierende Unternehmen nach anderen als solchen Kriterien bestimmt, um eine Leistung zu erbringen oder eine Tätigkeit zu betreiben, oder
  - einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als solchen Kriterien, durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorteile einräumt, die die Fähigkeit anderer Unternehmen, die gleiche Tätigkeit in demselben Gebiet unter wesentlich gleichen Bedingungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar:
- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

### *Artikel 3*

Die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und den öffentlichen Unternehmen, deren Transparenz gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu gewährleisten ist, betreffen insbesondere:

- a) Ausgleich von Betriebsverlusten,
- b) Kapitaleinlagen oder Kapitalausstattungen,
- c) nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen,
- d) Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch Verzicht auf Gewinne oder Nichteinziehung von Schuldforderungen,
- e) Verzicht auf eine normale Verzinsung der eingesetzten öffentlichen Mittel,
- f) Ausgleich von durch die öffentliche Hand auferlegten Belastungen.

#### *Artikel 3a*

(1) Zur Gewährleistung der Transparenz gemäß Artikel 1 Absatz 2 ergreifen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei jedem Unternehmen, das zu einer getrennten Buchführung verpflichtet ist,

- a) die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt geführt werden,
- b) alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet und zugewiesen werden,
- c) die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.

(2) Absatz 1 gilt nur für die Geschäftsbereiche, die nicht bereits von anderen Spezialvorschriften der Gemeinschaft erfaßt sind; die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und Unternehmen aus dem EG-Vertrag oder aus solchen Spezialvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### *Artikel 4*

(1) Hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Transparenz findet diese Richtlinie keine Anwendung auf die finanziellen Beziehungen zwischen der öffentlichen Hand und

- a) öffentlichen Unternehmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht merklich zu beeinträchtigen geeignet sind;
- b) Zentralbanken;
- c) öffentlichen Kreditanstalten hinsichtlich der Anlage öffentlicher Mittel seitens der öffentlichen Hand zu normalen Marktbedingungen;
- d) öffentlichen Unternehmen mit einem Jahresnettoumsatz von weniger als insgesamt 40 Mio. EUR in den beiden Rechnungsjahren, die der Bereitstellung oder der Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mittel vorangehen. Bei den öffentlichen Kreditanstalten entspricht diese Grenze einer Bilanzsumme von 800 Mio. EUR.

(2) Soweit die Transparenz im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 gemeint ist, gilt diese Richtlinie nicht für

- a) Unternehmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht merklich zu beeinträchtigen geeignet sind;
- b) Unternehmen mit einem Jahresnettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR in den beiden Rechnungsjahren, die einem Jahr vorangehen, in dem sie ein von einem Mitgliedstaat gewährtes besonderes oder ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 86 Absatz 1 hatten oder mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut waren; bei öffentlichen Kreditanstalten entspricht diese Grenze einer Bilanzsumme von 800 Mio. EUR;
- c) Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut wurden, sofern die ihnen gewährten staatlichen Beihilfen in jeglicher Form einschließlich Zuschüssen, Unterstützung oder Ausgleichsleistungen für einen angemessenen Zeitraum im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurden.

#### *Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Angaben über finanzielle Beziehungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Kommission fünf Jahre lang vom Ende des Rechnungsjahres an gerechnet zur Verfügung stehen, in dem die öffentlichen Mittel den öffentlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden. Wurden die öffentlichen Mittel in einem späteren Rechnungsjahr verwendet, so beginnt die Fünfjahresfrist jedoch am Ende dieses Rechnungsjahres.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Angaben über die Finanz- und Organisationsstruktur von Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Kommission fünf Jahre lang vom Ende des Wirtschaftsjahres an gerechnet, auf das sich die Angaben beziehen, zur Verfügung stehen.

(3) In den Fällen, in denen die Kommission dies für erforderlich hält, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen die Angaben im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie Angaben zu ihrer Beurteilung und insbesondere die verfolgten Ziele mit.

#### *Artikel 5a*

(1) Mitgliedstaaten, deren öffentliche Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe tätig sind, liefern der Kommission bestimmte finanzielle Informationen gemäß Absatz 2 auf jährlicher Basis nach dem Zeitplan gemäß Absatz 4.

(2) Die gemäß Absatz 3 für jedes öffentliche Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes angeforderten Informationen betreffen:

i) den Lagebericht und den Jahresabschluß nach der Definition der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates<sup>(1)</sup>. Der Jahresabschluß und der Lagebericht umfassen neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung Erläuterungen, Angaben zur Rechnungsführungspolitik, Erklärungen der Direktoren und Bereichs- und Tätigkeitsberichte. Außerdem sollten Angaben zu den Aktionärsversammlungen und alle anderen zweckdienlichen Informationen geliefert werden.

Außerdem sind folgende Angaben zu machen, soweit sie nicht im Lagebericht und im Jahresabschluß jedes öffentlichen Unternehmens offengelegt sind:

- ii) Bereitstellung von Aktienkapital oder eigenkapitalähnlichem Quasikapital mit Angabe der Konditionen dieser Kapitalbereitstellung (gewöhnliche Anteile, Vorzugsanteile, Nachzugsanteile oder Wandelanteile und Zinssätze, damit verbundene Dividenden- oder Umwandlungsrechte);
- iii) nichtrückzahlbare oder nur unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbare Zuschüsse;
- iv) Gewährung von Darlehen einschließlich Überziehungskrediten und Vorschüssen auf Kapitalzuführungen an das Unternehmen mit Angabe der Zinssätze, der Konditionen und etwaiger Sicherheiten, die das Unternehmen dem Darlehensgeber stellt;
- v) zur Finanzierung von Darlehen übernommene Bürgschaften der öffentlichen Hand (mit Angabe der Konditionen und aller vom Unternehmen hierfür gezahlten Kosten);
- vi) ausgeschüttete Dividenden und einbehaltene Gewinne;
- vii) jede andere Form staatlicher Intervention, insbesondere Erlaß von Beträgen, die öffentliche Unternehmen dem Staat schulden (einschließlich des Erlasses der Rückzahlung von Darlehen oder Zuschüssen und der Zahlung von Körperschaftsteuern, Sozialabgaben oder ähnlicher Belastungen).

(3) Die nach Absatz 2 verlangten Angaben werden für alle öffentlichen Unternehmen beigebracht, deren Umsatz im jeweils letzten Geschäftsjahr 250 Millionen EUR überschritten hat.

Die Einkünfte sind getrennt für jedes öffentliche Unternehmen einschließlich solcher in anderen Mitgliedstaaten zu erteilen und umfassen gegebenenfalls auch Angaben über alle Geschäfte innerhalb und zwischen Gruppen verschiedener öffentlicher Unternehmen sowie unmittelbar zwischen öffentlichen Unternehmen und der öffentlichen Hand. Das in Absatz 2 Ziffer ii) genannte Aktienkapital umfaßt vom Staat unmittelbar zugeführtes Aktienkapital sowie von einer öffentlichen Holdinggesellschaft oder einem anderen öffentlichen Unternehmen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

(einschließlich Finanzinstitute) innerhalb wie auch außerhalb ein und derselben Gruppe einem bestimmten öffentlichen Unternehmen zugeführtes Kapital. Das jeweilige Verhältnis zwischen Kapitalgeber und Kapitalempfänger ist anzugeben. Desgleichen sind die in Absatz 2 vorgesehenen Berichte für jedes einzelne öffentliche Unternehmen getrennt sowie für die (Unter-)Holdinggesellschaft, in der verschiedene öffentliche Unternehmen konsolidiert sind, vorzulegen, wenn die (Unter-)Holdinggesellschaft aufgrund ihres konsolidierten Umsatzes als „Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes“ eingestuft wird.

Bestimmte öffentliche Unternehmen teilen ihre Tätigkeiten in verschiedene rechtlich selbständige Firmen auf. Die Kommission ist bereit, für solche Unternehmen einen gemeinsamen konsolidierten Bericht zu akzeptieren. Dieser konsolidierte Bericht sollte die wirtschaftliche Lage einer in denselben oder eng verwandten Bereichen tätigen Unternehmensgruppe widerspiegeln. Konsolidierte Berichte von verschiedenartigen, reinen Finanzholdings sind nicht ausreichend.

(4) Die nach Absatz 2 verlangten Informationen sind der Kommission auf jährlicher Grundlage vorzulegen. Die Informationen für das Geschäftsjahr 1992 sind ihr binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinie vorzulegen.

Für 1993 und die darauffolgenden Jahre sind die Informationen binnen 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Lageberichts des betreffenden öffentlichen Unternehmens vorzulegen. In jedem Fall und speziell für Unternehmen, die keinen Lagebericht veröffentlichen, sind die verlangten Informationen spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahrs des betreffenden Unternehmens vorzulegen.

Zwecks Beurteilung der Zahl der unter dieses Berichterstattungssystem fallenden Unternehmen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie ein Verzeichnis der von diesem Artikel erfaßten Unternehmen nebst ihrem Umsatz. Dieses Verzeichnis ist bis zum 31. März jedes Jahres auf den neuesten Stand zu bringen.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für der Treuhandanstalt gehörende oder von ihr kontrollierte Unternehmen erst mit Ablauf des für Investitionen der Treuhandanstalt eingeführten besonderen Berichterstattungssystems.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die diese zur Ergänzung einer vollständigen Beurteilung der vorgelegten Angaben für notwendig erachtet.

#### *Artikel 6*

(1) Die Kommission darf die Angaben, die ihr gemäß Artikel 5 Absatz 3 zur Kenntnis gelangt sind und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

(2) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen nicht entgegen, sofern sie keine Angaben über einzelne öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie enthalten.

#### *Artikel 7*

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

#### *Artikel 9*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen

(2001/C 37/03)

### A. EINLEITUNG

1. Die Kommission nahm 1994 den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen <sup>(1)</sup> an, der bis 31. Dezember 1999 gültig war. 1996 überprüfte sie diesen Gemeinschaftsrahmen gemäß dessen Ziffer 4.3 und gelangte zu dem Schluss, dass er bis zum Ende seiner Geltungsdauer unverändert fortbestehen konnte. Am 22. Dezember 1999 beschloss sie, die Gültigkeit des Gemeinschaftsrahmens bis zum 30. Juni 2000 <sup>(2)</sup>, und am 28. Juni 2000, bis zum 31. Dezember 2000 <sup>(3)</sup> zu verlängern.
2. Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahre 1994 sind immer mehr Umweltmaßnahmen auf Initiative der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft und auf internationaler Ebene - insbesondere seit Abschluss des Kyoto-Protokolls - ergriffen worden. Es sind zahlreiche Interventionen der Mitgliedstaaten im Energiesektor festzustellen, die bisher selten verwendete Formen annehmen, insbesondere Steuerermäßigungen oder -befreiungen. Im gleichen Zuge entwickeln sich neue Arten von Betriebsbeihilfen. Deswegen ist die Annahme eines neuen Gemeinschaftsrahmens notwendig damit die Mitgliedstaaten und Unternehmen wissen, nach welchen Kriterien die Kommission die Vereinbarkeit der von den Mitgliedstaaten geplanten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen wird.
3. Nach Artikel 6 EG-Vertrag müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes in die Politik der Kommission bei der Prüfung von Beihilfen im Umweltbereich, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Wettbewerbspolitik und Umweltschutzpolitik schließen also einander nicht aus. Bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik sind Umweltschutz-erfordernisse jedoch insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die zu berücksichtigen <sup>(4)</sup>.
4. Die Erfordernisse des Umweltschutzes langfristig berücksichtigen, bedeutet jedoch nicht, dass jede Beihilfe genehmigt werden muss. Vielmehr ist es angebracht, die Auswirkungen der Beihilfen unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung und der uneingeschränkten Anwendung des Verursacherprinzips zu berücksichtigen. Bestimmte Beihilfen sind sicherlich dieser Kategorie zuzuordnen, insbesondere wenn mit ihnen ein hoher Umweltschutz erreicht wird, ohne der Internalisierung der Kosten entgegenzuwirken. Andere Beihilfen hingegen haben nicht nur negative Wirkungen auf den Handel zwischen Mit-

gliedstaaten und auf den Wettbewerb, sondern können darüber hinaus dem Verursacherprinzip zuwiderlaufen und die nachhaltige Entwicklung bremsen. Dies könnte zum Beispiel bei bestimmten Beihilfen der Fall sein, die lediglich auf einer Anpassung an neue verbindliche gemeinschaftsweite Umweltnormen abzielen.

5. Im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen wird die Kommission daher genau festlegen, inwieweit und unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen für den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung notwendig sein können, ohne unzumutbare Auswirkungen auf den Wettbewerb und das Wirtschaftswachstum zu haben. Dabei stützt sie sich auf die Lehren, die aus der Funktionsweise des Gemeinschaftsrahmens von 1994 gezogen werden können, und auf die Änderungen, die seither in der Umweltpolitik eingetreten sind.

### B. DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

6. Der Begriff des Umweltschutzes: Unter Umweltschutz versteht die Kommission im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren oder vorzubeugen oder eine rationelle Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten von Energieeinsparungen und erneuerbaren Energieträgern ebenfalls als Umweltschutzmaßnahmen einzustufen sind. Dabei sind energieeinsparende Maßnahmen insbesondere solche Maßnahmen, aufgrund deren die Unternehmen den Energieverbrauch im Rahmen ihres Produktionsprozesses reduzieren können. Die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Beförderungsmitteln, die mit geringeren natürlichen Ressourcen betrieben werden können, sind nicht Gegenstand dieses Gemeinschaftsrahmens. Maßnahmen, die in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Steigerung der Sicherheit und Hygiene durchgeführt werden, sind wichtig und gegebenenfalls beihilfefähig, aber auch nicht Gegenstand des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens.

Der Begriff der Internalisierung der Kosten: Hiermit ist die Notwendigkeit für die Unternehmen gemeint, sämtliche mit Umweltschutz zusammenhängende Kosten in ihre Produktionskosten einfließen zu lassen.

Verursacherprinzip: Der Grundsatz, dass die Kosten für die Bekämpfung der Verschmutzung den Verursachern zuzurechnen sind.

Verursacher: Derjenige, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Voraussetzung für die Umweltbelastung schafft <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. C 14 vom 19.1.2000, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. C 184 vom 1.7.2000, S. 25.

<sup>(4)</sup> An ihre Bereitschaft zur Einbindung der Umweltschutzpolitik in alle anderen Gemeinschaftspolitiken erinnerte die Kommission auch in ihrem Bericht für den Kölner Gipfel: „Einbeziehung der Umweltbelange - Mainstreaming der Umweltpolitik“ (SEK(1999) 777) und in ihrem „Bericht über die Einbeziehung der Umweltbelange und der nachhaltigen Entwicklung in die Gemeinschaftspolitiken“ (SEK(1999) 1941) an den Europäischen Rat in Helsinki.

<sup>(5)</sup> Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

**Preiswahrheit und -klarheit:** Dieser Begriff bedeutet, dass die Preise für Waren und Dienstleistungen auch die externen Kosten enthalten, die durch die negativen Auswirkungen entstehen, die Herstellung und Inverkehrbringen auf die Umwelt haben können.

**Gemeinschaftsnorm:** Verbindliche Gemeinschaftsnormen für das zu erreichende Umweltschutzniveau und die Verpflichtung in Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Verwendung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel, sofern diese keine zu hohen Kosten verursachen (beste verfügbare technische Hilfsmittel: BVTH) <sup>(6)</sup>.

**Erneuerbare Energieträger:** Die erneuerbaren nichtfossilen Energiequellen: Wind- und Sonnenenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraftwerke mit einer Kapazität von weniger als 10 MW sowie Biomasse, also land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie pflanzliche Abfälle der Land- und Forstwirtschaft sowie der Lebensmittelindustrie und nicht behandelte Holz- und Korkabfälle <sup>(7)</sup>.

**Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen:** Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen, einschließlich des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die insbesondere für Reservezwecke auch konventionelle Energieträger einsetzen <sup>(8)</sup>.

**Umweltabgabe:** Eine Abgabe ist als Umweltabgabe zu betrachten, wenn sich die als Besteuerungsgrundlage dienenden Eigenschaften eindeutig umweltschädigend auswirken. Eine Abgabe kann jedoch auch als Umweltabgabe betrachtet werden, wenn sie eine vielleicht weniger deutliche, doch klar feststellbare positive Umweltauswirkung hat. Generell obliegt der Nachweis der erwarteten Umweltauswirkung einer Abgabe den Mitgliedstaaten <sup>(9)</sup>.

<sup>(6)</sup> Der Begriff der „besten verfügbaren technischen Hilfsmittel“ (BVTH) wurde aufgrund der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23) in das Gemeinschaftsrecht eingeführt und mit einer kleinen Änderung in die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1994 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20) übernommen. In der Richtlinie 96/61/EWG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26) („IPPC“-Richtlinie) wurde dieser Begriff fortentwickelt und bekräftigt. Die „IPPC“-Richtlinie erstreckt sich auf Industrieanlagen mit großem Verschmutzungspotential. Für neue oder wesentlich veränderte ältere Anlagen gilt die Richtlinie seit November 1999. Die bestehenden Anlagen müssen bis Oktober 2000 mit den Vorschriften der „IPPC“-Richtlinie in Einklang gebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen über den Begriff der BVTH der beiden vorerwähnten Richtlinien. Die konkreten Normen, d. h. die auf dem Einsatz der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel basierenden Emissions- bzw. Konsumgrenzwerte, werden generell von den nationalen Behörden und nicht von der Gemeinschaft festgesetzt.

<sup>(7)</sup> Diese Definition steht im Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsinnenmarkt (ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 320). Sobald Europäisches Parlament und Rat die Richtlinie angenommen haben, wird sich die Kommission auf die endgültige Definition stützen.

<sup>(8)</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>(9)</sup> Mitteilung der Kommission „Umweltsteuern und -gebühren im Binnenmarkt“. KOM(97) 9 endg).

7. **Anwendungsbereich:** Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen gilt für Beihilfen <sup>(10)</sup> zur Gewährleistung des Umweltschutzes in allen dem EG-Vertrag unterliegenden Sektoren, einschließlich der Sektoren, für die im Bereich der staatlichen Beihilfen besondere Vorschriften gelten (Stahlverarbeitung <sup>(11)</sup>, Schiffbau, Kraftfahrzeuge, Kunstfasern, Verkehr und Fischerei), mit Ausnahme des Bereichs, der vom Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor <sup>(12)</sup> erfasst wird. Seine Vorschriften sind in der Fischerei und Aquakultur anwendbar, vorbehaltlich der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Feststellung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor <sup>(13)</sup> und der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor <sup>(14)</sup>. Die staatlichen Beihilfen für Forschung und Entwicklung im Umweltschutz fallen ihrerseits in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen <sup>(15)</sup>. Desgleichen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beihilfen für Ausbildungstätigkeiten im Umweltschutz keine besondere Behandlung rechtfertigen. Die Kommission wird diese Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen <sup>(16)</sup> würdigen.

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie <sup>(17)</sup> werden die Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes im Eisen- und Stahlsektor solange nach den Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen laut Veröffentlichung im Amtsblatt C 72 vom 10. März 1994 untersucht, bis der EGKS-Vertrag außer Kraft tritt.

Die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens finden keine Anwendung auf den Bereich der verlorenen Kosten, der Gegenstand eines gesonderten Textes sein wird <sup>(18)</sup>. Die Kommission erinnert daran, dass sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ <sup>(19)</sup> Beihilfen an ein Unternehmen, die nicht mehr als 100 000 EUR im Laufe von drei Jahren betragen, dem Zugriff des Artikels 87 EG-Vertrag entziehen. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für die Landwirtschaft, die Fischerei, den Verkehr und die EGKS-Sektoren.

<sup>(10)</sup> Gegenstand des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens ist es nicht, den Begriff der staatlichen Beihilfe zu erörtern. Dieser Begriff ergibt sich aus Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>(11)</sup> Unter der im dritten Absatz dieser Randnummer vorgesehenen Bedingung.

<sup>(12)</sup> ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

<sup>(13)</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

<sup>(14)</sup> ABl. C 100 vom 23.7.1997, S. 12. Die Kommission weist darauf hin, dass sich dieser Rahmen nur auf die Umweltschutzbeihilfen bezieht, unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen, jedoch in den Grenzen der Kumulierungsregeln in Ziffer 74 des Rahmens.

<sup>(15)</sup> ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

<sup>(16)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

<sup>(17)</sup> ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

<sup>(18)</sup> Unter verlorenen Kosten sind die Kosten zu verstehen, die die Unternehmen infolge von Verpflichtungen, die sie im Rahmen eines Monopols eingegangen sind, denen sie aber aufgrund der Liberalisierung des betreffenden Sektors nicht mehr nachkommen können, selber tragen müssen.

<sup>(19)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.



### C. POLITIK DER KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN UND UMWELTSCHUTZPOLITIK

8. In den 70er und 80er Jahren war die gemeinschaftliche Umweltschutzpolitik vor allem darauf ausgerichtet, Probleme zu korrigieren. Das Gewicht wurde auf die Ausarbeitung von Normen für die wesentlichen Bereiche des Umweltschutzes gelegt.
  9. Das im Jahre 1993 unter dem Titel „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ angenommene fünfte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz<sup>(20)</sup> bricht gewissermaßen mit diesem Konzept. Die künftige Einbindung des Umweltschutzes in eine langfristige Politik zur Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung wird darin zur Notwendigkeit erklärt. Demnach sollen langfristig die Entwicklung der europäischen Wirtschaft und die Erfordernisse des Umweltschutzes miteinander in Einklang gebracht werden. Wie in Artikel 6 EG-Vertrag, in der Fassung des Vertrags von Amsterdam, ausdrücklich vorgesehen ist, darf sich die Aktion der Gemeinschaft nicht mehr allein darauf beschränken, auf Umweltschutzprobleme zu reagieren. Vielmehr müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bereits bei der Festlegung und dann bei der Durchführung sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt werden und ist die aktive Mitwirkung aller sozio-ökonomischen Teilnehmer zu fördern.
  10. Artikel 174 EG-Vertrag sieht außerdem vor, dass sich die Politik der Gemeinschaft auf das Verursacherprinzip stützt. Demnach müssen die Kosten für den Umweltschutz in gleicher Weise wie Produktionskosten von den Unternehmen internalisiert werden. Für diese Politik ist eine Reihe von Instrumenten notwendig: rechtliche Instrumente, insbesondere Normen, aber auch freiwillige Vereinbarungen oder wirtschaftspolitische Instrumente.
  11. Die Kommission hat 1996 einen Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms erstellt. Darin wird festgestellt, dass die Gesamtstrategie und die Ziele des fünften Programms weiterhin gültig sind. Die anderen Gemeinschaftspolitiken haben in zunehmendem Maße den Aspekten des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Was allerdings noch fehlt, ist ein echter Gesinnungswechsel bei allen Beteiligten, d. h. den politischen Entscheidungsträgern, den Unternehmen und den Bürgern. Angesichts der Umweltprobleme gilt es, den Begriff der geteilten Verantwortung zu entwickeln und dem Bürger klarzumachen, was auf dem Spiel steht.
  12. Außerdem hat die Kommission 1999 eine Gesamtbewertung des fünften Umweltaktionsprogramms vorgenommen und festgestellt, dass zwar das fünfte Programm alle Beteiligten sowie die Bürger und Entscheidungsträger in anderen Sektoren in stärkerem Maße von der Notwendigkeit überzeugt hat, die Umweltschutzziele aktiv weiter zu verfolgen, die Fortschritte bei der Umkehr der für die Umwelt schädlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen und Verhaltensweisen insgesamt jedoch unzureichend sind.
  13. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Beeinträchtigung der Umwelt zweifellos für die gesamte Gesellschaft Kosten verursacht, während Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung und die Wettbewerbsfähigkeit haben können, und dass die tatsächliche Anwendung des Verursacherprinzips und die Internalisierung sämtlicher Umweltschutzkosten, indem diese den Verursachern zuge-
- rechnet werden, die wichtigsten Aktionsmöglichkeiten darstellen<sup>(21)</sup>.
  14. Die Politik der Kommission im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes muss somit einem doppelten Erfordernis gerecht werden:
    - a) Einerseits muss sie gewährleisten, dass der Marktwettbewerb funktioniert und gleichzeitig der Binnenmarkt vollendet und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen verstärkt werden.
    - b) Andererseits muss sie gewährleisten, dass bei der Festlegung und Durchführung der Wettbewerbspolitik insbesondere im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die Umweltschutzerfordernisse berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Internalisierung der Umweltkosten ein vorrangiges Ziel ist. Zu diesem Zweck können verschiedene Mittel wie die auf den Marktgesetzen oder auf Vorschriften beruhenden Aktionsmittel eingesetzt werden, die sich besonders eignen, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.
  15. Die Internalisierung der Kosten trägt insoweit zur Preiswahrheit und -klarheit bei, als die Wirtschaftsteilnehmer die Verwendung ihrer finanziellen Mittel von den Preisen für bestimmte Waren und Dienstleistungen abhängig machen können. In dem Bericht über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms wird darauf hingewiesen, dass diese Preiswahrheit und -klarheit noch nicht besteht, weil die Preise die Umweltschutzkosten noch nicht widerspiegeln. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Bürger für ökologische Belange weniger sensibilisiert werden können und die übermäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen gefördert wird.
  16. Preiswahrheit und -klarheit auf allen Wirtschaftsstufen sind das beste Mittel, um sämtliche Marktteilnehmer für die Kosten des Schutzes der Umwelt zu sensibilisieren. Abgesehen davon, dass staatliche Beihilfen auf Handel und Wettbewerb einen potenziell negativen Einfluss haben, laufen diese dem Ziel der Preiswahrheit und -klarheit im allgemeinen zuwider, da sie bestimmten Unternehmen gestatten, künstlich ihre Kosten zu reduzieren und die Umweltschutzkosten vor den Verbrauchern geheimzuhalten. Langfristig also können bestimmte Beihilfen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung zuwiderlaufen.
  17. Der von der Kommission 1994 angenommene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen fügt sich in diese Gemeinschaftspolitik ein. Das Verursacherprinzip und die Notwendigkeit für die Unternehmen, die mit dem Schutz der Umwelt zusammenhängenden Kosten zu internalisieren, sprechen als solche gegen die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen.
  18. Doch können Beihilfen in zwei Fällen gerechtfertigt sein:
    - a) in bestimmten Situationen ist eine völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich; dort können Beihilfen die Unternehmen veranlassen, sich den Normen anzupassen, und eine **vorübergehende Ersatzlösung** sein;

<sup>(20)</sup> ABL. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

<sup>(21)</sup> Der Umweltschutz in Europa: Perspektiven für die Zukunft. Gesamtbewertung des fünften Aktionsprogramms der Gemeinschaft „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“. KOM(1999) 543 endg.

- b) Beihilfen können auch einen **Anreizeffekt** haben, insbesondere um die Unternehmen zu ermutigen, die geltenden Normen zu übertreffen oder zusätzliche Investitionen durchzuführen, um ihre Anlagen umweltfreundlicher zu gestalten.
19. In dem 1994 angenommenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen hatte die Kommission die Auffassung vertreten, dass in bestimmten Fällen die völlige Internalisierung der Kosten noch nicht möglich sein würde und staatliche Beihilfen folglich vorübergehend unerlässlich sein könnten. Seit 1994 sind allerdings folgende Änderungen eingetreten:
- a) Seit Annahme des fünften Umweltaktionsprogramms, dem bereits das Verursacherprinzip und die Notwendigkeit der Internalisierung der Kosten zugrundeliegen, hatten die Unternehmen sieben Jahre Zeit, um sich auf die volle Anwendung dieses Grundsatzes einzustellen.
- b) In dem Bericht der Kommission von 1996 über die Umsetzung des fünften Umweltaktionsprogramms und in der Gesamtbewertung von 1999 wird im Hinblick auf eine Verbesserung des Umweltschutzes erneut die Notwendigkeit der Internalisierung der Kosten und des Rückgriffs auf die Marktinstrumente bekräftigt.
- c) Der Einsatz der Marktinstrumente und die Verwirklichung der Preiswahrheit und -klarheit sind Maßnahmen, die auch vom Kyoto-Protokoll über Klimaänderungen gefordert werden.
20. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine fehlende Internalisierung der Kosten nicht mehr durch die Gewährung von Beihilfen aufgewogen werden darf. Die langfristige Berücksichtigung der Umwelterfordernisse setzt Preiswahrheit und -klarheit sowie die völlige Internalisierung der Umweltschutzkosten voraus. Bei Investitionen, die lediglich darauf abzielen, die bestehenden oder neuen technischen Gemeinschaftsnormen zu erfüllen, ist die Gewährung von Beihilfen daher nach Ansicht der Kommission nicht mehr gerechtfertigt. Um die besonderen Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu beheben, sollte es möglich sein, ihnen Beihilfen zu gewähren, damit sie neue Gemeinschaftsnormen anwenden können, und zwar innerhalb von drei Jahren nach deren Annahme. Dagegen können Beihilfen nützlich sein, wenn sie einen Anreiz darstellen, um einen höheren Umweltschutz als den aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten zu verwirklichen. Dies ist der Fall, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, strengere als die Gemeinschaftsnormen in seinem Hoheitsgebiet zu erlassen, und auf diese Weise ein höheres Umweltschutzniveau erreicht. Dasselbe gilt, wenn ein Unternehmen Investitionen durchführt, um die Umwelt über die strengsten Gemeinschaftsnormen hinaus oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen zu schützen.
21. Beihilfen haben aber keinen Anreizeffekt, wenn es lediglich darum geht, bestehende oder neue technische Normen der Gemeinschaft einzuhalten. Diese Normen sind nämlich geltendes Gemeinschaftsrecht, das die Unternehmen befolgen müssen. Hierzu bedarf es keiner Beihilfen <sup>(22)</sup>.

<sup>(22)</sup> Mit Ausnahme der KMU gemäß Ziffer 20 des geltenden Gemeinschaftsrahmens.

## Sonderfall: Der Energiesektor und Steuerermäßigungen

22. Seit Annahme des Gemeinschaftsrahmens im Jahre 1994 hat sich der Energiesektor wesentlich verändert. Dies muss berücksichtigt werden.
23. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Steuern mit positiven Auswirkungen für die Umwelt eingeführt, tun dies gerade oder könnten dies tun. Von bestimmten Arten von Unternehmen werden manchmal gar keine oder niedrigere Steuern verlangt, um zu verhindern, dass sie in eine schwierige Wettbewerbslage geraten. Nach Auffassung der Kommission können diese Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag darstellen. Die negativen Wirkungen dieser Beihilfen können allerdings durch die positiven Wirkungen aufgewogen werden, die sich aus der Einführung von Steuern ergeben. Wenn also derartige Ausnahmen notwendig sind, um die Einführung oder Aufrechterhaltung von Steuern auf sämtliche Erzeugnisse durchzusetzen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum akzeptiert werden können. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, kann dieser Zeitraum bis zu zehn Jahren betragen. Danach behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, der Kommission die betreffenden Maßnahmen erneut zu melden, die im Rahmen ihrer Analyse denselben Ansatz wählen und die positiven Ergebnisse berücksichtigen könnte, die bei der Verbesserung des Umweltschutzes erzielt wurden.
24. Die Interventionen der Mitgliedstaaten zugunsten der erneuerbaren Energieträger und der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung haben in den letzten Jahren zugenommen, und die Gemeinschaft fördert ihre Verwendung wegen der enormen Vorteile für die Umwelt. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, dass Maßnahmen zugunsten der erneuerbaren Energieträger und der kombinierten Wärme-Krafterzeugung, die staatliche Beihilfen darstellen, unter bestimmten Bedingungen akzeptiert werden können. Allerdings muss gewährleistet werden, dass diese Beihilfen anderen Vertragsvorschriften oder abgeleiteten Vorschriften nicht entgegenwirken.

## D. RELATIVE BEDEUTUNG DER UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

25. Die im Rahmen des Achten Berichts über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union <sup>(23)</sup> gesammelten Daten lassen erkennen, dass die Umweltschutzbeihilfen zwischen 1996 und 1998 durchschnittlich nur 1,85 % des Gesamtbeihilfevolumens im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor ausgemacht haben.
26. Im Zeitraum von 1994 bis 1999 wurden die meisten Umweltschutzbeihilfen in Form von Zuschüssen gewährt. Die anderen Beihilfen wie zinsgünstige Darlehen, staatliche Bürgschaften usw. werden vergleichsweise wenig verwendet.
27. Was die Sektoren betrifft, in denen Umweltschutzbeihilfen gewährt werden, so haben sich die Beihilfen in den Jahren 1998 und 1999 im Energiesektor, sei es zugunsten von Energieeinsparungen oder zugunsten neuer bzw. erneuerbarer Energieträger, insbesondere in Form von Ökoabgaben vermehrt.

<sup>(23)</sup> KOM(2000) 205 endgültig vom 11.4.2000.

## E. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG VON UMWELTSCHUTZBEIHILFEN

### E.1. Investitionsbeihilfen

#### E.1.1. Vorübergehende Investitionsbeihilfen an KMU zur Einhaltung der geltenden Normen

28. Vorübergehende Investitionsbeihilfen, die die KMU in die Lage versetzen, die neuen Gemeinschaftsnormen einzuhalten, können drei Jahre lang nach Annahme der neuen verbindlichen Gemeinschaftsnormen bis höchstens 15 % brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden.

#### E.1.2. Allgemeine Voraussetzungen für die Genehmigung von Investitionsbeihilfen zur Anwendung strengerer Normen als der Gemeinschaftsnormen

29. Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, können bis zu einem Höchstsatz von 30 % brutto der beihilfefähigen Investitionskosten nach der Definition in Randziffer 37 gewährt werden. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und wenn die Unternehmen Investitionen durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger als die geltenden Gemeinschaftsnormen sind.

#### E.1.3. Investitionen im Energiesektor

30. Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen laut Definition in der Randziffer 6 werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes gleichgesetzt. Diese Investitionen spielen eine wesentliche Rolle, um die gemeinschaftlichen Umweltziele in ökonomischer Weise zu verwirklichen<sup>(24)</sup>. Für diese Investitionen können Beihilfen zum Ausgangssatz von 40 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.
31. Investitionen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich diese Maßnahmen vorteilhaft auf den Umweltschutz auswirken, sei es wegen des besonders hohen Umwandlungswirkungsgrades<sup>(25)</sup>, sei es, weil aufgrund der betreffenden Investitionen der Energieverbrauch herabgesetzt wird, sei es, weil das Produktionsverfahren weniger umweltschädigend ist. In diesem Zusammenhang wird die Kommission insbesondere die im Produktionsverfahren verwendete Art der Primärenergie berücksichtigen. Im übrigen ist zu bedenken, dass der vermehrte Einsatz von Energie, die durch Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, im Bereich des Umweltschutzes eine Gemeinschaftspriorität darstellt<sup>(26)</sup>. Folglich beträgt der Ausgangssatz der Beihilfen für Investitionen in diese Energien 40 % der beihilfefähigen Kosten.

<sup>(24)</sup> Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft. KOM(2000) 247 endgültig vom 26.4.2000.

<sup>(25)</sup> Der Umwandlungswirkungsgrad ist das Verhältnis zwischen der für die Erzeugung einer Sekundärenergie verwendeten Primärenergie und der tatsächlich erzeugten Sekundärenergie. Berechnungsweise: erzeugte elektrische Energie und Wärmeenergie/verwendete Energie.

<sup>(26)</sup> Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1997 zu einer Gemeinschaftsstrategie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (ABL. C 4 vom 8.1.1998, S. 1).

32. Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger werden Investitionen zugunsten des Umweltschutzes bei Fehlen verbindlicher Normen gleichgesetzt. Maßnahmen zugunsten dieser Energieträger gehören ebenfalls zu den Gemeinschaftsprioritäten im Umweltschutz<sup>(27)</sup>, die aufgrund ihres langfristigen Charakters besonders gefördert werden müssen. Bei Investitionen zugunsten dieser Energieträger kann der Beihilfesatz infolgedessen um 10 % gegenüber dem normalen Investitionsbeihilfesatz von 30 % heraufgesetzt werden. Der Ausgangssatz für Investitionen zugunsten erneuerbarer Energieträger beträgt demnach 40 %.

Außerdem sollen nach Auffassung der Kommission solche Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, die eine ganze Gemeinschaft, z.B. eine Insel oder ein Siedlungsgebiet, autark versorgen. Für diesbezügliche Investitionen kann gemessen am Ausgangssatz von 40 % ein Aufschlag von 10 Prozentpunkten gewährt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen für erneuerbare Energien in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten gewähren können, sofern dargelegt wird, dass dies unerlässlich ist. Diese Anlagen dürfen keinerlei sonstige Förderung enthalten.

#### E.1.4. Aufschläge für Unternehmen in Fördergebieten

33. In Gebieten, die für Beihilfen im Rahmen nationaler Regionalbeihilferegelungen in Frage kommen (sog. Fördergebiete), können den Unternehmen Beihilfen zur Förderung der Regionalentwicklung gewährt werden. Damit diese Unternehmen einen Anreiz erhalten, zusätzliche Investitionen im Bereich des Umweltschutzes durchzuführen, müssen sie gegebenenfalls in den Genuss einer höheren Beihilfe, die der in Übereinstimmung mit der Randziffer 29 vorgenommenen Umweltschutzinvestition Rechnung trägt, gelangen können<sup>(28)</sup>.
34. In Fördergebieten wird der Höchstsatz für Umweltschutzbeihilfen zugunsten der in der Randziffer 37 definierten beihilfefähigen Kosten daher wie folgt festgelegt:

In den Fördergebieten setzt sich die Höchstbeihilfe wie folgt zusammen:

- a) Sie setzt sich entweder aus dem für Investitionsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes geltenden Ausgangssatz von 30 % brutto (allgemeine Regelung) bzw. 40 % brutto (bei Investitionen für Energieeinsparungen von Investitionen in erneuerbare Energien und von Investitionen für die Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. 50 % brutto (bei Investitionen für erneuerbare Energieträger zur Versorgung einer ganzen Gemeinschaft), mit einem Aufschlag von 5 Prozentpunkten brutto in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) oder von 10 Prozentpunkten in Regionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) zusammen<sup>(29)</sup>.

<sup>(27)</sup> Entschließung des Rates vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger (ABL. C 198 vom 24.6.1998, S. 1).

<sup>(28)</sup> Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Randziffer 32 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

<sup>(29)</sup> Für Investitionen in Fördergebieten können Investitionsbeihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABL. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) erfüllt sind.

- b) Oder sie setzt sich aus dem Regionalbeihilfesatz zuzüglich 10 % brutto zusammen.

#### E.1.5. *Aufschläge für KMU*

35. Für KMU, die Investitionen der in den Randziffern 29 bis 32 beschriebenen Art durchführen, kann ein Aufschlag der Beihilfe von 10 Bruttoprozentpunkten genehmigt werden<sup>(30)</sup>. Die im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen verwendete KMU-Definition deckt sich mit der Definition der einschlägigen Gemeinschaftstexte<sup>(31)</sup>.

Die vorerwähnten Aufschläge für Fördergebiete und KMU sind kumulierbar, wobei der Umweltschutzbeihilfehöchstsatz auf keinen Fall 100 % brutto der beihilfefähigen Kosten überschreiten darf. KMU dürfen nicht dadurch, dass sowohl die für Regionalbeihilfen geltenden Vorschriften als auch die für die Umweltpolitik geltenden Vorschriften angewandt werden, einen doppelten Aufschlag erhalten<sup>(32)</sup>.

#### E.1.6. *Beihilfefähige Investitionen*

36. Bei den beihilfefähigen Investitionen handelt es sich um Investitionen in Grundstücke, wenn diese für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt notwendig sind, in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter, wenn diese auf die Verringerung bzw. Beseitigung von Verschmutzung und Schadstoffen oder zum Schutz der Umwelt auf die Anpassung von Produktionsverfahren abzielen.

Außerdem können die Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen oder von Lizenzen für patentiertes oder nicht patentiertes technisches Wissen berücksichtigt werden. Diese immateriellen Vermögenswerte müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen werden;
- b) sie müssen zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben werden, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt;
- c) sie müssen auf der Aktivseite der Unternehmensbilanz ausgewiesen werden und mindestens fünf Jahre ab Gewährung der Beihilfe im Betrieb des Beihilfeempfängers bleiben und genutzt werden, außer wenn diese immateriellen Vermögenswerte offensichtlich überholten Techniken entsprechen. Im Falle der Veräußerung innerhalb dieser fünf Jahre vermindern sich die beihilfefähigen Kosten um den Verkaufserlös und muss die Beihilfe gegebenenfalls ganz oder teilweise erstattet werden.

<sup>(30)</sup> Dieser Aufschlag kommt nicht in Frage, wenn der Mitgliedstaat gemäß Randziffer 32 dritter Absatz Investitionsbeihilfen gewährt (in Höhe von bis zu 100 % der förderbaren Kosten).

<sup>(31)</sup> Gegenwärtig die Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

<sup>(32)</sup> Für die Investitionen der KMU können in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABL. L 10 vom 13.1.2001, S. 33), Investitionsbeihilfen gewährt werden.

#### E.1.7. *Beihilfefähige Kosten*

37. Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten.

Dies bedeutet:

Sind die Kosten für Umweltschutzinvestitionen nicht ohne weiteres von den Gesamtkosten zu trennen, wird die Kommission objektive und transparente Berechnungsmethoden berücksichtigen, zum Beispiel die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, die aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht.

Auf alle Fälle sind in die beihilfefähigen Kosten nicht die Vorteile einzubeziehen, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben<sup>(33)</sup>.

Im Bereich der erneuerbaren Energieträger entsprechen die beihilfefähigen Investitionskosten normalerweise den Mehrkosten, die ein Unternehmen im Vergleich zu einer Anlage mit derselben Kapazität, die aber herkömmliche Energie erzeugt, (in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung) tragen muss.

Im Falle einer Anpassung an neue Gemeinschaftsnormen seitens der KMU, umfassen die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zusätzlich notwendig sind, um das Umweltschutzniveau nach den neuen Gemeinschaftsnormen zu erreichen.

Im Falle der Anpassung an nationale Normen, die bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung des aufgrund der nationalen Normen geforderten Umweltschutzes.

Im Falle der Anpassung an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder wenn die Gemeinschaftsnormen freiwillig übertroffen werden, gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzgrades. Die Kosten der Investitionen zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzes sind nicht beihilfefähig.

Fehlen verbindliche Umweltnormen, so gehören zu den beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die zur Erreichung eines wesentlich höheren Umweltschutzgrades als des von dem oder den betreffenden Unternehmen ohne jede Umweltschutzbeihilfe erreichten Schutzgrades notwendig sind.

<sup>(33)</sup> Betreffen die Investitionen nur den Umweltschutz, ohne dass sonstige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, wird zur Bestimmung der beihilfefähigen Kosten kein weiterer Abzug vorgenommen.

### E.1.8. Sanierung verschmutzter Industriestandorte

38. Maßnahmen der Unternehmen zur Behebung von Umweltschäden durch die Sanierung verschmutzter Industriestandorte können in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens fallen<sup>(34)</sup>. Die Umweltschäden betreffen die Qualität des Bodens sowie der oberirdischen und unterirdischen Gewässer<sup>(35)</sup>.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche eindeutig ermittelt, so muss dieser aufgrund des Haftungsprinzips ohne staatliche Beihilfe finanziell für die Sanierung aufkommen. Der für die Verschmutzung Verantwortliche ist der in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht Verantwortliche, unbeschadet der Annahme von Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich.

Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder kann der Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden, so kann der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche eine Beihilfe für diese Arbeiten erhalten<sup>(36)</sup>.

Die Höhe der Beihilfe für die Sanierung verschmutzter Grundstücke kann 100 % der beihilfefähigen Kosten erreichen mit einem Aufschlag von 15 % der Kosten der Arbeiten.

Der Gesamtbeihilfebetrug darf auf keinen Fall die tatsächlichen Ausgaben des Unternehmens überschreiten.

### E.1.9. Standortverlagerung von Unternehmen

39. Die Kommission vertritt generell die Auffassung, dass die Verlegung von Unternehmen an neue Orte nicht eine Frage des Umweltschutzes ist und folglich für die Gewährung von Beihilfen in Anwendung des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens nicht in Frage kommt.

Die Gewährung von Beihilfen kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn ein Unternehmen in einem Stadtgebiet oder in einem als Natura 2000 bezeichneten Gebiet rechtmäßig einer Tätigkeit nachgeht, die eine bedeutende Verschmutzung verursacht, und deswegen seinen Standort in ein geeigneteres Gebiet verlegen muss.

Folgende Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Die Standortverlagerung muss Umweltschutzgründe haben und die Folge einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung sein, in der die Verlegung angeordnet wird.

<sup>(34)</sup> Die Kommission erinnert daran, dass öffentliche Sanierungsarbeiten als solche nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 87 EG-Vertrag fallen. Allerdings können sich im Bereich der staatlichen Beihilfen Probleme stellen, wenn nach Abschluss der Sanierung die Grundstücke unterhalb ihres Marktwertes an Unternehmen veräußert werden.

<sup>(35)</sup> Bei der Sanierung verschmutzter Standorte werden die Investitionen berücksichtigt, die sämtlichen Ausgaben des Unternehmens für die Sanierung seines Grundstückes entsprechen, unabhängig davon, ob diese Ausgaben als Anlagewerte ausgewiesen werden können oder nicht.

<sup>(36)</sup> Der Begriff des für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen greift dem Begriff des für die Verschmutzung Verantwortlichen nicht voraus.

b) Das Unternehmen muss die an seinem neuen Standort geltenden strengsten Umweltschutznormen befolgen.

Ein Unternehmen, das diese Voraussetzungen erfüllt, kann eine Investitionsbeihilfe gemäß den Bestimmungen in Randziffer 29 erhalten. Außerdem gelten die Bestimmungen in Randziffer 35 für Aufschläge an KMU.

Um die Höhe der beihilfefähigen Kosten bei Beihilfen für die Standortverlagerung von Unternehmen zu bestimmen, wird die Kommission einerseits den Verkaufserlös oder die Mieteinnahmen aus den verlassenen Anlagen und Grundstücken sowie den Ausgleich im Falle der Enteignung und andererseits die Kosten für den Erwerb eines Grundstückes und für den Bau oder den Erwerb neuer Anlagen mit einer der Kapazität der aufgegebenen Anlagen entsprechenden Kapazität berücksichtigen. Andere materielle Vorteile im Zusammenhang mit der Verlegung der Anlagen, insbesondere infolge einer Verbesserung der verwendeten Technologie sowie buchmäßige Gewinne infolge der Wertsteigerung der Anlagen, könnten ebenfalls berücksichtigt werden. Investitionen für eine etwaige Heraufsetzung der Kapazität können bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten, die einen Anspruch auf Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe begründen, nicht berücksichtigt werden.

Wird ein Mietvertrag für Grundstücke oder Gebäude aufgrund der Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung über die Standortverlagerung vorzeitig beendet, so können die etwaigen Strafen des Unternehmens wegen Vertragskündigung bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten berücksichtigt werden.

### E.1.10. Gemeinsame Vorschriften

40. Beihilfen für Investitionen, die durchgeführt werden, um die verbindlichen Gemeinschaftsnormen zu übertreffen oder wenn derartige Normen fehlen, dürfen nicht gewährt werden, wenn auf diese Weise lediglich noch nicht in Kraft getretene, aber bereits verabschiedete Gemeinschaftsnormen erfüllt werden. Passt sich ein Unternehmen an strengere nationale Normen als die verbindlichen Gemeinschaftsnormen oder bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen an, so kann es hierfür nur Beihilfen erhalten, wenn es die betreffenden nationalen Normen tatsächlich fristgerecht erfüllt hat. Investitionen, die nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden, sind nicht beihilfefähig<sup>(37)</sup>.

### E.2. Beihilfen für Beratungstätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zugunsten der KMU

41. Umweltberatung ist für KMU wichtig, damit sie im Bereich des Umweltschutzes Fortschritte machen können. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hierfür Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gewährt werden können<sup>(38)</sup>.

<sup>(37)</sup> Dieser Punkt gilt unbeschadet von Randziffer 28 (KMU-Beihilfen).  
<sup>(38)</sup> Zitiert in Fußnote 32.

### E.3. Betriebsbeihilfen

#### E.3.1. Auf alle Betriebsbeihilfen für die Abfallbewirtschaftung und für Energieeinsparungen anwendbare allgemeine Vorschriften

42. Die nachstehenden Vorschriften gelten für zwei Arten von Betriebsbeihilfen:

- a) Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung, sofern diese mit der Rangfolge der Grundsätze der Abfallwirtschaftspolitik in Einklang steht <sup>(39)</sup>,
- b) Beihilfen im Bereich der Energieeinsparungen.

43. Sind derartige Beihilfen unerlässlich, so müssen sie sich auf den alleinigen Ausgleich der Produktionsmehrkosten gemessen an den Marktpreisen der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen <sup>(40)</sup> beschränken. Außerdem müssen diese Beihilfen zeitlich begrenzt und grundsätzlich degressiv sein, so dass sie einen Anreiz darstellen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Grundsatz der Preiswahrheit und -klarheit zu respektieren.

44. Nach Auffassung der Kommission müssen normalerweise die Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip die Kosten für die Behandlung von Industrie- und Abfallmüll selber tragen. Doch können Betriebsbeihilfen notwendig sein, wenn strengere nationale Normen als die geltenden Gemeinschaftsnormen erlassen werden oder wenn bei fehlenden Gemeinschaftsnormen nationale Normen erlassen werden, die bei den betroffenen Unternehmen zeitweise zu einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene führen.

Unternehmen, die für die Behandlung von Industrie- oder Haushaltsmüll Betriebsbeihilfen erhalten, müssen die betreffende Dienstleistung nach der von ihnen erzeugten Abfallmenge und/oder ihren Abfallbehandlungskosten anteilmäßig finanzieren.

45. Alle Betriebsbeihilfen müssen degressiv und auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt sein. Ihre Intensität kann im ersten Jahr bis zu 100 % der Mehrkosten betragen, muss aber linear bis zum Ende des fünften Jahres auf 0 % zurückgeführt werden.

46. Nicht degressive Beihilfen werden bis zu fünf Jahren gewährt, und ihre Intensität beschränkt sich auf 50 % der Mehrkosten.

<sup>(39)</sup> In der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft festgelegte Rangfolge. KOM(96) 399 endg. vom 30.7.1996. In dieser Mitteilung bezeichnet die Kommission die Abfallbeseitigung als vorrangiges Ziel für die Verminderung der Umweltrisiken. Die Abfallverwertung ist unter drei Gesichtspunkten zu betrachten: Wiederverwendung, Aufbereitung und Wiedergewinnung von Energie. Abfälle, die unvermeidbar sind, müssen gefahrlos verwertet und beseitigt werden.

<sup>(40)</sup> Der Begriff der Produktionskosten muss ohne jede Beihilfe, aber einschließlich eines normalen Gewinns verstanden werden.

#### E.3.2. Auf alle Betriebsbeihilfen in Form von Steuernachlässen und -befreiungen anwendbare allgemeine Vorschriften

47. Bei der Einführung von Steuern aus Umweltschutzgründen in bestimmten Wirtschaftszweigen können es die Mitgliedstaaten für notwendig erachten, vorübergehend Ausnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen vorzusehen, insbesondere wenn keine Harmonisierung auf europäischer Ebene oder zeitweilig das Risiko besteht, dass bestimmte Unternehmen auf internationaler Ebene an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Derartige Ausnahmen stellen im allgemeinen Betriebsbeihilfen im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag dar. Bei der Prüfung dieser Maßnahmen muss insbesondere untersucht werden, ob die Erhebung der betreffenden Steuer auf eine Entscheidung der Gemeinschaft oder eine autonome nationale Entscheidung zurückzuführen ist.

48. Ist die Steuer Gegenstand einer autonomen nationalen Entscheidung kann es für die Unternehmen des betreffenden Staates schwierig sein, sich schnell an die neue Steuerlast zu gewöhnen. Unter diesen Umständen kann eine vorübergehende Ausnahme zugunsten bestimmter Unternehmen gerechtfertigt sein, damit sich diese auf die neue steuerliche Situation einstellen können.

49. Ist die Steuer Gegenstand einer Richtlinie der Gemeinschaft, so können zwei Fälle eintreten:

a) Der betreffende Mitgliedstaat erhebt auf bestimmte Waren eine höhere Steuer als die in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich einen niedrigeren Steuersatz zahlen, der aber mindestens dem vorgeschriebenen Gemeinschaftsmindestsatz entspricht. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass unter diesen Umständen eine vorübergehende Ausnahme gerechtfertigt sein kann, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich auf eine höhere Besteuerung einzustellen, und um sie an umweltschonendere Maßnahmen zu gewöhnen.

b) Der betreffende Mitgliedstaat erhebt für bestimmte Waren eine in der Gemeinschaftsrichtlinie vorgeschriebene Mindeststeuer und räumt bestimmten Unternehmen eine Ausnahme ein, die folglich unterhalb des Mindestsatzes besteuert werden. Ist eine derartige Ausnahme aufgrund der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie nicht zulässig, so stellt sie eine mit Artikel 87 EG-Vertrag unvereinbare Beihilfe dar. Sieht die Richtlinie aber eine solche Ausnahme vor, so kann sie die Kommission als mit Artikel 87 EG-Vertrag vereinbar ansehen, sofern sie notwendig und im Hinblick auf die verfolgten Gemeinschaftsziele nicht unverhältnismäßig ist. Die Kommission wird ganz besonders auf eine strenge zeitliche Begrenzung einer solchen Ausnahme achten.

50. Die steuerlichen Maßnahmen müssen grundsätzlich in signifikanter Weise zum Umweltschutz beitragen. Es muss gewährleistet werden, dass die Ausnahmen oder Befreiungen von ihrem Wesen her den allgemeinen Zielsetzungen nicht zuwiderlaufen.

51. Bei diesen Ausnahmen kann es sich um Arten von Betriebsbeihilfen handeln, die nach den folgenden Vorschriften genehmigt werden können:

1. Führt ein Mitgliedstaat aus Umweltschutzgründen eine **neue Steuer** in einem Wirtschaftszweig oder für Erzeugnisse ein, für die eine gemeinschaftliche Steuerharmonisierung fehlt, oder plant der betreffende Mitgliedstaat eine höhere Steuer als die aufgrund der Gemeinschaftsnormen vorgesehene Steuer, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass Freistellungsentscheidungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren ohne Degressivität in zwei Fällen gerechtfertigt sein können:

a) Wenn derartige Befreiungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen sind, in der sich die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verpflichten, während der Geltungsdauer der Steuerbefreiung Umweltschutzziele zu verwirklichen, oder wenn sich die Unternehmen zum Abschluss gleichwertiger freiwilliger Vereinbarungen verpflichten. Diese Vereinbarungen können u.a. die Herabsetzung des Energieverbrauchs oder der Emissionen oder andere umweltschutzfreundliche Maßnahmen betreffen. Jeder Mitgliedstaat handelt den Inhalt dieser Vereinbarungen aus; die Kommission würdigt ihn anlässlich der Anmeldung der Beihilfevorhaben. Der betreffende Mitgliedstaat muss die Erfüllung der von den Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen eingegangenen Verpflichtungen genau kontrollieren. Die zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen müssen Sanktionen für den Fall vorsehen, dass die Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn ein Mitgliedstaat eine Steuerermäßigung Bedingungen unterwirft, die die gleiche Wirkung haben wie die genannten Vereinbarungen oder Verpflichtungen.

b) Diese Befreiungen brauchen nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den begünstigten Unternehmen zu sein, wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt wird:

— Im Falle der Herabsetzung einer Gemeinschaftsteuer muss der von den Unternehmen im Anschluss an die Herabsetzung effektiv gezahlte Betrag über dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegen, damit sich die Unternehmen veranlasst sehen, etwas für die Verbesserung des Umweltschutzes zu tun;

— im Falle der Herabsetzung einer nationalen Steuer bei fehlender Gemeinschaftsteuer müssen die Unternehmen, die in den Genuss der Herabsetzung gelangen, dennoch einen wesentlichen Teil der nationalen Steuer zahlen.

2. Die Vorschriften unter Ziffer 1. sind auf bestehende Steuern anwendbar, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

a) Die betreffende Steuer muss eine beachtliche positive Wirkung auf den Umweltschutz haben;

b) die Ausnahmen zugunsten der begünstigten Unternehmen müssen bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Steuer feststehen oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Wirtschaftsbedingungen, die die Unternehmen in eine besonders schwierige Wettbewerbslage versetzt, notwendig werden. In letzterem Falle darf der Betrag, um den die Steuer herabgesetzt wird, nicht höher als die durch die veränderten Wirtschaftsbedingungen bedingte Mehrbelastung sein. Hört die Mehrbelastung auf, so muss auch die Steuerherabsetzung ein Ende nehmen.

3. Die Mitgliedstaaten können auch die Entwicklung von Verfahren zur Erzeugung von Elektrizität unter Verwendung herkömmlicher Energiequellen wie Gas fördern, wenn auf diese Weise eine wesentlich höhere Energieeffizienz als mit den herkömmlichen Verfahren erzielt wird. Da derartige Techniken für den Umweltschutz interessant sind, vertritt die Kommission in diesem Falle, sofern durch die verwendete Primärenergie die negativen Auswirkungen auf die Umwelt spürbar vermindert werden, die Auffassung, dass völlige Steuerbefreiungen von fünf Jahren ohne Degressivität gerechtfertigt sein können. Außerdem können Ausnahmen von zehn Jahren in Übereinstimmung mit den Bedingungen in den Ziffern 1 und 2 gewährt werden.

52. Wird eine bestehende Steuer wesentlich heraufgesetzt und vertritt der Mitgliedstaat die Auffassung, dass Ausnahmen für bestimmte Unternehmen notwendig sind, so gelten die Bedingungen in Randziffer 51 Nummer 1 für die neuen Steuern entsprechend.

53. Wird eine Steuer herabgesetzt, die Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist, und ist die nationale Steuer ebenso hoch oder nicht so hoch wie der gemeinschaftliche Mindestsatz, so vertritt die Kommission die Auffassung, dass langfristige Befreiungen nicht gerechtfertigt sind. Etwaige Befreiungen müssen in diesem Falle die in Randziffern 45 und 46 festgesetzte Bedingung erfüllen; auf jeden Fall muss eine derartige Abweichung vom gemeinschaftlichen Mindestsatz ausdrücklich genehmigt werden.

In allen Fällen von Steuerherabsetzungen behält der Mitgliedstaat die Möglichkeit gemäß der in den Randziffern 45 und 46 aufgeführten Bedingungen Betriebsbeihilfen gewähren.

### E.3.3. **Bedingungen für alle Betriebsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger**

54. Betriebsbeihilfen zugunsten der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern stellen im allgemeinen Beihilfen für den Umweltschutz dar, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens fallen können.

55. Wegen der Schwierigkeiten, denen bestimmte erneuerbare Energieträger in bezug auf einen wirksamen Wettbewerb mit herkömmlichen Energieträgern begegnen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass für Betriebsbeihilfen dieser Art besondere Vorkehrungen getroffen werden können. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Politik der Gemeinschaft darauf abzielt, die Entwicklung dieser Energieträger insbesondere aus Umweltschutzgründen zu gewährleisten. Beihilfen können insbesondere dann notwendig sein, wenn die erneuerbare Energie mit den vorhandenen technischen Verfahren nicht zu vergleichbaren Kosten wie die herkömmliche Energie erzeugt werden kann.
56. In diesem Falle können Betriebsbeihilfen gerechtfertigt sein, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Marktpreis für die jeweilige Energie zu decken. Die Form dieser Beihilfen kann je nach Energieträger und den Förderungsmodalitäten der Mitgliedstaaten variieren. Im übrigen wird die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung der Wettbewerbsstellung jedes Energieträgers Rechnung tragen.
57. Die Mitgliedstaaten können Beihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger nach folgenden Modalitäten gewähren:

#### E.3.3.1. Option 1

58. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten je Einheit besonders hoch und machen im Allgemeinen einen wesentlichen Teil der Unternehmenskosten aus, so dass die Unternehmen auf den Märkten, auf denen sie ihre Energie verkaufen, keine wettbewerbsfähigen Preise praktizieren können.
59. Um dieser Marktzutrittschranke für erneuerbare Energieträger besser Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, um den Unterschied zwischen den Kosten für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und dem Preis am Markt der betreffenden Energie auszugleichen. Etwaige Betriebsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, um die Amortisierung der Anlagen zu gewährleisten. Jede zusätzliche von der betreffenden Anlage erzeugte Energie ist nicht förderfähig. Durch die Beihilfe kann aber auch eine angemessene Kapitalrendite gedeckt werden, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass dies insbesondere wegen der geringen Wettbewerbsfähigkeit bestimmter erneuerbarer Energieträger unerlässlich ist.

Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe muss außerdem etwaigen Investitionsbeihilfen Rechnung getragen werden, die an das betreffende Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gezahlt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die von ihnen festgelegten Fördervorschriften und insbesondere die Modalitäten für die Berechnung des Beihilfebetrages in den bei der Kommission angemeldeten Beihilferegelungen genau beschreiben. Genehmigt die Kommission diese Regelungen, so muss der betreffende Mitgliedstaat diese Vorschriften und Berechnungsmodalitäten bei der Beihilfegewährung an die begünstigten Unternehmen auch anwenden.

60. Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energieträgern bedarf es im Falle der Biomasse relativ geringerer Investitionen; dagegen fallen höhere Betriebskosten an. Deswegen kann die Kommission Betriebsbeihilfen

akzeptieren, die über die Deckung der Investitionen hinausgehen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen weiterhin über den Preisen am Energiemarkt liegen.

#### E.3.3.2. Option 2

61. Die Mitgliedstaaten können erneuerbare Energieträger durch Marktmechanismen wie grüne Zertifikate oder Ausschreibungen unterstützen. Auf diese Weise kommt den Erzeugern erneuerbarer Energie für die von ihnen erzeugte Energie indirekt eine garantierte Nachfrage zu einem Preis über dem Marktpreis für konventionelle Energie zugute. Der Preis für grüne Zertifikate wird nicht im voraus festgesetzt, sondern ergibt sich aus dem Gesetz von Angebot und Nachfrage.
62. Stellen diese Systeme staatliche Beihilfen dar, kann die Kommission diese genehmigen, wenn die Mitgliedstaaten nachweisen können, dass eine Förderung unerlässlich ist, um die Rentabilität der betreffenden erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten und die Förderung insgesamt zu keinem überhöhten Ausgleich zugunsten der erneuerbaren Energieträger führt und die Erzeuger nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Um zu überprüfen, dass diese Kriterien erfüllt werden, beabsichtigt die Kommission diese Systeme für die Dauer von zehn Jahren zu genehmigen. Danach muss eine Bilanz gezogen werden, um festzustellen, ob die Unterstützungsmaßnahme weiterhin notwendig ist.

#### E.3.3.3. Option 3

63. Die Mitgliedstaaten können Betriebsbeihilfen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gewähren. Diese Beihilfen werden auf der Grundlage der vermiedenen externen Kosten berechnet. Die vermiedenen externen Kosten sind die Umweltkosten, die die Gesellschaft hätte tragen müssen, wenn die gleiche Energiemenge in einer mit konventionellen Energien funktionierenden Anlage erzeugt worden wäre. Diese Kosten werden auf der Grundlage der Differenz zwischen den von den Erzeugern erneuerbarer Energien hervorgerufenen, aber nicht von ihnen bezahlten externen Kosten und andererseits auf den von Erzeugern nicht erneuerbarer Energie hervorgerufenen, aber nicht gezahlten externen Kosten berechnet. Für diese Berechnungen muss der Mitgliedstaat eine international anerkannte und der Kommission mitgeteilte Berechnungsmethode verwenden. Der Mitgliedstaat muss eine begründete und quantifizierte Analyse der Kosten im Vergleich zu einer Schätzung der externen Kosten konkurrierender Energieerzeuger vorlegen, um zu zeigen, dass die Beihilfe wirklich einen Ausgleich für die nicht gedeckten externen Kosten darstellt.

Auf jeden Fall darf die dem Erzeuger erneuerbarer Energie gewährte Beihilfe nicht 5 Euro-Cents pro kWh übersteigen.

Der Betrag der dem Erzeuger gewährten Beihilfe, der den Betrag der aus der Option 1 resultierenden Beihilfe übersteigt, muss außerdem obligatorisch von den Unternehmen des Sektors erneuerbare Energie reinvestiert werden. Dieser Beihilfebetrag wird von der Kommission berücksichtigt, wenn für diese Tätigkeiten ebenfalls staatliche Beihilfen gewährt werden.



64. Damit die Option 3 mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln in Übereinstimmung bleibt, muss die Kommission sicher sein, dass die Beihilfe keine dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufende Wettbewerbsverfälschung bewirkt. Anders gesagt, muss die Kommission sicher sein, dass die Beihilfe zu einer echten globalen Entwicklung der erneuerbaren Energie auf Kosten der konventionellen Energien hinausläuft und nicht auf eine einfache Übertragung von Marktanteilen zwischen erneuerbaren Energien. Folgende Bedingungen müssen daher erfüllt sein:

- Die gemäß dieser Option gewährte Beihilfe muss Teil eines Systems sein, innerhalb dessen die Unternehmen des Sektors erneuerbare Energien gleichbehandelt werden;
- das System muss die Gewährung von Beihilfen vorsehen, die diskriminierungslos an Unternehmen gehen, die die gleiche erneuerbare Energie erzeugen;
- dieses System ist von der Kommission alle fünf Jahre zu überprüfen.

#### E.3.3.4. Option 4

65. Die Mitgliedstaaten können nach wie vor Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über Betriebsbeihilfen gemäß den Randziffern 45 und 46 gewähren.

#### E.3.4. Auf alle Betriebsbeihilfen zugunsten der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung anwendbare Bedingungen

66. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Betriebsbeihilfen für die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung gerechtfertigt sein können, wenn die in der Randziffer 31 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Derartige Beihilfen können Unternehmen gewährt werden, die die öffentliche Wärme- und Stromverteilung gewährleisten, wenn die Kosten für die Erzeugung von Strom und Wärme über den Marktpreisen liegen. Unter diesen Umständen können Betriebsbeihilfen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in den Randziffern 58 bis 65 gewährt werden. Die Unerlässlichkeit der Beihilfe wird unter Zugrundelegung der Kosten und der Einnahmen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Verkauf von Strom und Wärme nachgewiesen.

67. Betriebsbeihilfen können unter den selben Bedingungen für die industrielle Verwendung der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung gewährt werden, wenn tatsächlich nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit nach dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen. Zu den Produktionskosten kann die normale Rentabilität der Anlage gehören; etwaige Gewinne des Unternehmens im Bereich der Wärmeerzeugung müssen jedoch von den Produktionskosten abgezogen werden.

#### F. POLITIKEN, MASSNAHMEN UND INSTRUMENTE ZUR REDUZIERUNG DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN

68. Das von den Mitgliedstaaten unterzeichnete Kyoto-Protokoll sieht vor, dass die Vertragsparteien im Zeitraum 2008 bis 2012 ihre Treibhausgasemissionen einschränken bzw. herabsetzen. Das Ziel der Gemeinschaft besteht in der Reduzierung dieser Emissionen um 8 % im Vergleich zu 1990.

69. Das Ziel der Reduzierung von Treibhausgasen kann von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft als Vertragsparteien einerseits mit Hilfe von gemeinschaftsweiten gemeinsamen und koordinierten Politiken und Maßnahmen <sup>(41)</sup> — zu denen auch Wirtschaftsinstrumente gehören — und andererseits durch Rückgriff auf die im Kyoto-Protokoll eingeführten Instrumente, nämlich marktfähige Emissionsgenehmigungen, die gemeinsame Erfüllung von Verpflichtungen und den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, verwirklicht werden.

70. Da ein einschlägiger Gemeinschaftstext fehlt, ist es — unbeschadet des Initiativrechts der Kommission, einen derartigen Text vorzuschlagen — Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Politiken, Maßnahmen und Instrumente zu bestimmen, mit denen sie die im Rahmen des Kyoto-Protokolls festgeschriebenen Ziele erreichen wollen.

71. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass manche von den Mitgliedstaaten gewählte Modalitäten zur Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls staatliche Beihilfen darstellen könnten, dass es aber verfrüht wäre, die Voraussetzungen für die Genehmigung derartiger etwaiger Beihilfen festzulegen.

#### G. GRUNDLAGE FÜR DIE ANWENDUNG DER AUSNAHME BEI ALLEN VORHABEN, DIE VON DER KOMMISSION GEPRÜFT WERDEN

72. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen festgelegten Grenzen und Bedingungen wird die Kommission Umweltschutzbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag betreffend „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ genehmigen.

73. Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die vorrangig Umweltschutzziele verfolgen und deren positive Auswirkungen häufig über die Grenzen der beteiligten Mitgliedstaaten hinausgehen, können aufgrund der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt werden. Voraussetzung ist, dass die zu gewährende Beihilfe für die Verwirklichung eines konkreten, genau festgelegten und hochwertigen Vorhabens erforderlich ist und dass dieses Vorhaben einen im gemeinsamen europäischen Interesse liegenden beispielhaften und klar erkennbaren Beitrag leistet. Die Kommission kann im Rahmen dieser Ausnahme höhere Beihilfesätze als für Beihilfen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genehmigen.

#### H. KUMULIERUNG VON BEIHILFEN VERSCHIEDENER HERKUNFT

74. Die im vorliegenden Gemeinschaftsrahmen festgesetzten Beihilfehöchstgrenzen gelten unabhängig davon, ob die betreffende Beihilfe ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln oder aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Die in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens genehmigten Beihilfen dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der in diesem Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Intensität liegt.

<sup>(41)</sup> Hierzu siehe insbesondere „Vorbereitungen für die Umsetzung des Kyoto-Protokolls“ KOM(1999) 230 vom 19.5.1999.

Bei staatlichen Beihilfen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt die vorteilhafteste Beihilfehögstgrenze.

#### I. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 88 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

75. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag bezüglich ihrer bestehenden Beihilferegelungen die nachstehenden zweckdienlichen Maßnahmen vorschlagen.
76. Damit die Kommission die Gewährung bedeutender Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt überprüfen kann, schlägt sie den Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahme nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vor, dass ihr jedes Einzelvorhaben zugunsten einer Investition aufgrund einer bereits genehmigten Regelung vorher mitgeteilt wird, wenn die beihilfefähigen Kosten 25 Mio. EUR und die Beihilfe ein Bruttosubventionsäquivalent von 5 Mio. EUR überschreiten. Für die Anmeldung ist das Formular zu verwenden, dessen Model sich in der Anlage findet.
77. Außerdem wird die Kommission den Mitgliedstaaten als zweckdienliche Maßnahmen nach Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag vorschlagen, ihre Umweltschutzbeihilferegelungen so anzupassen, dass sie bis 1. Januar 2002 mit dem vorliegenden Gemeinschaftsrahmen vereinbar sind.
78. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten bitten, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Vorschlags der in den Randziffern 75, 76 und 77 genannten zweckdienlichen Maßnahmen ihr Einverständnis mitzuteilen. Bleibt eine Antwort aus, so nimmt die Kommission an, dass der betreffende Mitgliedstaat mit dem Vorschlag nicht einverstanden ist.
79. Die Kommission erinnert daran, dass dieser Gemeinschaftsrahmen außer für De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001<sup>(42)</sup> keine Einschränkung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten vorsieht, ihr gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag alle Beihilferegelungen und deren Änderungen sowie jede Einzelbeihilfe, die den Unternehmen außerhalb genehmigter Beihilferegelungen gewährt werden, mitzuteilen.
80. Die Kommission wird ihre Genehmigung künftiger Beihilferegelungen von der Voraussetzung abhängig machen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Gemeinschaftsrahmens befolgt werden.

#### J. GELTUNGSDAUER DES GEMEINSCHAFTSRAHMENS

81. Der vorliegende Gemeinschaftsrahmen tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er wird bis 31. Dezember 2007 angewendet. Die Kommission kann den Gemeinschaftsrahmen nach Anhörung der Mitgliedstaaten vor dem 31. Dezember 2007 aus wichtigen wettbewerbs- oder umweltpolitischen Gründen oder aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken oder internationaler Verpflichtungen ändern.
82. Die Kommission wendet die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens auf alle angemeldeten Beihilfevorhaben an, über die sie nach der Veröffentlichung des Gemeinschaftsrahmens im *Amtsblatt* zu entscheiden hat, auch wenn diese Vorhaben vor der Veröffentlichung angemeldet wurden.

Bei nicht angemeldeten Beihilfen wird die Kommission wie folgt verfahren:

- a) Sie wird die Vorschriften dieses Gemeinschaftsrahmens anwenden, wenn die Beihilfe nach dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gewährt wurde.
- b) In allen anderen Fällen wird sie den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Gemeinschaftsrahmen anwenden.

#### K. EINBINDUNG DER UMWELTSCHUTZPOLITIK IN DIE ANDEREN GEMEINSCHAFTSRAHMEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

83. In Artikel 6 EG-Vertrag heißt es: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“. Anlässlich der Annahme oder Revision anderer Gemeinschaftsrahmen über staatliche Beihilfen wird die Kommission überprüfen, inwieweit diese Erfordernisse besser berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang wird sie außerdem untersuchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, von den Mitgliedstaaten bei der Anmeldung eines wichtigen Beihilfevorhabens unabhängig von dem betroffenen Wirtschaftszweig eine Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt zu verlangen.

<sup>(42)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

ANHANG

ZUSÄTZLICHE AUSKÜNFTE, DIE IN DER ANMELDUNG STAATLICHER UMWELTSCHUTZBEIHILFEN NACH  
ARTIKEL 88 ABSATZ 3 EG-VERTRAG ZU ERTEILEN SIND

**(Beihilferegelungen, Beihilfen in Anwendung bereits genehmigter Regelungen und Ad-hoc-Beihilfen)**

Auskünfte, die dem allgemeinen Fragebogen in Abschnitt A des Anhangs II des Schreibens der Kommission vom 2. August 1995 an die Mitgliedstaaten betreffend Anmeldungen und standardisierte Jahresberichte beizufügen sind.

1. Zweck der Beihilfe

Eingehende Beschreibung der Zielsetzungen der Maßnahme und der Art des zu fördernden Umweltschutzes.

2. Beschreibung der Maßnahme

Eingehende Beschreibung der Maßnahme und der Beihilfeempfänger.

Beschreibung der Gesamtinvestitionskosten und der beihilfefähigen Kosten.

Falls die Maßnahme schon früher zur Anwendung gelangt ist, welche Ergebnisse konnten im Bereich des Umweltschutzes verzeichnet werden?

Falls es sich um eine neue Maßnahme handelt, welche Ergebnisse werden im Bereich des Umweltschutzes erwartet und innerhalb welcher Zeit?

Bei Beihilfen, die gewährt werden, damit die geltenden Normen übertroffen werden, welche ist die geltende Norm und wie kann aufgrund der vorliegenden Maßnahme ein wesentlich höherer Umweltschutz erreicht werden?

Bei Beihilfen, die bei Fehlen obligatorischer Normen gewährt werden, ist genauestens anzugeben, wie die beihilfefähigen Kosten definiert werden.

---

# VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2001 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2001

## über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) sowie Buchstabe b),

nach Veröffentlichung des Entwurfs dieser Verordnung<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt die Kommission ebenfalls dazu, gemäß Artikel 87 des Vertrages zu erklären, dass staatliche Beihilfen, die in Übereinstimmung mit der von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarte gewährt werden, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen sind.
- (3) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an sowohl in als auch außerhalb von Fördergebieten angesiedelte kleine und mittlere Unternehmen angewandt und auch ihre diesbezügliche Politik erläutert, zuletzt in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen<sup>(3)</sup> und den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung<sup>(4)</sup>. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung dieser Artikel auf kleine und mittlere Unternehmen und der von der Kommission auf der Grundlage dieser Bestimmungen herausgegebenen allgemeinen Regelungen für KMU und Regionalbeihilfen ist es im Hinblick auf eine wirksame Überwachung und eine Verwaltungsvereinfachung angezeigt, dass die Kommission von den ihr durch die Verordnung (EG) Nr.

994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch macht, ohne dabei ihre eigenen Kontrollmöglichkeiten zu schwächen.

- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Die angemeldeten Regelungen werden von der Kommission in erster Linie anhand der nachstehenden Kriterien geprüft. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sollte mit dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschafft werden, da sein Inhalt in diese Verordnung übernommen wurde.
- (5) KMU spielen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind eine der Säulen für soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik. Durch die Defizite des Marktes werden sie jedoch in ihrer Entwicklung aufgehalten; so haben sie wegen der geringen Risikobereitschaft bestimmter Finanzmärkte und ihrer begrenzten Möglichkeiten, Garantien zu bieten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital oder Krediten. Mangels Ressourcen fehlt es ihnen zum Teil auch an Informationen auf so wichtigen Gebieten wie neue Technologien oder Erschließung neuer Märkte. Durch die im Wege dieser Verordnung freigestellten Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen soll deshalb deren wirtschaftliche Tätigkeit gefördert werden, sofern die Handelsbedingungen dadurch nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (6) Im Rahmen dieser Verordnung freigestellt werden sollten Beihilfen, die alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen, sowie alle Beihilferegelungen, bei denen gewährleistet ist, dass etwaige auf der Grundlage einer solchen Regelung gewährte Beihilfen ebenfalls alle einschlägigen Freistellungskriterien dieser Verordnung erfüllen. Aus Gründen einer wirksamen Überwachung und einer nicht zu Lasten der Kontrollmöglichkeiten der Kommission gehenden Verwaltungsvereinfachung sollten daher Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die unabhängig von einer Beihilferegelung gewährt werden, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung enthalten.
- (7) Die Verordnung sollte unbeschadet der in Verordnungen und Richtlinien enthaltenen besonderen Vorschriften über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren (z. B. Schiffbau) gelten. Von ihrem Anwendungsbereich sollten landwirtschaftliche sowie die Fischerei und Aquakultur betreffende Tätigkeiten ausgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

- (8) Um Abweichungen in der Auslegung, die zu Wettbewerbsverfälschungen führen könnten, zu vermeiden, die Abstimmung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zu erleichtern und die Transparenz in Verfahrensfragen sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte für die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne dieser Verordnung die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen<sup>(5)</sup> maßgeblich sein. Diese Definition wurde auch für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen herangezogen<sup>(6)</sup>.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt ist, sollten die Schwellenwerte gemäß der bisherigen Praxis der Kommission in Form von Beihilfeintensitäten bezogen auf die verschiedenen beihilfefähigen Kosten und nicht in Form absoluter Höchstbeträge ausgedrückt werden.
- (10) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist unter anderem von der Beihilfeintensität bzw. dem in Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrags abhängig. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen werden für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten gedeckt und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze gelten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze.
- (11) Da kleine und mittlere Unternehmen nicht miteinander gleichzusetzen sind, sollten für kleine Unternehmen andere Beihilfehöchstintensitäten als für mittlere Unternehmen gelten.
- (12) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission sollten sich die Höchstintensitäten auf einem Niveau bewegen, bei dem die beiden Ziele einer minimalen Wettbewerbsverfälschung in dem betreffenden Sektor auf der einen und der Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen auf der anderen Seite in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (13) Die Freistellung von Beihilferegelungen oder Einzelbeihilfen nach Maßgabe dieser Verordnung sollte zudem von einer Reihe weiterer Bedingungen abhängig gemacht werden. Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages dürfen die Beihilfen keinesfalls ausschließlich eine fortlaufende oder regelmäßige Senkung der von dem begünstigten Unternehmen üblicherweise zu tragenden Betriebskosten bewirken und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die mit ihnen ausgeglichen werden sollen, um den von der Gemeinschaft angestrebten sozioökonomischen Nutzen zu sichern. Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Beihilfen zu beschränken, die sich auf bestimmte materielle und immaterielle Investitionsvorhaben, bestimmte Dienstleistungen für die begünstigten Unternehmen und bestimmte sonstige Tätigkeiten beziehen. Wegen der in der Gemeinschaft bestehenden Überkapazitäten im Verkehrssektor außer bei Schienenfahrzeugen zählen bei Unternehmen, die schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig sind, Verkehrs- und Transportmittel nicht zu den förderfähigen Investitionskosten.
- (14) Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sollten unabhängig vom Standort freigestellt werden. Da Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zur wirtschaftlichen Entwicklung von benachteiligten Regionen in der Gemeinschaft beitragen können, dort angesiedelte kleine und mittlere Unternehmen jedoch sowohl mit größenbedingten als auch Standortnachteilen zu kämpfen haben, sollten die Höchstintensitäten für kleine und mittlere Unternehmen in Fördergebieten heraufgesetzt werden.
- (15) Um Anlageinvestitionen gegenüber Investitionen zugunsten des Faktors Arbeit nicht zu begünstigen, sollten Investitionsbeihilfen sowohl auf der Grundlage der Investitionskosten als auch der Kosten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Rahmen des Investitionsvorhabens berechnet werden können.
- (16) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen<sup>(7)</sup> sollten Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (17) Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Ziel einer möglichst geringen Wettbewerbsverfälschung in dem von der Beihilfemaßnahme betroffenen Sektor und den Zielen dieser Verordnung herzustellen, sollten im Rahmen dieser Verordnung keine Beihilfe freigestellt werden, die einen bestimmten Höchstbetrag überschreiten, selbst wenn sie aufgrund einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelung gewährt werden.

<sup>(5)</sup> ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

<sup>(6)</sup> Siehe Fußnote 3.

<sup>(7)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.

- (18) Um sicherzustellen, dass die Beihilfe notwendig ist und der Anreizcharakter der Beihilfe gewahrt bleibt, sollten Beihilfen für Aktivitäten, die das begünstigte Unternehmen auch ohne Beihilfe unter Marktbedingungen durchführen würde, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (19) Mit anderen staatlichen Beihilfen (gleich, ob vom Staat, der Region oder der Gemeinde gewährt) oder mit Gemeinschaftsmitteln kumulierte Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nur bis zu den in dieser Verordnung angegebenen Höchstgrenzen freigestellt werden.
- (20) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 soll ein Standardvordruck für die der Kommission von den Mitgliedstaaten in Kurzform zu übermittelnden Informationen bei Einführung einer Beihilferegulierung oder Gewährung einer Einzelbeihilfe außerhalb einer Beihilferegulierung, die aufgrund dieser Verordnung freigestellt ist, konzipiert werden. Die betreffenden Angaben werden anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die von ihnen zu speichernden Angaben betreffend die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, der Kommission einmal jährlich einen Bericht vorzulegen; hier gilt es, Kriterien festzulegen, nach denen der Bericht zu erstellen ist, darunter die Vorlage in EDV-gestützter Form, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist.
- (21) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, beschränkt sich die Geltungsdauer dieser Verordnung. Für den Fall, dass die Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums nicht verlängert wird, bleiben nach dieser Verordnung bereits freigestellte Beihilferegulierungen für weitere sechs Monate freigestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen unbeschadet der besonderen Verordnungen oder Richtlinien der Gemeinschaft über die Gewährung staatlicher Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren, gleich, ob diese restriktiver oder weniger restriktiv sind.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben,
  - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
  - Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

#### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Beihilfe“: alle Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen;
- „kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen im Sinne von Anhang I;
- „Investitionen in Sachanlagen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (u. a. Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung). Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageinvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre;
- „Investitionen in immaterielle Anlagewerte“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischen Wissen;
- „Bruttobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Anzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz;
- „Nettobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Projektes ausgedrückter Beihilfebetrags nach Steuern;
- „Beschäftigtenzahl“: Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit oder Saisonarbeit nach JAE-Bruchteilen bemessen werden.

### Freistellungsvoraussetzungen

(1) Außerhalb von Beihilferegelungen gewährte Einzelbeihilfen, die alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn darin ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben wird.

(2) Beihilferegelungen, die alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Beihilfen, die nach der fraglichen Regelung gewährt werden können, erfüllen sämtliche Freistellungsvoraussetzungen dieser Verordnung.

b) In der Regelung wird ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen und der Titel der Verordnung sowie die Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldungspflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

### Investitionsbeihilfen

(1) Beihilfen für Investitionen in Sachanlagen und Investitionen in immaterielle Anlagewerte innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldungspflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt, wenn sie die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität beträgt:

a) 15 % bei kleinen Unternehmen,

b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

(3) Für Investitionsvorhaben in Gebieten, die Anspruch auf Regionalbeihilfe haben, ist ein Aufschlag auf den geltenden Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen, der sich nach den jeweiligen von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarten bestimmt, in folgender Höhe zulässig:

a) 10 Prozentpunkte brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), wobei jedoch die Netto-beihilfeintensität insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf, bzw.

b) 15 Prozentpunkte brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), wobei jedoch die Netto-beihilfeintensität insgesamt 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf.

Die Aufschläge sind nur zulässig, wenn bei Gewährung der Beihilfe zur Auflage gemacht wird, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre in der Empfängerregion verbleiben und eine Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens von mindestens 25 % erfolgt.

(4) Bemessungsgrundlage für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte sind entweder die beihilfefähigen Investitionskosten oder die Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze (Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen) oder eine Mischung aus beidem, wobei die Beihilfe jedoch den günstigsten Beihilfebetrug, der sich aus der Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht überschreiten darf.

(5) Bilden die Investitionskosten die Bemessungsgrundlage, sind im Falle materieller Investitionen die Kosten für Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Maschinen und Ausrüstung und im Falle immaterieller Investitionen die Kosten für den Erwerb von Technologie beihilfefähig. Bei Beihilfen im Bereich Verkehr gehören Verkehrs- und Transportmittel mit Ausnahme von für den Eisenbahnverkehr bestimmten Schienenfahrzeugen nicht zu den beihilfefähigen Kosten.

(6) Bilden neu geschaffene Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage, versteht sich der Beihilfebetrug als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren kalkulierten Lohnkosten für die neu geschaffenen Arbeitsplätzen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Schaffung von Arbeitsplätzen muss im Rahmen eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens erfolgen. Die Arbeitsplätze müssen innerhalb von drei Jahren nach Tätigkeit der Investition entstehen.

b) In dem betreffenden Unternehmen muss durch das Investitionsvorhaben ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten zu verzeichnen sein.

c) Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben.

### Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten

Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldungspflicht des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen:

a) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater darf die Bruttobeihilfe 50 % der Kosten nicht überschreiten. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

- b) Beihilfen, die die Teilnahme an Messen und Ausstellungen ermöglichen sollen, dürfen 50 % brutto der anfallenden Mehrkosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes nicht überschreiten. Die Freistellung gilt nur bei erstmaliger Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

#### Artikel 6

##### Einzelbeihilfen für größere Vorhaben

Die aufgrund dieser Verordnung gewährte Freistellung gilt nicht für Einzelbeihilfen, die einen der nachstehenden Schwellenwerte übersteigen:

- a) Die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf mindestens 25 Mio. EUR und
- i) die Bruttobeihilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Höchstsätze, wenn die Beihilfe einem Unternehmen in einem nichtförderfähigen Gebiet gewährt wird, oder
  - ii) die Nettobeihilfeintensität beträgt mindestens 50 % der in der Fördergebietskarte ausgewiesenen Nettobeihilfeobergrenze, wenn die Beihilfe einem Unternehmen in einem Fördergebiet gewährt wird.
- b) Das Gesamtvolumen der Beihilfe beläuft sich auf mindestens 15 Mio. EUR brutto.

#### Artikel 7

##### Notwendigkeit der Beihilfe

Die Freistellung aufgrund dieser Verordnung gilt nur dann, wenn vor Beginn des Förderprojektes

- entweder von dem begünstigten Unternehmen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ein Beihilfeantrag gestellt wurde oder
- in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits objektiven Kriterien genügende gesetzliche Vorschriften existierten, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründen, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedarf.

#### Artikel 8

##### Kumulierung

- (1) Die in Artikel 4, 5 und 6 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob das Vorhaben ganz aus staatlichen Mitteln oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.
- (2) In Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dürfen nach dieser Verordnung freigestellte Beihilfen nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die

nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten dadurch überschritten wird.

#### Artikel 9

##### Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegelung oder Gewährung einer nicht unter eine Beihilferegelung fallenden Einzelbeihilfe im Sinne dieser Freistellungsverordnung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach dem in Anhang II beschriebenen Muster, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelungen und darunter fallende Einzelbeihilfen sowie über die nach dieser Verordnung freigestellten Einzelbeihilfen, die außerhalb einer bestehenden Beihilferegelung gewährt werden, zur Verfügung. Die Aufzeichnungen müssen belegen, dass die in dieser Verordnung genannten Freistellungsbedingungen erfüllt sind und dass es sich bei dem Unternehmen um ein KMU handelt. Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegelungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der fraglichen Regelung gewährt wurde. Die Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind. Die Informationen sind ihr binnen zwanzig Arbeitstagen zu übermitteln, sofern diese Frist in dem Auskunftsverlangen nicht verlängert wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen in der in Anhang III vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt. Der Bericht sollte auch in EDV-gestützter Form vorgelegt werden. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegelungen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt.



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

---

**Definition kleiner und mittlerer Unternehmen**

(Auszug aus der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4))

„Artikel 1

- (1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend ‚KMU‘ genannt, werden definiert als Unternehmen, die
  - weniger als 250 Personen beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz
    - von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
    - von höchstens 27 Mio. EUR haben und
  - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (2) Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die ‚kleinen Unternehmen‘ definiert als Unternehmen, die
  - weniger als 50 Personen beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz
    - von höchstens 7 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme
    - von höchstens 5 Mio. EUR haben und
  - die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.
- (3) Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:
  - Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
  - wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.
- (4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile hält, addiert werden.
- (5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.
- (6) Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines KMU, eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens oder eines Kleinunternehmens erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.
- (7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonmitarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluss.
- (8) Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.“

ANHANG II

**Zu verwendendes Formblatt für die Kurzbeschreibung einer nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegulung oder Einzelbeihilfe, die unabhängig von einer Beihilferegulung gewährt wurde**

**Kurzbeschreibung der in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission gewährten staatlichen Beihilfe**

Erforderliche Angaben	Erläuterungen
Mitgliedstaat:	
Region:	Angabe der Region, wenn eine dezentrale Stelle die Beihilfe gewährt
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:	Angabe der Bezeichnung der Beihilferegulung oder bei Einzelbeihilfen des Begünstigten. Bei Einzelbeihilfen ist kein Jahresbericht erforderlich!
Rechtsgrundlage:	Vollständiger Titel der einzelstaatlichen Rechtsgrundlage, aufgrund deren die Beihilferegulung oder die Einzelbeihilfe bewilligt wurde.
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:	Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Bei Beihilferegulungen: Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuerausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeelemente. Bei Einzelbeihilfen: Angabe des Gesamtbeihilfebetrags/-steuerausfalls. Bei der Auszahlung der Beihilfe in Raten ist anzugeben, über wieviele Jahre sich die Zahlungen erstrecken. Das gleiche gilt für Steuerausfälle, die sich über mehrere Jahre verteilen. Bei der Leistung von Bürgschaften ist in beiden Fällen die (maximale) Höhe der Besicherung anzugeben.
Beihilfehöchstintensität:	Angabe der Beihilfehöchstintensität bzw. des maximalen Beihilfebetrags für jedes einzelne Beihilfeelement.
Bewilligungszeitpunkt:	Angabe des Zeitpunkts, von dem an Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen bzw. zu dem das begünstigte Unternehmen einen Anspruch auf die Einzelbeihilfe erhält.
Laufzeit der Regulung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:	Angabe des genauen Datums (Jahr und Monat), bis zu dem Beihilfen nach der betreffenden Regelung gewährt werden dürfen, bzw. bei Einzelbeihilfen ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts (Jahr und Monat) der letzten Ratenzahlung.
Zweck der Beihilfe:	Hauptziel ist selbstverständlich die Unterstützung von KMU. In dieser Spalte können zudem spezifische Ziele angegeben werden (z. B. ausschließlich Förderung von kleinen Unternehmen oder KMU; Investitionsbeihilfe/Beratungsdienstleistungen).

Erforderliche Angaben	Erläuterungen
<p>Betroffene Wirtschaftssektoren</p> <p><input type="checkbox"/> Alle Wirtschaftsbereiche</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Bergbau</p> <p><input type="checkbox"/> Gesamte verarbeitende Industrie</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Stahlindustrie</p> <p><input type="checkbox"/> Schiffbau</p> <p><input type="checkbox"/> Kunstfaserindustrie</p> <p><input type="checkbox"/> Kfz-Industrie</p> <p><input type="checkbox"/> Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie</p> <p><input type="checkbox"/> Sämtliche Dienstleistungen</p> <p>oder</p> <p><input type="checkbox"/> Verkehr</p> <p><input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungen</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleistungen</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p>Gegebenenfalls zutreffende Rubrik ankreuzen.</p>
<p>Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:</p>	
<p>Sonstige Auskünfte:</p>	

**Form des der Kommission zu übermittelnden periodischen Berichts**

**Standardangaben für den Jahresbericht über Beihilferegelungen, die unter die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen fallen**

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu übermitteln haben, sind unter Verwendung nachstehender Standardangaben zu erstellen.

Nach Möglichkeit sind die Berichte zudem auf einem Datenträger zu übermitteln.

*Erforderliche Angaben für alle Beihilferegelungen, die unter die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Freistellungsverordnungen fallen*

1. Bezeichnung der Beihilferegelung
2. Anwendbare Freistellungsverordnung der Kommission
3. Ausgaben:

Die Ausgaben sind für alle in der Regelung angewandten Beihilfeelemente (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) getrennt auszuweisen und in Euro bzw. gegebenenfalls in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Bei Steuervergünstigungen sind die jährlichen Einnahmefälle anzugeben. In Ermangelung genauer Zahlen kann es sich im letzteren Fall auch um Schätzwerte handeln.

Die Zahlen betreffend die Ausgaben sollten auf folgender Grundlage geliefert werden:

Für das jeweilige Berichtsjahr aufgeschlüsselt nach den in der Regelung angewandten Beihilfeelementen (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft).

- 3.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmefälle, Bürgschaftsleistungen etc. für alle neuen Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist die Gesamtsumme der neu ausgereichten Bürgschaften anzugeben.
- 3.2. Tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmefälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen und laufenden Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist Folgendes anzugeben: Gesamtgarantiesumme, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens der Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts des Garantiefalles, laufendes Betriebsergebnis.
- 3.3. Zahl der neu geförderten Projekte.
- 3.4. Geschätzte Anzahl der durch die Projekte neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze (sofern zutreffend).
- 3.5. Geschätzter Gesamtumfang neu geförderter Investitionsvorhaben.
- 3.6. Regionale Aufschlüsselung der unter 3.1. aufgeführten Ausgaben entweder nach Regionen der NUTS-Ebene 2 <sup>(1)</sup> oder darunter oder nach Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), Buchstabe c) und Nicht-Fördergebieten.
- 3.7. Sektorale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Ausgaben nach Wirtschaftszweigen (ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig betroffen, sind die Ausgaben anteilig auszuweisen):

Kohlenbergbau

Verarbeitende Industrie:

Stahl

Schiffbau

Kunstfaserindustrie

Kfz-Industrie

Sonstige (bitte angeben)

Dienstleistungen:

Verkehr

Finanzdienstleistungen

Sonstige (bitte angeben)

Sonstige Wirtschaftssektoren (bitte angeben)

4. Sonstige zweckdienliche Auskünfte und Bemerkungen.

---

<sup>(1)</sup> NUTS-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2001

## über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

nach Veröffentlichung des Entwurfs für diese Verordnung<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, mittels Verordnung einen Höchstbetrag festzusetzen, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher auch nicht dem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Kommission hat in zahlreichen Entscheidungen die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag angewandt und dabei insbesondere den Begriff der Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag näher ausgeführt. Sie hat ferner, zuletzt in der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen<sup>(3)</sup>, ihre Politik im Hinblick auf den Höchstbetrag, bis zu dem Artikel 87 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann, erläutert. Angesichts dieser Erfahrungen und aus Gründen einer größeren Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es sinnvoll, die De-minimis-Regelung in einer Verordnung zu verankern.
- (3) Da für die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie Verkehr Sondervorschriften gelten und die Gefahr besteht, dass dort selbst kleine Beihilfebeträge die Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, sollten die fraglichen Sektoren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (4) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen<sup>(4)</sup> sollten Ausfuhrbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, nicht unter diese Verordnung fallen. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen oder eines bestehenden Produkts

auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

- (5) Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von 100 000 EUR innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie fallen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vorangegangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt sollte der Zeitpunkt gelten, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Die Möglichkeit der Unternehmen, für dasselbe Vorhaben sonstige von der Kommission genehmigte oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallende Beihilfen zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
- (6) Aus Gründen der Transparenz, Gleichbehandlung und korrekten Anwendung der De-minimis-Höchstbeträge sollten die Mitgliedstaaten identische Berechnungsmethoden anwenden. Um diese Berechnung zu vereinfachen, sollten in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis bei Anwendung der De-minimis-Regelung Beihilfen, die nicht in Form einer Barzuwendung gewährt werden, in ihr Bruttosubventionsäquivalent umgerechnet werden. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe hat auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze zu erfolgen. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sollten für die Zwecke dieser Verordnung die marktüblichen Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden (bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten abgesichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein). Als Referenzzinssätze sollten die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze gelten.
- (7) Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere auch die Bedingungen, unter denen eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird, eingehalten werden. Gemäß dem in Artikel 10 EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Zusammenarbeit sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, indem sie durch geeignete Mechanismen sicherstellen, dass der ein und demselben Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung gewährte Gesamtbeihilfebetrag den Schwellenwert von 100 000 EUR innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht überschreitet. Deshalb

<sup>(1)</sup> ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156.

sollten die Mitgliedstaaten bei Gewährung einer De-minimis-Beihilfe das betreffende Unternehmen darauf hinweisen, dass es sich bei der betreffenden Maßnahme um eine De-minimis-Beihilfe handelt, von diesem vollständig über die in den vorangegangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen informiert werden und sodann sorgfältig nachprüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Beihilfe nicht überschritten wird. Stattdessen kann zu diesem Zweck auch ein Zentralregister eingerichtet werden.

- (8) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung beschränkt werden. Für den Fall, dass diese Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht verlängert wird, ist für alle unter diese Verordnung fallenden De-minimis-Beihilferegelungen eine sechsmonatige Anpassungsfrist vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Beihilfen im Verkehrssektor und für Tätigkeiten, die sich auf die Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren beziehen;
- b) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- c) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

#### Artikel 2

##### De-minimis-Beihilfen

(1) Beihilfen, die die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels erfüllen, gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und unterliegen damit nicht der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(2) Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 100 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung.

(3) Der Schwellenwert des Absatzes 2 bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug der direkten Steuern, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als

Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz.

#### Artikel 3

##### Kumulierung und Überwachung

(1) Gewährt ein Mitgliedstaat einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe, stellt er diesem gegenüber klar, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, und erhält im Gegenzug von dem betreffenden Unternehmen eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen.

Der betreffende Mitgliedstaat darf eine neue De-minimis-Beihilfe erst gewähren, nachdem er überprüft hat, dass der Gesamtbetrag der in dem relevanten Dreijahreszeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(2) Verfügt ein Mitgliedstaat über ein Zentralregister mit vollständigen Informationen über sämtliche von staatlicher Seite gewährten De-minimis-Beihilfen, entfällt Absatz 1 Unterabsatz 1 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Register einen Zeitraum von drei Jahren erfasst.

(3) Die Mitgliedstaaten registrieren und sammeln sämtliche mit der Anwendung dieser Verordnung zusammenhängenden Informationen. Das gesammelte Material muss Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt sind. Die Aufzeichnungen über einzelne De-minimis-Beihilfen sind während zehn Jahren vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an gerechnet zur Verfügung zu halten; bei Beihilferegelungen beträgt diese Frist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem zum letzten Mal eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftsverlangen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Bedingungen dieser Verordnung eingehalten wurden. Zu diesen Informationen gehört insbesondere der Gesamtbeihilfebetrags, den ein Unternehmen im Rahmen der De-minimis-Regelung erhalten hat.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung gilt für die darunter fallenden De-minimis-Beihilferegulungen eine Anpassungsfrist von sechs Monaten.

Während dieser Frist finden die Bestimmungen dieser Verordnung auf die betreffenden Regelungen weiterhin Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2001

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

---



## Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften

(2000/C 71/07)

### 1. EINLEITUNG

- 1.1 In dieser Mitteilung stellt die Kommission ihre Haltung gegenüber staatlichen Beihilfen dar, die in Form von Garantien (der im folgenden verwendete Ausdruck „Garantie“ umfaßt sowohl Haftungsverpflichtungen als auch Bürgschaften) gewährt werden. Garantien werden in der Regel für einen Kredit oder eine andere finanzielle Verpflichtung übernommen, die ein Kreditnehmer gegenüber einem Kreditgeber eingehen will. Diese Mitteilung bezieht sich jedoch auf alle Formen von Garantien, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage und unabhängig davon, welches Rechtsgeschäft abgedeckt wird. Garantien können einzeln oder im Rahmen von Garantieregelungen gewährt werden. Liegt eine Beihilfe vor, so handelt es sich in der Regel um eine Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers. Unter bestimmten Umständen kann aber auch eine Beihilfe zugunsten des Kreditgebers vorliegen.
- 1.2 Diese Mitteilung gilt vorbehaltlich von Artikel 295 und läßt also die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt. Die Kommission verhält sich neutral gegenüber öffentlichem oder privatem Eigentum. Diese Mitteilung gilt nicht für Ausfuhrkreditbürgschaften.
- 1.3 1989 richtete die Kommission zwei Schreiben über staatliche Bürgschaften an die Mitgliedstaaten. Im ersten Schreiben<sup>(1)</sup> wies sie darauf hin, daß ihrer Auffassung nach alle vom Staat übernommenen Bürgschaften in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 fallen. Aus

diesem Schreiben geht hervor, daß geplante Bürgschaften oder geplante Änderungen von Bürgschaften rechtzeitig bei der Kommission anzumelden sind, damit sich diese dazu äußern kann. In dem zweiten Schreiben<sup>(2)</sup> stellte die Kommission klar, daß sie beabsichtigte, die Festlegung von Regelungen für die Vergabe staatlicher Bürgschaften zu überprüfen, und daß im Rahmen einer genehmigten Regelung erteilte Bürgschaften nicht mitteilungs pflichtig sind. 1993 nahm die Kommission eine Mitteilung<sup>(3)</sup> an, in der sie unter anderem zur Frage staatlicher Bürgschaften und Haftungen Stellung nahm.

- 1.4 Die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, die Politik der Kommission in diesem Bereich neu zu definieren. Diese Mitteilung ersetzt die zwei Schreiben der Kommission von 1989 und Randnummer 38 der Mitteilung der Kommission von 1993. Die Kommission will hiermit den Mitgliedstaaten ausführlichere Erläuterungen über die Grundsätze an die Hand geben, auf die sie sich bei ihrer Auslegung der Artikel 87 und 88 und deren Anwendung auf staatliche Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen stützt. Auf diese Weise möchte die Kommission ihre Politik in diesem Bereich so transparent wie möglich gestalten und damit die Voraussehbarkeit ihrer Entscheidungen und die Gleichbehandlung sicherstellen.

<sup>(2)</sup> Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/12772 vom 12. Oktober 1989.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten — Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie (ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3).

<sup>(1)</sup> Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/4328 vom 5. April 1989.

## 2. ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1

### 2.1 Beihilfe für den Kreditnehmer

2.1.1 Beihilfempfänger ist gewöhnlich der Kreditnehmer. Die staatliche Garantie versetzt ihn in die Lage, Gelder zu günstigeren finanziellen Konditionen aufzunehmen, als normalerweise auf den Finanzmärkten verfügbar. Üblicherweise erhält der Kreditnehmer aufgrund der staatlichen Garantie einen niedrigeren Zinssatz, oder er braucht weniger Sicherheiten zu leisten. In gewissen Fällen würde der Kreditnehmer ohne eine staatliche Garantie überhaupt kein kreditwilliges Finanzinstitut finden. Staatliche Garantien können somit den Aufbau neuer Unternehmen erleichtern und bestimmte Unternehmen in die Lage versetzen, Gelder aufzunehmen, um ihren Geschäftsbereich auszuweiten oder überhaupt weiter im Geschäft zu bleiben, anstatt umstrukturiert oder aufgelöst zu werden; dies verzerrt den Wettbewerb. Staatliche Garantien fallen daher generell in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1, wenn keine marktgerechte Prämie gezahlt und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

2.1.2 Staatliche Garantien bieten den Vorteil, daß das Risiko, auf das sich die Garantie bezieht, vom Staat getragen wird. Diese Risikoträgerfunktion sollte normalerweise durch eine angemessene Prämie vergütet werden. Verzichtet der Staat auf eine solche Prämie, so ist dies ein Vorteil für das Unternehmen und ein Entzug von Ressourcen des Staates. Selbst wenn im Rahmen einer Garantie keinerlei Zahlungen des Staates erfolgen, kann also trotzdem eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 vorliegen. Die Beihilfe wird bei Übernahme der Garantie gewährt und nicht erst dann, wenn die Garantie in Anspruch genommen wird oder aufgrund der Garantie Zahlungen erfolgen. Ob eine Garantie eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht und, falls dies der Fall ist, auf welchen Betrag sie sich beläuft, muß zum Zeitpunkt der Garantieübernahme beurteilt werden.

2.1.3 Als Beihilfe in Form einer Garantie betrachtet die Kommission auch die günstigeren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen, deren Rechtsform einen Konkurs oder andere Zahlungsunfähigkeitsverfahren ausschließt oder dem Unternehmen eine ausdrückliche staatliche Garantie oder Verlustübernahme durch den Staat verschafft. Das gleiche gilt für den Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen durch den Staat, wenn dabei anstatt der üblichen begrenzten Haftung eine unbegrenzte Haftung übernommen wird<sup>(4)</sup>.

2.1.4 Unter Artikel 87 Absatz 1 fallen sowohl staatliche als auch aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen. Sowohl vom Staat direkt, d. h. vom Zentralstaat oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften gewährte Garantien als auch von Unternehmen, auf die öffentliche Stellen einen beherrschenden Einfluß ausüben, gewährte Garantien können deshalb genau wie andere mögliche Beihilfeformen eine staatliche Beihilfe darstellen.

<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 3, Randnrn. 38.1 und 38.2.

### 2.2 Beihilfe für den Kreditgeber

2.2.1 Auch wenn die Beihilfe gewöhnlich den Kreditnehmer begünstigt, ist nicht auszuschließen, daß unter bestimmten Umständen (auch) der Kreditgeber von der Beihilfe profitiert. In einer solchen Situation wird die Kommission auf jeden Fall die Angelegenheit entsprechend behandeln.

2.2.2 Insbesondere wenn beispielsweise für einen bereits gewährten Kredit oder eine sonstige bereits eingegangene finanzielle Verpflichtung eine staatliche Garantie übernommen wird, ohne daß die Konditionen des Kredits oder der finanziellen Verpflichtung entsprechend angepaßt werden, oder wenn ein mit einer Garantie versehener Kredit dazu benutzt wird, um einen anderen, nicht mit einer Garantie ausgestatteten Kredit an dasselbe Kreditinstitut zurückzuzahlen, kann die Garantie auch eine Beihilfe für den Kreditgeber darstellen, da die Kredite stärker gesichert werden. Eine solche Beihilfe ist geeignet, den Kreditgeber zu begünstigen und den Wettbewerb zu verzerrern; sie fällt im allgemeinen in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

## 3. BEIHILFEHÖHE

3.1 Bei einer einzelnen Staatsgarantie muß das Beihilfeelement unter Bezugnahme auf die Einzelheiten der Garantie und des Kredites (oder der sonstigen finanziellen Verpflichtung) beurteilt werden. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere Laufzeit und Höhe der Garantie und des Kredits, das Risiko eines Ausfalls des Kreditnehmers, der vom Kreditnehmer für die Garantie entrichtete Preis, die Beschaffenheit einer etwa gestellten Sicherheit, Modalitäten und Zeitpunkt einer etwaigen Inanspruchnahme des Staates zur Zahlung einer Verbindlichkeit und die dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel zur Beitreibung des Betrages vom Kreditnehmer nach Inanspruchnahme der Garantie (z. B. Konkurserklärung).

3.2 Das Barzuschußäquivalent einer Kreditgarantie in einem bestimmten Jahr läßt sich auf verschiedene Weise berechnen:

— genauso wie das Zuschußäquivalent eines zinsvergünstigten Darlehens; der Zinszuschuß macht dabei die Differenz zwischen dem Marktzins und dem Zins aus, der dank der staatlichen Garantie angewandt wird, nach Abzug etwaiger Prämienzahlungen;

— als Differenz zwischen a) dem ausstehenden garantierten Betrag, multipliziert mit dem Risikofaktor (Ausfallwahrscheinlichkeit), und b) allen gezahlten Garantieprämien, d. h. (garantierter Betrag × Risiko) – Prämie;

— mit Hilfe anderer sachlich gerechtfertigter und allgemein akzeptierter Verfahren.

Für einzelne Garantien sollte grundsätzlich die erste Methode die Standardvariante der Berechnung darstellen, für Garantieregelungen die zweite.

Der Risikofaktor sollte auf den Erfahrungen mit Kreditausfällen unter ähnlichen Umständen beruhen (Branche, Unternehmensgröße, Konjunkturlage). Die Jahreszuschußäquivalente sind mit Hilfe des Referenzsatzes auf ihren Barwert abzuzinsen und dann zum Gesamtzuschußäquivalent zu addieren.

Ist es bei Übernahme der Garantie sehr wahrscheinlich, daß der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht wird nachkommen können, z. B. weil er in finanziellen Schwierigkeiten ist, so kann der Wert der Garantie genauso hoch sein wie der Betrag, der durch die Garantie effektiv gedeckt ist.

- 3.3 Ist eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze durch eine staatliche Garantie gedeckt, so ist der Anreiz für den Kreditgeber geringer, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten, abzusichern und gering zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers angemessen zu prüfen. Diese Risikobewertung könnte unter Umständen, mangels entsprechender Mittel, auch vom Garantiegeber nicht vorgenommen werden. Da Kreditgeber nicht hinreichend veranlaßt sind, das Risiko einer Nichtrückzahlung des Kredits so gering wie möglich zu halten, sind sie unter Umständen eher dazu bereit, Kredite mit einem höheren als dem marktüblichen Risiko zu vergeben, was dazu führen kann, daß der Betrag der mit einem höheren Risiko verbundenen laufenden Garantien des Staates steigt.
- 3.4 Die Kommission sieht einen Mindestanteil von 20 % der Kreditsumme <sup>(5)</sup>, der nicht durch staatliche Garantien gedeckt ist, als ausreichend an, um den Kreditgeber zu veranlassen, die Bonität des Kreditnehmers ordnungsgemäß zu bewerten, seine Kredite auf geeignete Weise abzusichern und das mit dem Vorgang verbundene Risiko so niedrig wie möglich zu halten <sup>(6)</sup>. Die Kommission wird daher, allgemein, Garantien kritisch untersuchen, durch die eine finanzielle Verpflichtung zur Gänze (oder fast zur Gänze) gedeckt wird.
- 3.5 Bei Staatsgarantieregelungen ist unter Umständen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Regelung bewertet werden soll, nicht bekannt, wie die einzelnen Garantien jeweils ausgestaltet sein werden. In diesen Fällen ist das Beihilfelement unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Garantieregelung zu beurteilen, die u. a. folgendes betreffen: Höchstbetrag und Laufzeit der Kredite, Kategorie des Unternehmens und Art des in Frage kommenden Projekts, vom Kreditnehmer zu verlangende Sicherheiten, zu entrichtende Prämie und Zinssätze.

<sup>(5)</sup> Dies steht unter der Annahme, daß vom Unternehmen dem Staat und dem Kreditinstitut dasselbe Niveau an Sicherheiten angeboten wird.

<sup>(6)</sup> Den Antworten auf einen Fragebogen über staatliche Bürgschaften ist zu entnehmen, daß mehrere Mitgliedstaaten bereits nach diesem Prinzip verfahren. Beim Anteil des gedeckten Betrages besteht eine breite Spanne von 20 % bis 100 %. Bei sehr vielen Bürgschaften ist allerdings die betreffende finanzielle Verpflichtung in voller Höhe gedeckt, was das geldgebende Institut der Notwendigkeit enthebt, in seinem eigenen Interesse die Bonität des Kreditempfängers angemessen zu würdigen.

#### 4. UMSTÄNDE, DIE DAS VORLIEGEN EINER BEIHILFE AUSSCHLIESSEN

- 4.1 Eine einzelne staatliche Garantie oder eine vom Staat erlassene Garantieregelung fällt nicht unter Artikel 87 Absatz 1, wenn keine Beihilfe vorliegt, durch die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt werden. In derlei Fällen ist eine Anmeldung durch den Mitgliedstaat nicht erforderlich. Auch dann, wenn eine Garantie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt, bildet sie keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1.
- 4.2 Nach Auffassung der Kommission stellt eine einzelne staatliche Garantie dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- a) Der Kreditnehmer ist nicht in finanziellen Schwierigkeiten;
  - b) der Kreditnehmer wäre grundsätzlich in der Lage, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen;
  - c) die Garantie ist an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft und auf einen festen Höchstbetrag beschränkt, deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (ausgenommen Schuldverschreibungen und ähnliche Instrumente) und ist von begrenzter Laufzeit;
  - d) es wird eine marktübliche Prämie für die Garantie gezahlt (diese berücksichtigt u. a. die folgenden Faktoren: Betrag und Laufzeit der Garantie, vom Kreditnehmer gestellte Sicherheiten, Finanzlage des Kreditnehmers, Wirtschaftszweig und Perspektiven, Ausfallquoten und sonstige wirtschaftliche Gegebenheiten).
- 4.3 Nach Auffassung der Kommission bildet eine Staatsgarantieregelung dann keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- a) Die Regelung läßt nicht zu, daß Kreditnehmern, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, Garantien gewährt werden;
  - b) die Kreditnehmer wären grundsätzlich in der Lage, ohne Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten Gelder zu Marktbedingungen aufzunehmen;
  - c) die Garantien sind an eine bestimmte Finanztransaktion geknüpft und auf einen festen Höchstbetrag beschränkt, decken höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (ausgenommen Schuldverschreibungen und ähnliche Instrumente) und sind von begrenzter Laufzeit;
  - d) die Vergabebedingungen beruhen auf einer realistischen Risikobewertung, so daß sich die Garantieregelung aufgrund der von den begünstigten Unternehmen gezahlten Prämien aller Wahrscheinlichkeit nach finanziell selbst trägt;

- e) die Regelung sieht vor, daß die Bedingungen künftiger Garantien und die Gesamtfinanzierung der Regelung mindestens einmal jährlich überprüft werden;
- f) die Prämien decken sowohl die mit der Garantiegewährung verbundenen normalen Risiken als auch die Verwaltungskosten der Regelung ab; stattdessen der Staat diese bei ihrem Anlaufen mit Startkapital aus, so umfassen diese Kosten auch eine marktübliche Kapitalrendite.
- 4.4 Werden die unter den Randnummern 4.2 und 4.3 genannten Voraussetzungen nicht voll erfüllt, so ist die entsprechende Garantie oder Garantieregelung nicht automatisch als staatliche Beihilfe zu betrachten. Bestehen Zweifel, ob eine geplante Garantie oder Regelung eine staatliche Beihilfe darstellt, so sollte eine Anmeldung vorgenommen werden.
- 4.5 Unter bestimmten Umständen kann es geplant sein, Unternehmen — und zwar insbesondere KMU —, die andernfalls auf dem Markt keinen Kredit erlangen könnten, mit Hilfe staatlicher Garantien dazu in die Lage zu versetzen. Es kann sich hierbei um Unternehmen handeln, die sich in der Startphase befinden, rasch expandieren oder aber sehr klein und deswegen unfähig sind, die zum Erhalten eines Kredits oder einer Garantie erforderlichen Sicherheiten zu stellen. Sie können in die Kategorie der Unternehmen mit sehr hohem Risiko fallen (bei denen davon auszugehen ist, daß sie erst längerfristig die Gewinnzone erreichen, und/oder die eine besonders hohe Ausfallquote haben). Beispielsweise kann dies bei Projekten, die neue, innovative Produkte oder Verfahren betreffen, der Fall sein. Nach Auffassung der Kommission sind staatliche Garantien aufgrund derartiger Umstände im allgemeinen nicht dem Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 entzogen. Unter derartigen Umständen zu vergebende staatliche Garantien sind daher bei der Kommission rechtzeitig anzumelden, genauso wie unter anderen Umständen vergebene staatliche Garantien.
- 5. VEREINBARKEIT IN FORM VON GARANTIEN VERGEBENDER STAATLICHER BEIHILFEN MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**
- 5.1 Staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 sind von der Kommission darauf zu untersuchen, ob sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder nicht. Bevor diese Prüfung erfolgen kann, muß der Beihilfempfänger bekannt sein. Wie in Randnummer 2 dargelegt wurde, können dies sowohl der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber als auch beide sein.
- 5.2 In den meisten Fällen enthält die Garantie eine Beihilfe zugunsten des Kreditnehmers (Randnr. 2.1). Ob diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist oder nicht, wird von der Kommission anhand derselben Regeln geprüft, die sie bei andersartigen Beihilfemaßnahmen anwendet. Welche konkreten Kriterien bei der Prüfung der Vereinbarkeit zugrundegelegt werden, hat die Kommission in Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien zu horizontalen, regionalen und sektoralen Beihilfen im einzelnen erläutert (7). Bei der Prüfung werden insbesondere die Beihilfeintensität, die besonderen Merkmale der Begünstigten und die verfolgten Ziele berücksichtigt.
- 5.3 Die Kommission wird nur solchen Garantien zustimmen, deren Inanspruchnahme an bestimmte vertragliche Vorgaben geknüpft ist, die bis zu einem Vergleichsverfahren/Konkursverfahren des begünstigten Unternehmens reichen können. Die Zustimmung zu diesen Vorgaben erfolgt anläßlich der erstmaligen Überprüfung der vorgesehenen Garantie durch die Kommission im Rahmen des normalen Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 3. Sollte ein Mitgliedstaat beabsichtigen, die Garantie unter anderen als den ursprünglich im Gewährungsstadium vereinbarten Bedingungen freizugeben, wird die Kommission die Freigabe dieser Garantie der Gewährung einer neuen Beihilfe gleichstellen, die gemäß Artikel 88 Absatz 3 anzumelden ist.
- 5.4 Enthält die Garantie eine Beihilfe zugunsten des Kreditgebers (Randnr. 2.2), so wird dieselbe Prüfung vorgenommen. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß die Beihilfe in derlei Fällen häufig eine Betriebsbeihilfe darstellen dürfte, die die Kommission grundsätzlich nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansieht.
- 6. FOLGEN DER VERLETZUNG VON ARTIKEL 88 ABSATZ 3**
- 6.1 Kommt ein Mitgliedstaat seinen Unterrichts- und Stillhalteverpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 nicht nach, so wird das Beihilfeelement der Garantie als rechtswidrig im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (8) betrachtet. In bezug auf die Folgen einer Verletzung von Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 sind verschiedene Situationen zu unterscheiden. Im folgenden werden sukzessive die Stellung des Beihilfempfängers und die Stellung von Kreditgebern, die keine Beihilfempfänger sind, erörtert.
- 6.2 Wird erstens eine Beihilfe rechtswidrig gewährt, so gehen die Empfänger der in der Garantie enthaltenen Beihilfe ein Risiko ein. Die Kommission kann, solange die Untersuchung der Vereinbarkeit der Beihilfe noch nicht abgeschlossen ist, vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 erlassen. Gelangt die Kommission nach Abschluß dieser Prüfung zu der Auffassung, daß die staatliche Beihilfe nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, so ist diese gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom Empfänger zurückzufordern, auch wenn dies bedeutet, daß das Unternehmen Konkurs anmelden muß.
- (7) Siehe „Wettbewerbsrecht in den Europäischen Gemeinschaften, Band IIA, Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen“, veröffentlicht durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Einige Texte sind auch im Amtsblatt veröffentlicht und über das Internet abrufbar.
- (8) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- 6.3 Darüber hinaus gehen Beihilfeempfänger auch auf nationaler Ebene ein Risiko ein, da Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 unmittelbare Wirkung hat. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wiederholt bestätigt hat, sind die nationalen Gerichte verpflichtet, die Rechte der betroffenen Personen, wie zum Beispiel der Konkurrenten von Unternehmen, die rechtswidrige Beihilfen empfangen, gegenüber Verletzungen von Artikel 88 Absatz 3 Satz 3 zu schützen. Nationale Gerichte haben sämtliche Konsequenzen aus der Rechtswidrigkeit von Beihilfen, die in Verletzung der Verfahrensregeln des EG-Vertrages gewährt werden, zu ziehen. Wird bei einem nationalen Gericht beantragt, die Erstattung einer rechtswidrigen Beihilfe anzuordnen, so muß das Gericht dem normalerweise stattgeben<sup>(9)</sup>.
- 6.4 Zweitens unterscheidet sich die Gewährung von Garantien insofern von anderen staatlichen Beihilfen wie Zuschüssen und Steuerbefreiungen, als der Staat bei einer Garantie auch mit dem Kreditgeber in ein Rechtsverhältnis tritt. Es ist daher zu prüfen, ob die unrechtmäßige Gewährung einer Beihilfe auch Folgen für Dritte hat. Bei staatlichen Kreditgarantien betrifft dies hauptsächlich die kreditgewährenden Finanzinstitute. Bei Garantien für Schuldverschreibungen, die zur Unternehmensfinanzierung emittiert werden, betrifft dies die an der Emission beteiligten Finanzinstitute.
- 6.5 Ob die Rechtswidrigkeit der Beihilfe das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und Dritten berührt, ist nach innerstaatlichem Recht zu prüfen. Nationale Gerichte müssen unter Umständen prüfen, ob innerstaatliche Rechtsvorschriften der Einhaltung der Garantieverträge entgegenstehen; bei der Prüfung dieser Frage sollten sie die Verletzung des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen. Das bedeutet, daß Kreditgeber ein Interesse daran haben können, sich grundsätzlich zur Vorsicht zu vergewissern, daß bei der Gewährung von Garantien die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen beachtet werden. Der Mitgliedstaat sollte in der Lage sein, eine für

eine Einzelgarantie oder eine Garantieregelung von der Kommission erteilte Nummer und schließlich auch eine nicht vertrauliche Abschrift der Entscheidung der Kommission zusammen mit der Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu übermitteln. Die Kommission wird ihrerseits alles unternehmen, um auf transparente Weise Informationen über von ihr genehmigte Einzelgarantien und Garantieregelungen verfügbar zu machen.

## 7. VON DEN MITGLIEDSTAATEN DER KOMMISSION VORZULEGENDE BERICHTE

- 7.1 Da sich auf den Finanzmärkten neue Entwicklungen ergeben können und der Wert staatlicher Garantien schwierig zu beurteilen ist, ist es besonders wichtig, daß von der Kommission gebilligte Staatsgarantieregelungen einer fortlaufenden Überprüfung gemäß Artikel 88 Absatz 1 unterzogen werden. Zusätzlich zu den üblichen Angaben über die Aufwendungen sollten die der Kommission jährlich vorzulegenden Berichte auch (sowohl für Garantieregelungen als auch für Einzelgarantien) Angaben über den Gesamtbetrag der ausstehenden staatlichen Garantien, den Gesamtbetrag der im Vorjahre vom Staat an nichtzahlende Schuldner geleisteten Zahlungen (abzüglich erstatteter Beträge) und die im gleichen Jahr für staatliche Garantien gezahlten Prämien aufweisen. Diese Informationen werden zur Berechnung der Ausfallquote beitragen und werden dazu eingesetzt, den Wert künftiger Garantien und gegebenenfalls zukünftig zu zahlender Prämien neu zu bewerten.
- 7.2 Die Kommission hat nicht vor, Informationen, die in den gesamten Berichten enthalten sind und die beim Erlaß der betreffenden Entscheidung noch nicht bekannt oder vorhersehbar waren, dazu zu benutzen, ihre ursprünglichen Schlußfolgerungen über das Vorliegen oder das Ausmaß von Beihilfen in Staatsgarantieregelungen zu ändern. Jedoch kann die Kommission derartige Informationen dazu benutzen, einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 88 Absatz 1 zweckdienliche Maßnahmen vorzuschlagen, um eine bestehende Staatsgarantieregelung abzuändern.

---

<sup>(9)</sup> Urteil vom 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-39/94, SFEI u. a., Slg. 1996, S. I-3547.

ÖROK-ATLAS ZUR RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG ÖSTERREICHS  
**EU-REGIONALFÖRDERUNGSGEBIETE 2000-2006**

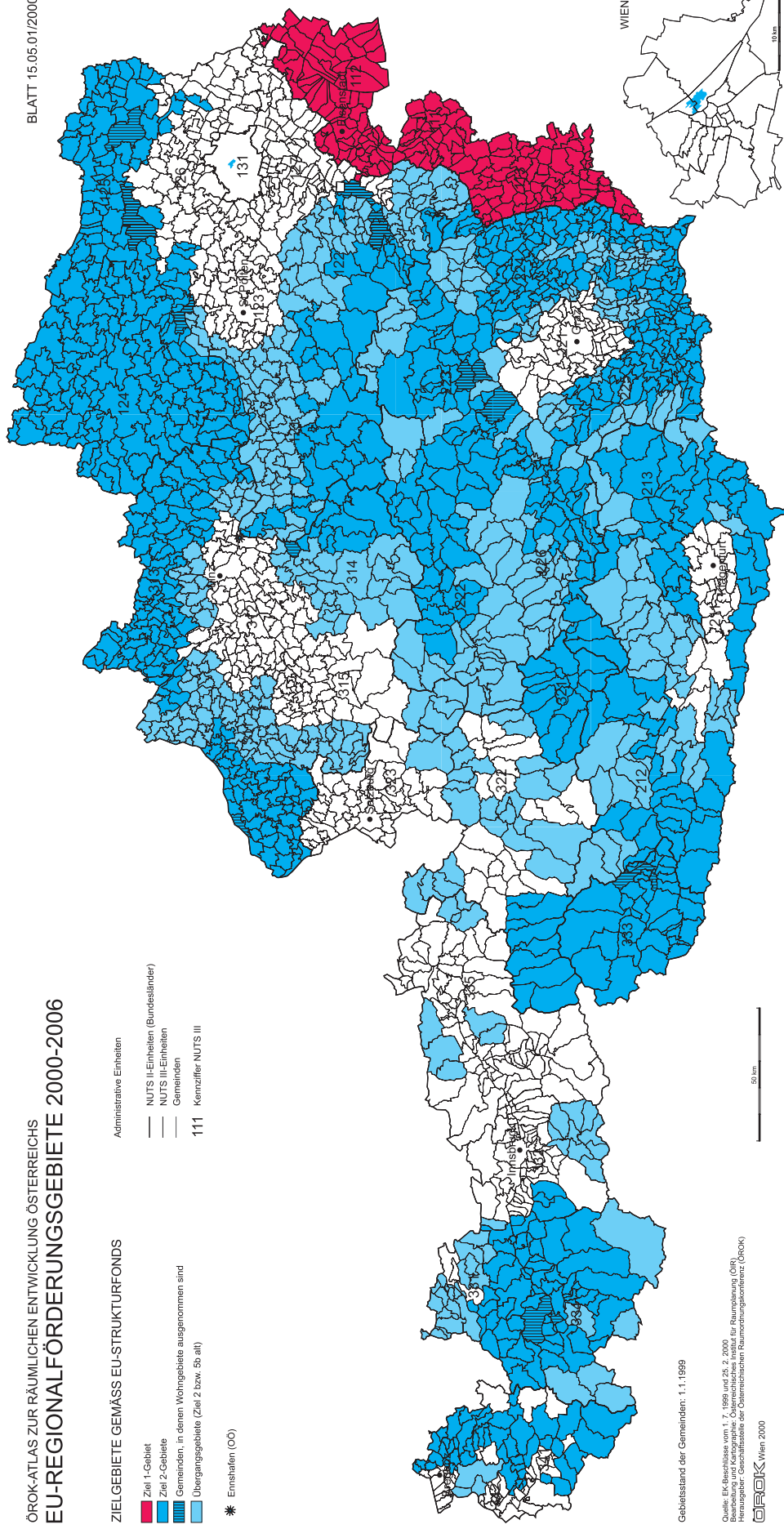
BLATT 15.05.01/2000

ZIELGEBIETE GEMÄSS EU-STRUKTURFONDS

- Ziel 1-Gebiet
- Ziel 2-Gebiete
- Gemeinden, in denen Wohngebiete ausgenommen sind
- Übergangsbereiche (Ziel 2 bzw. 5b alt)
- \* Einzelfallen (OO)

Administrative Einheiten

- NUTS II-Einheiten (Bundesländer)
- NUTS III-Einheiten
- Gemeinden
- 111 Kennziffer NUTS III



Gebietsstand der Gemeinden: 1.1.1999

Quelle: EK-Beschlüsse vom 1. 7. 1999 und 25. 2. 2000  
 Bearbeitung und Kartographie: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIRP)  
 Herausgeber: Geographisches Institut der Österreichischen Raumordnungskommission (ÖROK)  
**ÖROK** Wien 2000



## **BISHER ERSCHIENENE BROSCHÜREN IN DER SCHRIFTENREIHE DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES**

**1.2003 Bundesvergabegesetz 2002**

Anregungen für die Praxis

**2.2003 Leitfaden zum Fundwesen**

(SPG Novelle 2002)

**3.2003 E-Government – Chance für Österreichs Städte und Gemeinden**

Stand der Entwicklungen 2003

**4.2003 Statuten des Österreichischen Städtebundes**





---

Europarechtliche Rahmenbedingungen

Kapitel 1

---

Das Verfahren bei staatlichen Beihilfen

Kapitel 2

---

Kompendium der relevanten EG/EWR  
Vorschriften für das Beihilferecht

Kapitel 3



Österreichischer Städtebund  
1082 Wien, Rathaus

Telefon: 01/4000-89980

Telefax: 01/4000-7135

E-Mail: [post@stb.or.at](mailto:post@stb.or.at)

Internet: <http://www.staedtebund.at>